


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE
RI
TAS

Austria



Aus den Erfahrungen

eines

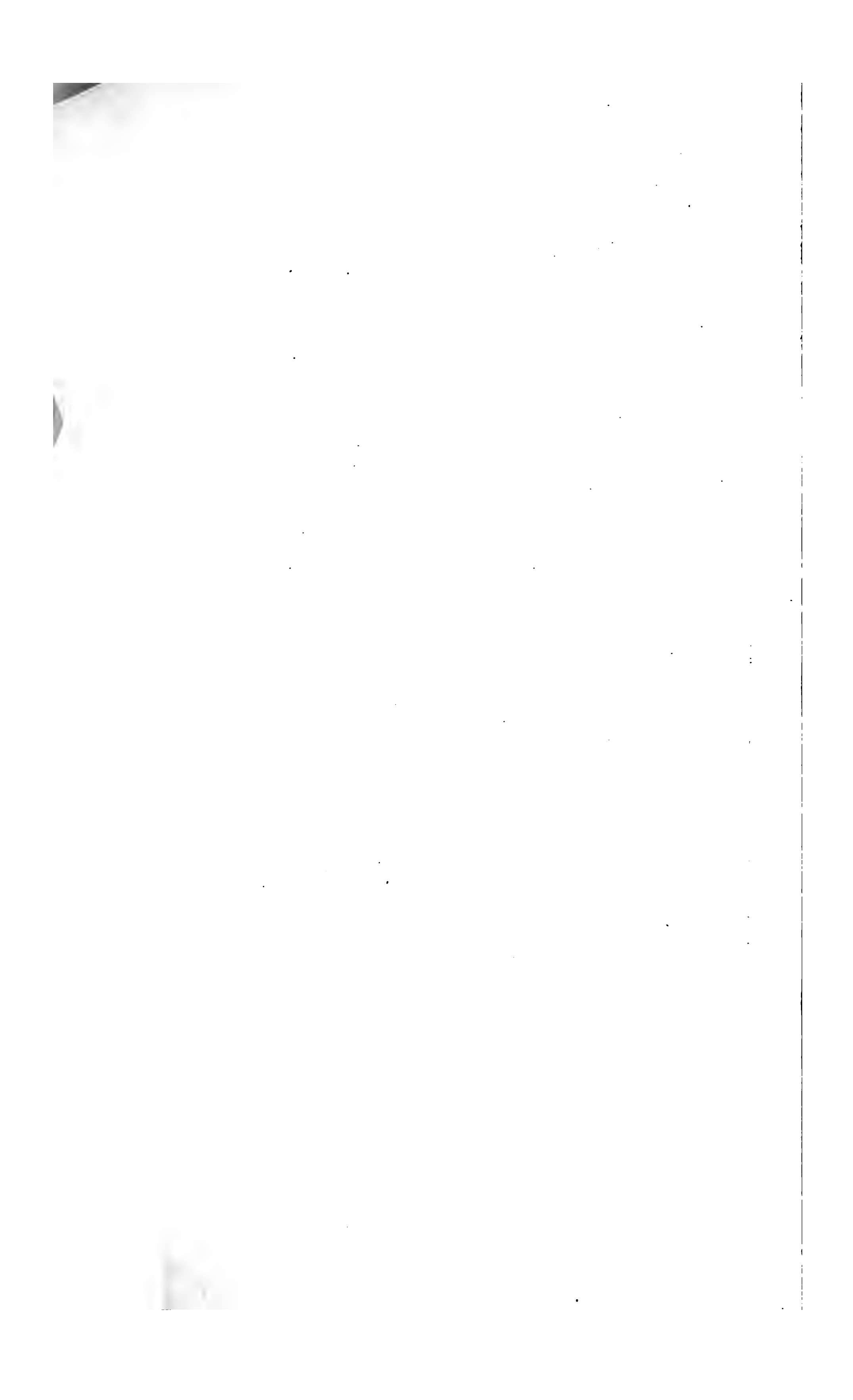
Untersuchungs-Richters

in Ehestreitsachen.

Mitgetheilt von

Dr. Karl Dworzak,
k. k. g. Rath in Wien.

Wien, 1867.
Verlag von Mayer & Compagnie,
Singerstraße, deutsches Haus.



Aus den Erfahrungen

eines

Untersuchungs-Richters

in Ehestreitsachen.

Mitgetheilt von

Dr. Karl Dworzak,
k. e. g. Rath in Wien.

Wien, 1867.
Verlag von Mayer & Compagnie,
Singerstraße, deutsches Haus.

Es gibt wohl keine Angelegenheit des menschlichen Lebens, welche die in der Tiefe des Herzens schlummernden Leidenschaften so stark und so nachhaltig aufzuregen im Stande wäre, als gerichtliche Streitigkeiten, welche das eheliche Leben zum Gegenstande haben.

Ein Streit um Geld und Gut, ein Prozeß wegen verletzter Ehre, eine Klage wegen erlittener körperlicher Unbild mag den Frieden des Herzens stören, der ruhigen Ueberlegung im Handeln Eintrag thun, mag den Menschen zu Thorheiten und Uebertretungen des Gesetzes hinreißen — die getäuschte Hoffnung des ehelichen Glückes nimmt das ganze Wesen des Menschen in Besitz, und verwandelt das, was die Ehe nach Gottes Anordnung sein soll, und mit Gottes Gnade sein kann, in dessen Zerrbild, und es liegt in der Natur der Sache, daß das Zerrbild um so häßlicher erscheint, je lieblicher das Ideal ist.

Welch' betrübende Erscheinung bietet ein Ehepaar, welches zur Beilegung oder Entscheidung seiner Streitigkeiten vor Gericht erscheint! Anstatt der Einheit des Lebens herrscht Zwietracht, anstatt der Einheit des Fleisches — eheliche Untreue, anstatt der Zuneigung — Abscheu, anstatt des Zusammenhaltens in Rath und That — Widerspruch, anstatt Mitgefühl im Dulden und Leiden — Verwünschung, Spott und Schimpfreden, anstatt Zutrauen — Argwohn und

wüthige Eifersucht, anstatt Schutz — Mißhandlung, anstatt Unterwerfung und Sanftmuth — Herrschsucht und flammender Zorn, anstatt aufopfernder Unterstützung im Unglücke — Verlassung und Unterdrückung, kurz anstatt Liebe — Haß. Und als Begleitung solchen Unglückes stellen sich ein: Aergerniß, schlechte Kindererziehung, Spaltung in Familien und häßliche Parteinahme für und wider die Gegner im Kreise der Verwandten, welche oft gegen ihren Willen in die ehelichen Streitigkeiten hineingezogen werden.

Dies ist das Getriebe, in welches der Untersuchungsrichter in Ehestreitsachen nach der Vorschrift des Gesetzes ordnend eingreifen muß. Wem es, wie dem Verfasser, durch zehn Jahre zur täglichen Aufgabe gestellt war, das geistige und leibliche Elend seiner Mitmenschen — selten ein Beispiel von Großmuth und opferwilliger Gesinnung — vor Augen zu haben, dem mag es wohl erlaubt sein, nicht nur über das ämtliche Vorgehen bei derlei Verhandlungen, sondern auch über die Ursachen und Quellen solcher Noth ein Wort mitzureden.

Ich habe daher im Nachstehenden meine Erfahrungen, soweit diese mittheilbar sind, aufgezeichnet, als Ideen-Austausch mit meinen Amtsgenossen, und als einen Beitrag zur Sittengeschichte unserer Zeit.

Versuche
zur Vermeidung ehegerichtlicher Prozesse.

Die Aufrechthaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft als der Vorbedingung der durch die Ehe übernommenen Pflichten ist stets ein Gegenstand der größten Sorgfalt der Kirche gewesen; das von Gott zu der Würde eines Sakramentes erhobene, mit so großen Gnaden ausgestattete eheliche Band, wie es zwischen Christen geschlossen wird, ist die Grundbedingung eines geordneten Familienlebens, ist ein

wichtiger Faktor in dem Reiche Gottes auf Erden. Ist die christliche Familie in ihrem Grunde erschüttert oder gar zerstört, so ist dadurch auch die Zerstörung aller anderen sozialen und bürgerlichen Verhältnisse, welche auf gegenseitige Liebe, auf Vertrauen, auf Freithätigkeit beruhen, herbeigeführt, und wenn ohne Familienleben eine bürgerliche Gesellschaft noch bestehen kann, so kann sie nur durch äußere Gewaltmittel — und zwar durch diese allein — eine Zeit lang zusammengehalten werden.

Daher hat die Kirche nach der Anordnung ihres göttlichen Stifters nicht nur das Band der rechtlich abgeschlossenen und vollzogenen Ehe für unlösbar erklärt, sondern auch bestimmt: daß jene schon vor der Verehelichung zwischen Mann und Weib geschlossene Uebereinkunft, in welcher sie einander zu ehelichen versprachen, nicht ohne beiderseitige Einwilligung, oder doch nicht ohne einen rechtmäßigen Grund gelöst werden könne, wenn diese Lösung blos von einem Theile angestrebt wird, und daß die eheliche Lebensgemeinschaft nicht nach Willkür der Eheleute, sondern nur in den von dem Kirchengesetze bestimmten Fällen, und beziehungsweise in der von dem Kirchengesetze vorgeschriebenen Form aufgehoben werden dürfe.

Die Ehe ist nämlich nicht, wie von gewissen Seiten her behauptet wird, eine weltliche Hanthierung, ein einfacher Vertrag, welcher zwischen zwei Paciscenten, zwischen Mann und Weib geschlossen und demgemäß von ihnen wieder aufgehoben werden kann, etwa wie der Vertrag über eine Dienstleistung, eine Lieferung, bei welchem es sich nicht um die Rechte Dritter handelt. Bei dem Abschlusse einer ehelichen Verbindung ist das Reich Gottes auf Erden — die Kirche, ist die bürgerliche Gesellschaft und der Staat wesentlich interessirt, und kann daher der Natur der Sache nach die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht der Willkür der Eheleute, welche diese Aufhebung, oft durch schlimme Leiden-

schaften aufgestachelt, entweder einseitig oder mit beiderseitiger Uebereinstimmung anstreben, anheimgestellt werden.

Daher hat die Kirche sogar schon die Zulässigkeit einer Streitsache, welche den einseitig beabsichtigten Rücktritt von einem Eheverlöbnisse, ferner die Ungiltigkeits-Erklärung einer Ehe wegen eines Hindernisses, welches so beschaffen ist, daß jedenfalls die Einwilligung des klageführenden Gatten zur Hebung desselben hinreicht, endlich die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zwischen Eheleuten, welche in einer rechtsgiltig geschlossenen und vollzogenen Ehe leben, zum Zwecke hat, an eine Vorbedingung geknüpft, welche bei keinem anderen Rechtsstreite gefordert wird.

Jeder Staatsbürger, welcher in dem vollen Genusse der bürgerlichen Rechte ist, kann, so bald er sich in einem seiner Rechte gekränkt erachtet, unmittelbar vor den kompetenten Richter treten, und die Entscheidung seines Streitfalles durch das Gericht fordern; in den obenerwähnten Streitsachen aber hat die Kirche verordnet, daß eine Klage hierüber erst dann vor Gericht gebracht oder verhandelt werden könne, wenn entweder der klagende Theil, oder nach Gestalt der Sache beide Streittheile von dem zuständigen Pfarrer, dem eigentlichen Seelsorger, oder einem anderen hiezu bestimmten Priester zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, oder zur Versöhnung ermahnt worden sind, und diese Versöhnungsversuche ohne den gewünschten Erfolg geblieben sind.

Thätigkeit des Pfarrers zur Hintanhaltung eines Eheverlöbniß-Prozesses.

Ueber den Vorgang des Pfarrers im Falle der Einsprache wider eine Trauung auf Grund eines Eheverlöbnisses enthält das „Wiener Diöcesanblatt" vom Jahre 1863 folgende Andeutungen

„Nicht ganz selten ist der Fall, in welchem wider eine bevorstehende Trauung von einer Partei auf Grund eines Eheverlöbnisses Einsprache erhoben wird. Was in einem solchen Falle zu geschehen habe, enthält die Vorschrift des §. 107 der Anweisung für die geistlichen Gerichte. *Bei einer Einsprache auf dem Grunde eines Eheverlöbnisses hat der Pfarrer, wofern das Eheverlöbniß ungiltig ist, die Betheiligten darüber zu belehren; wenn er es aber für giltig hält, eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Wird die Einsprache unmittelbar bei dem Ehegerichte erhoben, und liegt nicht etwa die Ungiltigkeit am Tage, so soll vor Allem der Pfarrer angewiesen werden, durch Vorstellungen und Ermahnungen väterlich einzuwirken.*

Die Vorschriften der Anweisung für die geistlichen Gerichte über die Behandlung der Eheverlöbnisse beruhen auf der Voraussetzung, daß aus denselben eine obligatio naturalis, das gegebene Versprechen zu halten, hervorgeht, die aber hinsichtlich der versprochenen Eingehung der Ehe nicht als eine obligatio civilis sich zur Geltung bringen läßt, somit nur eine Gewissenspflicht begründet, deren Bestand und Dauer nach dem Kirchengesetze, beziehungsweise nach den Bestimmungen der Anweisung für die geistlichen Gerichte zu beurtheilen ist. In dieser Richtung verfügt die Anweisung §. 109, daß auf Jene, welche sich weigern, ihr im Eheverlöbnisse gegebenes Wort zu erfüllen, nicht sowohl durch Zwang als durch Ermahnung gewirkt werde; gleichwie im §. 111 dem Ehegerichte aufgegeben wird, falls das Verlöbniß für giltig erklärt worden ist, durch einen Beauftragten den Versuch zu machen, die Parteien zu gütlicher Ausgleichung zu bewegen, und auf Ansuchen von wenigstens Einem Theile einen Entschädigungsbetrag auszusprechen. Stellt der Kläger sich damit nicht zufrieden, so bleibt es

ihm zwar unbenommen wegen des Schadenersatzes bei dem weltlichen Gerichte Klage zu führen, doch seine wider die Trauung erhobene Einsprache soll nicht weiter berücksichtiget werden. Und im §. 112 der Anweisung wird grundsätzlich festgestellt, daß wenn ein Einverständniß über die Aufhebung des Eheverlöbnisses oder die Leistung einer billigen Entschädigung sich nicht erzielen ließe, die Gestattung der beabsichtigten Ehe als das kleinere Uebel angesehen werden müßte.

Die pfarrliche Amtshandlung in Sachen eines Eheverlöbnisses, mit welchem die Einsprache gegen eine Trauung begründet wird, kann nach §. 107 der Anweisung für die geistlichen Gerichte auf eine zweifache Weise hervorgerufen werden. Entweder erhebt die Partei, welche sich wegen eines mit ihr abgeschlossenen Eheverlöbnisses durch die bevorstehende Trauung des andern Spondenten gekränkt erachtet, bei dem Pfarrer Einsprache gegen diese Trauung, oder sie macht diese Einsprache bei dem geistlichen Ehegerichte geltend, welches die bei demselben überreichte schriftliche Klage oder das mit der Einsprache erhebenden Partei aufgenommene Protokoll dem Pfarrer zur Amtshandlung im Sinne des §. 107 der Anweisung für die geistlichen Gerichte überweiset.

In beiden Fällen ist (nach dem Grundsatze: „Actor sequitur forum rei") als kompetent zur Amtshandlung jener Pfarrer anzusehen, in dessen Pfarrsprengel der beklagte Theil seinen Wohnsitz hat. Wenn sich demnach die klagende Partei mit ihrer Einsprache gegen eine Trauung an einen anderen Pfarrer wendet, so wird dieser die klagende Partei an den zur Vornahme der dießfälligen Amtshandlung zuständigen Pfarrer oder an das geistliche Ehegericht zu weisen haben; z. B. der Bräutigam A, wohnhaft in der Pfarre Roßau in Wien, hat mit Sempronia, welche im Pfarrbezirke Lichtenthal wohnt, ein Eheverlöbniß geschlossen, und beabsichtigt nunmehr sich mit der im Bereiche der

Pfarre Schottenfeld wohnenden Klara zu verehelichen. Sempronia erfährt durch das in der Pfarre Schottenfeld vorgenommene kirchliche Aufgebot die bevorstehende Eheschließung des A mit Klara, und erhebt auf Grund des erwähnten Eheverlöbnisses bei der Pfarre Schottenfeld Einsprache gegen die Trauung. Der Pfarrer von Schottenfeld wird diese Einsprache zwar zur Kenntniß nehmen, die Klägerin aber zur Geltendmachung ihrer Klage an die Pfarre Roßau oder an das geistliche Ehegericht verweisen.

Der zur Verhandlung über ein Eheverlöbniß kompetente Pfarrer wird sich vor Allem zu überzeugen suchen, ob in dem gegebenen Falle die Merkmale eines Eheverlöbnisses, d. i. eines Uebereinkommens zwischen Mann und Weib, in welchem sie einander zu ehelichen versprochen haben (§. 2 der Anweisung für die geistlichen Gerichte), vorhanden sind. Zu diesem Ende wird der Pfarrer die klagende Partei veranlassen, anzugeben, wann, unter welchen Umständen und in welcher Weise das angebliche Eheverlöbniß geschlossen worden sei. Häufig wird es sich herausstellen, daß zwischen der klagenden und der beklagten Partei bloß ein inniger, zumeist unzüchtiger Verkehr stattgefunden habe, ein Uebereinkommen aber, in welchem sie sich zu ehelichen versprochen haben, nicht getroffen worden sei. Ergibt die Rücksprache mit der klagenden Partei ein solches Resultat, so wird der Pfarrer hierüber ein kurzes Protokoll aufnehmen, dasselbe von der klagenden Partei unterfertigen lassen, und erklären, daß die erhobene Einsprache wider die Trauung nicht weiter berücksichtiget werden könne. Es ist zur Hintanhaltung weiterer Verhandlung nicht unwichtig, daß ein solches kurzes Protokoll aufgenommen werde, was um so leichter geschehen kann, als derlei Fälle selten sich ergeben, sonach durch die Aufnahme solcher Protokolle eine nennenswerthe Geschäftsvermehrung nicht herbeigeführt wird.

Das Formular eines solchen Protokolles ist:

Protokoll.

Aufgenommen bei der Pfarre St. Jakob in Neusiedl, am 14. Juli 1863.

Gegenwärtig.

Die Gefertigten.

Gegenstand:

Es erscheint Rosalia Mader, katholisch, ledigen Standes, 26 Jahre alt, Dienstmagd, wohnhaft in Neusiedl Nr. 25, und gibt an:

Ich habe vor zwei Jahren im Fasching die Bekanntschaft des Michael Loser, welcher kath., led. Standes, nach meiner Meinung jetzt 30 Jahre alt, Bauerssohn Nr. 40 in Neusiedl ist, gemacht. Es ist demselben gelungen, mich zum Falle zu bringen; in Folge dessen habe ich ein Kind geboren, welches noch am Leben ist. Ich habe den Michael Loser wiederholt angegangen, für das von ihm mit mir erzeugte uneheliche Kind zu sorgen, er hat mich immer auf die Zeit vertröstet, bis er sein eigener Herr sein werde. Jetzt hat er nach seinem verstorbenen Vater die Bauernwirthschaft geerbt, will, wie es hier in Neusiedl allgemein bekannt ist, in nächster Zeit die Margaretha Stubenvoll heiraten. Ich erhebe gegen jede Verehelichung des Michael Loser so lange Einsprache, bis er sein mit mir erzeugtes uneheliches Kind versorgt haben wird.

Hat Ihnen Michael Loser die Heirat versprochen, und haben Sie das Versprechen angenommen?

Michael Loser hat wohl öfter gesagt: ich werde dich nicht verlassen, — aber die Heirat hat er mir ausdrücklich nicht versprochen.

Hierauf wurde die Rosalia Mader belehrt, daß dem Michael Loser, weil er angeblich mit ihr ein uneheliches Kind erzeugt habe, die beabsichtigte Verehelichung mit einer andern Frauensperson nicht untersagt werden könne. — Wegen Austragung der Alimentationsforderung für ihr uneheliches Kind wurde Klägerin an das betreffende weltliche Gericht gewiesen.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertiget:

Rosalia Mader.

N. N.

Pfarrer.

Mitunter werden die Angaben der klagenden Partei herausstellen, daß zwischen ihr und dem geklagten Theile ein Uebereinkommen stattgefunden, in welchem sie einander zu ehelichen versprochen haben. Zumeist ist in solchen Fällen eine sündhafte Bekanntschaft zwischen den Spondenten angeknüpft worden, deren Folge die Verführung zur Unzucht und Schwängerung der Verführten war, die der Verführer, obgleich er ihr die Ehe verheißen hat, nunmehr verläßt, und eine andere Frauensperson heiraten will. Es kann sich aber auch ereignen, daß ein Eheverlöbniß in ehrbarer Weise geschlossen, Schritte zur Verehelichung gethan, die Verkündigungen vorgenommen wurden, und daß die klagende Partei dieses Alles oder Einzelnes davon durch schriftliche Urkunden nachzuweisen vermag.

Wenn bei der Rücksprache mit der Partei die Merkmale eines Eheverlöbnisses hervorkommen, so muß der Pfarrer vor Allem bemüht sein, mit sich darüber ins Reine zu kommen, ob dasselbe giltig geschlossen, und seither nicht gesetzlich unwirksam geworden sei, seine bindende Kraft verloren habe. Denn nach §. 107 der Anweisung für die geistlichen Gerichte hat der Pfarrer, wofern das Eheverlöbniß ungiltig ist, die Betheiligten darüber zu belehren. Bei der Beurtheilung der Giltigkeit des Verlöbnisses, welches da die Vermuthung für die Freiheit des Ehewerbers hinsichtlich der Wahl des Gatten steht, vollständig erwiesen werden muß, dienen die Bestimmungen des §. 3 der Anweisung für die geistlichen Gerichte zur Richtschnur, nach welchen ein Eheverlöbniß nur von Personen, die miteinander eine giltige und erlaubte Ehe zu schließen vermögen und Kraft einer mit Freiheit und gehöriger Ueberlegung gegebenen Willensäußerung giltig eingegangen werden kann. §. 5—10 der Anweisung bezeichnen die Umstände, in Ansehung deren die Sponsalien, auch ohne Einverständniß der Spondenten, aufgelöst werden können oder sollen. Demnach wird eventuell der Pfarrer den klagenden Theil belehren, daß nach dem Gesetze, abgesehen von dem Falle, in welchem ein Verlobter dem Ordensleben oder dem geistlichen Stande sich widmet, die Eheverlöbnisse derer, die unter der väterlichen Gewalt stehen, wenn die Eltern gerechten Widerspruch entgegensetzen, aufzulösen sind, — daß ferner, wenn ein Theil die dem Verlobten schuldige Treue gebrochen hat, der andere seines Versprechens entbunden ist, — gleichwie wenn eine solche Veränderung eintritt, daß man voraussetzen darf, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen, dasselbe für jenen Theil, bei welchem eine solche Veränderung nicht eingetreten ist, seine bindende Kraft verliert, — und die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbnisse gegebenen Versprechens, auch dann aufhört, wenn nach Erwä-

gung aller Umstände mit Recht vorauszusetzen ist, daß eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich sein würde.

Findet der Pfarrer bei der Rücksprache mit der klagenden Partei ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme, daß das Eheverlöbniß giltig geschlossen wurde, und seine Wirksamkeit noch nicht verloren habe, so erscheint es angezeigt, die klagende Partei zu fragen, ob sie noch ferner auf der Eheschließung mit dem anderen Spondenten bestehe, wobei dieselbe aufmerksam zu machen ist, daß der wortbrüchige Theil zur Einhaltung seines Versprechens nicht zwangsweise verhalten werden könne, indem zufolge §. 109 der Anweisung auf Jene, welche sich weigern, ihr im Eheverlöbnisse gegebenes Wort zu erfüllen, nicht sowohl durch Zwang als durch Ermahnung zu wirken ist, daß ferner eine unter solchen Umständen von den Spondenten geschlossene Ehe, wenn sie durch Zureden zu Stande kommen sollte, eine unglückliche Verbindung sein würde.

In vielen Fällen wird es sich herausstellen, daß es der klagenden Partei — gewöhnlich einer von ihrem Verführer verlassenen Frauensperson — nicht um die Eingehung der Ehe mit dem wortbrüchigen Spondenten, sondern um die Alimentirung eines unehelichen Kindes oder um die Rückerstattung herausgelockter Geldsummen zu thun sei.

Erklärt die klagende Partei vor dem Pfarrer, daß sie auf der Eheschließung mit dem wortbrüchigen Spondenten nicht bestehe, so wird sich der Pfarrer selbst sicher stellen und weiteren Verhandlungen vorbeugen, wenn er diese Erklärung der klagenden Partei zu Protokoll nimmt, und dasselbe von ihr unterfertigen läßt. Das Formular eines derartigen Protokolls folgt weiter unten. Eine weitere Verhandlung ist unter solchen Umständen nicht mehr nothwendig, und darf der anderweitigen Verehelichung des wortbrüchig gewordenen Spondenten aus dem Grunde des mit der klagenden Partei

geschlossenen Eheverlöbnisses kein Hinderniß mehr in den Weg gestellt werden.

Beharret aber in dem in Rede stehenden Falle, in welchem der Pfarrer das Eheverlöbniß für giltig hält, die klagende Partei darauf, daß der wortbrüchige Spondent verhalten werde, die Ehe mit ihr zu schließen, so wird der Pfarrer diesem vorläufig die Trauung, oder falls die Trauung in einer anderen Pfarre stattzufinden hätte, die Ausfolgung des Verkündigungs-Scheines verweigern, übrigens aber ehemöglichst die beiden Spondenten zu einer gemeinschaftlichen Besprechung vorrufen, bei welcher, wenn es wahrscheinlich ist, daß dieselben ein giltiges Eheverlöbniß geschlossen haben, und ein gesetzlicher Grund zur Aufhebung desselben nicht vorliegt, dem zurücktretenden Spondenten zu Gemüthe zu führen ist, daß es ihm obliege, sein gegebenes Wort zu halten; besonders dann, wenn der eine Spondent die klagende Partei verführt und mit ihr ein Kind erzeugt hat, wird derselbe an seine Pflicht zu mahnen sein, die Verführte zu Ehren zu bringen und dem unehelichen Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu verschaffen.

Wenn diese Ermahnungen nicht verfangen, und die klagende Partei durch die hartnäckige Weigerung des Beklagten, sein Wort zu halten, zu dem Entschlusse kömmt, selbst von dem Eheverlöbnisse zurückzutreten, so wird der Pfarrer diesen Entschluß zu Protokoll nehmen, und der beabsichtigten Eheschließung des Geklagten mit einer anderen Person aus dem Grunde des dagegen eingewendeten Eheverlöbnisses nicht weiter hinderlich sein, sonach die Trauung desselben vornehmen, oder Behufs der Eheschließung in einer andern Pfarre den Verkündschein ausfolgen.

Bei der Protokollar-Aufnahme des Entschlusses der klagenden Partei, auf der Heirat mit dem wortbrüchigen Spondenten nicht zu bestehen, kann das nachstehende Formular zur Richtschnur dienen:

Protokoll.

Aufgenommen bei der Pfarre Maria Rotunda in Wien, am 20. Juli 1863.

Gegenwärtig.

Die Gefertigten.

Gegenstand:

Es erscheint Josefa Mayer, katholisch, ledig, 25 Jahre alt, Handarbeiterin, wohnhaft auf der Landstraße, ... gasse Nr. . . . in Wien und gibt an:

Ich habe im Dezember 1862 den Johann Müller, katholisch, ledig, beiläufig 20 Jahre alt, Schneidergeselle, jetzt wohnhaft in der inneren Stadt, . . . gasse Nr. . . in Wien kennen gelernt; er hat mir die Ehe angetragen, und wir haben in Gegenwart meiner Mutter, Anna Mayer, bei mir wohnhaft, und meines gewesenen Vormunds, Franz Grün, einander am 25. März 1863 förmlich die Ehe versprochen. Johann Müller ist gleich bei seiner Heimats-Behörde um die Heiratsbewilligung mit mir eingeschritten, und wir sind nach Einlangung derselben bereits in der Pfarre Landstraße in Wien, in deren Sprengel damals auch Johann Müller wohnte, dreimal kirchlich aufgeboten worden (oder auch: Zeugen habe ich für das gegenseitig gegebene Eheversprechen nicht, jedoch kann es Johann Müller nicht läugnen), (vielleicht kommt hin-

zuzusetzen: ich habe mich auch in vertrauten sündhaften Umgang mit ihm eingelassen, und ich befinde mich im Zustande der Schwangerschaft).

Zu meinen Staunen hörte ich ihn, der mich seit drei Wochen nicht mehr besuchte, gestern in der Pfarre St. Leopold mit einer in der Leopoldstadt wohnhaften Schneiderswitwe kirchlich aufbieten, und er erklärte meiner Mutter, die ihn deßhalb noch gestern persönlich zur Rede stellte, daß er mit der genannten Witwe ein gut eingerichtetes Geschäft erheirate, und daher mich, weil ich kein Vermögen habe, nicht heiraten werde. — Ich erhebe daher Einsprache gegen die beabsichtigte Verehelichung des Johann Müller mit einer andern Frauensperson.

Bestehen Sie darauf, daß Johann Müller Sie heirate?

Einen so falschen Mann will ich selbst nicht mehr heiraten, jedoch soll er noch vor der Verehelichung sich über die Alimentationskosten für mein anzuhoffendes Kind ausgleichen, (oder) mir den Schaden ersetzen, den ich dadurch erlitten, daß ich in Anhoffung meiner baldigen Verehelichung durch Ankauf von Wäsche und dgl. erlitten habe.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertiget:
Josefa Mayer.

Klägerin wurde belehrt, daß bei dem Umstande, als sie von dem Eheversprechen zurückzutreten erklärt hat, der beabsichtigten weiteren Verehelichung des Johann Mayer aus dem Grunde des angeblich zwischen beiden geschlossenen Eheverlöbnisses kein Hinderniß im Wege stehe.

Wegen Austragung ihrer angeblichen Geldforderungen oder Kindes-Alimentations-Ansprüche wurde Klägerin an das betreffende weltliche Gericht gewiesen.

N. N.

Pfarrer.

Besteht aber die klagende Partei auf ihrer Einsprache gegen die Trauung des wortbrüchigen Spondenten mit einer andern Frauensperson, so wird der Pfarrer den Sachverhalt dem geistlichen Ehegerichte in einem Berichte zur weiteren Verhandlung und Entscheidung vorlegen, und mit der Vornahme der Trauung des wortbrüchigen Spondenten oder mit der Verabfolgung des Verkündscheines an denselben so lange zuwarten, bis er die weitere Weisung des geistlichen Ehegerichtes hierüber erhalten haben wird.

Den bis nun angedeuteten Vorgang hat der Pfarrer auch dann einzuhalten, wenn die klagende Partei ihre Einsprache gegen die Verehelichung des wortbrüchigen Spondenten mit einer andern Person unmittelbar bei dem Ehegerichte erhoben, und dieses, weil die Ungiltigkeit des Verlöbnisses nicht am Tage liegt, den Pfarrer angewiesen hat, durch Vorstellungen und Ermahnungen väterlich einzuwirken. In jedem Falle kömmt in Folge einer solchen Weisung an das geistliche Ehegericht Bericht zu erstatten, in welchem das Ergebniß der Vollziehung des erhaltenen Auftrages unter Rückschluß des dem Pfarrer von dem Ehegerichte zugegangenen Communicates und eventuell unter Anschluß des über das Abstehen der klagenden Partei von ihrer Einsprache aufgenommenen Protokolls darzulegen ist. Dieser Bericht könnte etwa so lauten:

Hochwürdigstes fürsterzbischöfliches Ehegericht!

Am 25. Juli 1863 hat Josefa Mayer, katholisch, ledig, 25 Jahr, Handarbeiterin, wohnhaft auf der Landstraße, . . gasse Nr. . . in Wien gegen die beabsichtigte Verehelichung des Johann Müller, katholisch, ledig, Schneidergesellen, wohnhaft in dem Sprengel der Pfarre Maria Rotunda, in der innern Stadt, . . . gasse Nr. . . in Wien mit einer sicheren Anna Grün, Schneidermeisterswitwe, wohnhaft in der Leopoldstadt, . . Nr. . . in Wien Einsprache erhoben, weil zwischen ihr und Johann Müller nicht nur seit beiläufig einem Jahre eine nähere Bekanntschaft bestehe, sondern ihr derselbe auch am 25. März 1863 die Ehe versprochen, und sie dieses Versprechen angenommen habe.

Da Josefa Mayer darauf bestand, daß Johann Müller sie eheliche, so hat der gehorsamst Gefertigte beide Parteien für den 27. Juli 1863 zu einer gemeinschaftlichen Besprechung vorgeladen.

(Wenn die unmittelbar bei dem Ehegerichte erhobene Einsprache schriftlich dem Pfarrer zur Amtshandlung zugesendet worden ist, kann der Eingang lauten:)

Ueber den hohen Auftrag vom 25. Juli 1863, Z. 1456 hat der gehorsamst Gefertigte in der Eheverlöbnißsache der Josefa Mayer und des Johann Müller beide Parteien für den 27. Juli 1863 zu einer gemeinschaftlichen Besprechung vorgeladen, bei welcher Josefa Mayer zu Protokoll erklärt hat, daß sie auf der Verehelichung mit Johann Müller nicht mehr bestehe. Das Communicat folgt anbei zurück, (oder) die von dem Gefertigten zuerst an Johann Müller gerichteten Vorstellungen und Ermahnungen waren erfolglos; er erklärte, daß er leichtsinnig der Josefa Mayer die Ehe versprochen, da weder er, noch sie ein Vermögen zum Anfang eines Geschäftes besäßen; mit seiner jetzigen Braut hoffe er gut versorgt zu werden. Für das anzuhoffende Kind der Josefa Mayer werde er das leisten, was ihm die Gerichte zur Zahlung auferlegen werden, sonst sei er ihr nichts schuldig.

Josefa Mayer besteht, ungeachtet der ihr gemachten Vorstellungen, auf der Verehelichung mit Johann Müller.

Der gehorsamst Gefertigte bringt diesen Sachverhalt (unter Rückschluß des Communicates) zur Kenntniß des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ehegerichtes mit der schließlichen Bemerkung, daß er bis auf weitere hohe Weisung den Johann Müller weder

trauen, noch demselben einen Verkünd-
schein ausfolgen werde.

Pfarre Maria Rotunda in Wien,
am 28. Juli 1863. N. N.
Pfarrverweser.

Diesen Andeutungen ist nur noch hinzuzufügen, daß es dem Pfarrer in den seltensten Fällen gelingt, einen wortbrüchigen Spondenten zur Einhaltung des gegebenen Versprechens zu bewegen, und daß sich die Thätigkeit desselben nach Mißlingen dieses Versuches auf die Herbeiführung eines Einverständnisses über die Aufhebung des Verlöbnisses oder die Leistung einer billigen Entschädigung beschränken muß.

Thätigkeit des Pfarrers zur Hintanhaltung eines Winkular-Prozesses.

Diese beschränkt sich auf die in den §§. 133, 134, 135 und 139 d. A. s. d. g. G. Österr. genannten Fälle. Das Wiener Diöcesanblatt vom Jahre 1863 bemerkt hiezu: Daß bei dem Umstande, als in solchen Fällen von Seite des Ehegerichtes besondere Weisungen ertheilt werden, es Sache des Pfarrers und des Untersuchungs-Kommissärs sei, sich diesfalls jeder eigenmächtigen Amtshandlung zu enthalten, die Aufträge des Ehegerichtes entweder einzuholen oder zu erwarten, und dieselben genau in Vollzug zu setzen."

Da die Anzahl der Ehenichtigkeits-Prozesse, welche bei dem f. e. Ehegerichte in Wien verhandelt worden sind, eine sehr geringe ist, so kann aus den hieher gehörigen Erfahrungen nur mitgetheilt werden,. daß bei dem einzigen wegen des Hindernisses der „Heimlichkeit" anhängig gemachten Prozesse, die in dem §. 133 der Anw. genannte Thätigkeit des

Priesters, welcher beauftragt war, den Kläger zur Erneuerung der „Einwilligung" zu bewegen, fruchtlos geblieben ist.

Vorgang des Pfarrers in Sachen der Scheidung von Tisch und Bett.

Hierüber enthält das Wiener Diözesanblatt vom Jahre 1863 folgende Andeutung:

„In Sachen der Scheidung von Tisch und Bett haben die den geistlichen Ehegerichten vorgezeichneten Amtshandlungen die Thätigkeit der Pfarrer zur Voraussetzung, indem die ehegerichtliche Verhandlung über angebrachte Scheidungsklagen erst beginnen kann, nachdem die pfarrlichen Versuche der Aussöhnung der die Scheidung anstrebenden Gatten stattgefunden haben. — Die Vornahme der pfarrlichen Aussöhnungsversuche hält die Anweisung für die geistlichen Gerichte für so wichtig, daß diese Versuche auch bei der Verhandlung über Scheidungsklagen bei schon vorhandenem Bekenntnisse (§. 242) und im außerordentlichen Verfahren §. 243 nicht unterbleiben sollen. Der oberhirtliche Erlaß an das fürsterzbischöfliche Ehegericht von Wien dd. 26. Mai 1858 erklärt es ferner für selbstverständlich, daß ein Kläger, welcher die eheliche Gemeinschaft in unberechtigter Weise aufgehoben hat, durch seine Weigerung, die eheliche Gemeinschaft wieder anzuknüpfen, nicht der Verbindlichkeit enthoben werde, Alles ihm Obliegende zu leisten, um dem Pfarrer die vorzunehmenden Versuche der Aussöhnung möglich zu machen. So lange der Kläger nicht Alles ihm Obliegende geleistet hat, um die vorgeschriebenen Versuche der Aussöhnung möglich zu machen, ist nach dem weiteren Inhalte des bezogenen oberhirtlichen Erlasses die Verhandlung über die Scheidungsklage nicht zu beginnen. Nur wenn er an dem Hindernisse, welches der Vornahme dieser Versuche im Wege steht, keine Schuld trägt, so muß auch ohne dieselben zur

Untersuchung geschritten werden. Ein Gatte, welcher von dem anderen Theile böslich verlassen wurde, ist nicht verpflichtet, zum Behufe jener Versuche eine Reise zu unternehmen. Was Derjenige, durch dessen Schuld die thatsächliche Trennung eintrat, zu leisten habe, ist nach billiger Erwägung der Umstände zu entscheiden. In der Regel muß er Schwierigkeiten, welche eine Folge seiner Pflichtübertretung und, sich gefallen lassen. Wenn aber die Sachen nun einmal so stehen, daß er die erforderliche Zusammenkunft nur mit verhältnißmäßig großen Opfern und ohne Aussicht auf Erfolg möglich machen könnte, so erscheint ein ausnahmsweiser Vorgang als gerechtfertigt. Setzen wir den Fall, zwei Eheleute scheiden sich durch ein eigenmächtiges Einverständniß. Die Gattin tritt als Gesellschafterin in ein wohlhabendes Haus, und reist in das südliche Frankreich. Hier aber verwickelt sie sich in ein unreines Verhältniß, welches zur Offenkundigkeit gelangt. Der Gatte erhält hievon sichere Nachricht, und richtet an sie mehrere Briefe, welche unbeantwortet bleiben. Nun klagt er zu Wien, wo sein Lebensberuf ihn festhält, auf Scheidung. Da er in die thatsächliche Trennung eingewilligt hat, so ist er an der Entfernung seiner Gattin nicht schuldlos; doch sein Einkommen ist nicht so beschaffen, daß er die weite Reise leicht bestreiten könnte und ein Erfolg wäre von derselben nicht zu erwarten. Bei dem Zusammentreffen solcher Umstände könnte die Verhandlung allerdings ohne vorausgeschickten Versuch der Aussöhnung begonnen werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Andeutungen des oberhirtlichen Erlasses vom 26. Mai 1858 nur für die Weisungen des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes in besonderen Fällen maßgebend sind, indem die Pfarrer hinsichtlich der in Rede stehenden Aussöhnungsversuche sich, wo solche besondere ehegerichtliche Weisungen nicht vorliegen, lediglich die Bestimmungen der §§. 211, 212 und 213 der

Anweisung für die geistlichen Gerichte gegenwärtig zu halten haben.

§. 211. „Der Gatte, welcher die Scheidung zu erlangen wünscht, hat sich vorerst an seinen Pfarrer zu wenden. Dieser wird beide Theile vorrufen, und alle Beweggründe, welche das Gesetz Gottes und die Würde des Ehebundes darbietet, mit Ernst und Liebe geltend machen, um die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten. Gelingt die Vermittlung nicht, so ist nach einem jedesmaligen Zwischenraume von wenigstens acht Tagen ein zweiter und dritter Versuch zu machen. Doch kann der dritte Versuch unterbleiben, wenn bei der obwaltenden Erbitterung keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, oder am Tage liegt, daß der klagende Theil die Lebensgemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein ewiges oder zeitliches Heil einer dringenden Gefahr auszusetzen." — §. 212. „Wenn der Beklagte sich zu erscheinen weigert, so ist der Pfarrer berechtiget, denselben durch Dazwischenkunft der weltlichen Behörde zur Folgsamkeit zu nöthigen. Ob ein erzwungenes Erscheinen den Zweck zu fördern vermöge, muß nach Umständen beurtheilt werden." — §. 213. „Bleiben die Bemühungen des Pfarrers vergeblich, so hat er hierüber an den Präses des Ehegerichtes Bericht zu erstatten, und wofern er die Gattin nur zweimal vorgeladen, den Grund, aus welchem der dritte Versuch unterlassen wurde, genau anzugeben. Auch hat er beizufügen, ob und in wie weit die vorgebrachten Beschwerden ihm gegründet scheinen."

Einige Winke, welche dem Pfarrer bei der Vornahme der Aussöhnungs-Versuche zur Richtschnur dienen können und sollen, haben Se. Eminenz, unser hochwürdigster Herr Kardinal und Fürsterzbischof, in dem inhaltvollen oberhirtlichen Erlasse vom 21. Dezember 1856 sub X, dargelegt." Es gehört zu den wichtigsten Pflichten des Pfarrers, die sich lockernden Bande der ehelichen Gemeinschaft durch seine

väterlichen Ermahnungen zu befestigen. Die Scheidung von Tisch und Bett ist manchmal das kleinere, aber immer ein großes Uebel. Sie zerreißt die christliche Familie, und macht die Erfüllung der Pflichten unmöglich, welche die Gatten vor dem Altare des Allerhöchsten auf sich genommen haben. Die Kinder wachsen unter den Einflüssen eines traurigen Verhältnisses heran; sie entfremden sich dem Vater oder der Mutter, oder auch beiden. Die vereinzelten Gatten betreten nicht selten unreine Wege. Auch als die Scheidung noch vor dem weltlichen Gerichte verhandelt wurde, war der Pfarrer verpflichtet, vor Beginn der Verhandlung den dreimaligen Versuch der Aussöhnung zu machen. Ich hoffe, daß jetzt, da die Scheidung vor dem kirchlichen Gerichte und im Geiste der Kirche verhandelt wird, die Herren Pfarrer ihre mühevolle, doch verdienstliche Aufgabe mit doppeltem Eifer vollbringen werden. Der Gatte ist nicht schuldig in der Gemeinschaft des Lebens zu beharren, wenn durch dieselbe sein ewiges oder auch sein zeitliches Heil dringend gefährdet wird. Dieser Grundsatz muß unter gewissen Umständen auch auf den Fall einer ansteckenden Krankheit angewendet werden. Die bedeutendsten Lehrer des Kirchenrechtes und der Moraltheologie sind darin einig, daß eine ansteckende Krankheit, durch welche die Gesundheit des anderen Theiles dringend bedroht wird, einen rechtmäßigen Grund der Scheidung darbieten könne; auch der heilige Alfons von Liguori, dessen Ansehen in allen Fragen des christlichen Sittengesetzes groß ist, stimmt ohne Bedenken bei. Andererseits geht die Pflicht wechselseitiger Hilfeleistung aus der Natur des ehelichen Bundes hervor, und soll in Krankheiten sich um so kraftvoller bewähren, je mehr der Lebensgefährte des Trostes und der Pflege bedürftig ist. Eines wie das andere muß bei Behandlung solcher Fälle gehörig in Anschlag gebracht werden. Damit man nicht glaube, daß die vorübergehende Gefahr der Ansteckung, wie sie mit vielen

Krankheitsfällen verbunden ist, einen Grund der Scheidung darbiete, wird im §. 208 (der Anweisung für die geistlichen Gerichte) nur von einem langwierigen und ansteckenden körperlichen Uebel gesprochen. Auch wenn die Gefahr als dauernd und dringend bewiesen ist, bleibt der Seelsorger verpflichtet, auf den um Scheidung nachsuchenden Ehegatten im Sinne des §. 211 zu wirken. Er hat ihm vorzustellen, daß wir Jünger des Heilands sind, welcher sein Leben für seine Herde gegeben hat, und uns durch eine Gefahr, welche unsere Gesundheit, ja auch unser Leben bedroht, in der Erfüllung heiliger Pflichten nicht sollen beirren lassen. Er hat ihm in Erinnerung zu bringen, daß Gesundheit und Krankheit, Leben und Tod in der Hand des Herrn stehen, welcher uns in jedem Augenblicke vor seinen Richterstuhl rufen, doch auch in den drohendsten Gefahren bewahren kann; daß wir durch keine auch noch so ängstliche Vorsicht die Verlängerung unseres Lebens sicherstellen können, und daher keine Gefahr, welcher wir uns im Namen und zur Ehre Gottes aussetzen, zu scheuen brauchen. Indessen kann es nach Beschaffenheit der Umstände auf ein Werk der Aufopferung ankommen, welches sich anempfehlen, aber nicht vorschreiben läßt. Auch muß auf die Natur des ansteckenden Uebels Rücksicht genommen werden. Bei jener Krankheit, welche die böse Lust als eine verschuldete Geißel begleitet, sind Fälle möglich, in welchen man zu Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft schwer oder gar nicht rathen kann."

Ferner haben Seine Eminenz in Anbetracht dessen, daß Alles, was einen Grund oder Vorwand bieten kann, um die Verhandlung der Ehesachen zu verzögern, sorgfältig vermieden werden muß, unter dem 12. November 1857 zu verfügen befunden, daß das General-Vikariat an die Pfarrgeistlichkeit eine allgemeine Weisung über die Angabe des Monatstages und Jahres der vorgenommenen Aussöhnungsversuche in dem von dem Pfarrer an den Präses des Ehe-

gerichtes zu erstattenden Berichte erlasse, weil diese Angabe bis dahin größtentheils, aber nicht immer beobachtet worden war. Der Priester, welcher bei einer auf Ehescheidung gestellten Klage an die Gatten die vorgeschriebenen Ermahnungen zu richten hat, wird durch die Anweisung für die Ehegerichte §§. 211—213 verpflichtet, in seinem Berichte nicht nur anzugeben, wie oft er die Versöhnung zu bewirken versucht hat, sondern, wenn der dritte Versuch unterblieb, auch die Gründe, aus welchen dies geschah, genau darzulegen. Offenbar ist es nothwendig, daß hiebei die Zeit, zu welcher die vergeblichen Ermahnungen stattfanden, durch Monatstag und Jahr bezeichnet werde, und zwar um so mehr, da sich sonst nicht beurtheilen ließe, ob die im §. 211 vorgeschriebenen Zwischenräume (von wenigstens acht Tagen) eingehalten wurden. Ergibt sich der Fall, daß ein anderer Priester mit der Vornahme der Ermahnungen beauftragt wird, so ist ihm jedesmal in Erinnerung zu bringen, daß der Tag genau anzugeben sei. Diese von Seiner Eminenz angeordnete Weisung ist durch die fürsterzbischöfliche Konsistorial-Kurrende Nr. 10 vom Jahre 1857 an den Klerus erlassen worden.

Die voranstehenden Vorschriften sind bisher von den Herren Pfarrern mit seltenen Ausnahmen, mit wünschenswerther Genauigkeit zur Ausführung gebracht worden. Um der Wiederholung der vorgekommenen wenigen Außerachtlassungen vorzubeugen und für einzelne besondere Umstände die entsprechenden Andeutungen zu geben, wird Nachstehendes bemerkt:

1) Die in den §§. 211 bis 214 der Anweisung vorgezeichneten Versuche der Aussöhnung hat in dem Falle, wenn nicht beide Gatten, um deren Scheidung von Tisch und Bett es sich handelt, in demselben Pfarrsprengel wohnen, in der Regel derjenige Pfarrer vorzunehmen, in dessen Sprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Es stimmt dies

mit dem Grundsatze des §. 96 der Anweisung zusammen, und es ergibt sich dieser Vorgang aus der Erwägung, daß die Gattin bei ihrem Gatten wohnen soll, und die eigenmächtige Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft für keinen Ehetheil ein Recht begründet, in Sachen der Scheidung von Tisch und Bett sich der Amtshandlung jenes Priesters zu entziehen, welcher de jure Pfarrer der Eheleute ist, d. h. desjenigen Pfarrers, in dessen Sprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hat, und die Gattin von Rechtswegen wohnen soll. An diesen ist demnach die von ihrem Ehemanne in thatsächlicher Absonderung lebende Gattin behufs der Vornahme der Aussöhnungsversuche zu verweisen.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt in dem Falle ein, wenn der Ehemann seine Gattin böswillig verlassen hat, oder wenn derselbe in einer längere Zeit währenden gerichtlichen Haft sich befindet, und zugleich Gefahr im Verzuge vorhanden ist. In einem solchen Falle hat der Pfarrer, an welchen die im Pfarrbezirke wohnende Gattin unter Geltendmachung solcher Umstände zur Vornahme der pfarrlichen Aussöhnungsversuche sich wendet, das fürsterzbischöfliche Ehegericht um eine Weisung darüber anzugehen, ob und in welcher Weise diese Aussöhnungsversuche zu bewerkstelligen sind. Ebenso hat der Pfarrer eine Weisung des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes über die Art der Vornahme der Aussöhnungsversuche in dem Falle einzuholen, wenn ein die Scheidung von Tisch und Bett anstrebender Ehemann des Pfarrbezirkes sich meldet, dessen Gattin ihn böswillig verlassen hat, oder für eine längere Zeit in gerichtlicher Haft sich befindet, und deshalb von dem Pfarrer entweder gar nicht, oder nicht ohne besondere Schwierigkeiten vorgeladen werden kann.

2) Wenn nach dem Beginne der pfarrlichen Aussöhnungsversuche beide Ehegatten oder auch nur der Ehemann innerhalb des Wiener Polizeibezirkes den Wohnsitz

ändert, so hat behufs der Hintanhaltung böswilliger Verzögerung der Scheidungsverhandlung jener Pfarrer die Aussöhnungsversuche durchzuführen, und darüber an das fürsterzbischöfliche Ehegericht Bericht zu erstatten, welcher dieselben begonnen hat. Findet aber außerhalb des Wiener Polizeibezirkes während der pfarrlichen Aussöhnungsversuche die Uebersiedlung der Gatten oder des Ehemannes in einen anderen Pfarrsprengel statt, so liegt es dem klagenden Theile ob, die Vornahme dieser Aussöhnungsversuche bei dem Pfarrer des neuen Wohnortes wieder anzusuchen und sich denselben vollständig zu unterziehen.

3) In den meisten Fällen wird es sich als zweckmäßig darstellen, daß bei jedem Aussöhnungsversuche beide Gatten zugleich anwesend seien, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß in Fällen, wo die Aussöhnungsversuche nur mit einem Gatten vorgenommen wurden, der abwesende Theil sich einbildete, daß seine Abwesenheit dazu benützt werde, den Pfarrer wider ihn einzunehmen. Der im §. 211 der Anweisung vorgezeichnete Zwischenraum von wenigstens acht Tagen zwischen den einzelnen Aussöhnungsversuchen ist genau einzuhalten. Desgleichen kömmt zu beobachten, daß das Unterlassen des dritten Aussöhnungsversuches nur durch sehr wichtige Gründe sich rechtfertigen lasse, und jedenfalls eine Ausnahme sei, die nicht zur Regel werden darf.

4) Bei dem letzten Aussöhnungsversuche wird der Pfarrer gut thun, wenn er den auf Scheidung von Tisch und Bett klagenden Gatten darüber belehrt, daß er nach Maßgabe der Vorschrift des §. 215 der Anweisung seine Klage bei dem Ehegerichte selbst oder bei dem fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Kommissär, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, entweder schriftlich (ungestämpelt, in duplo) einzureichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben habe, wobei der klagende Gatte zu erinnern ist, daß das Ehegericht auf Grund des von dem Pfarrer über die Aus-

söhnungsversuche erstatteten Berichtes allein keine gerichtliche Verhandlung einleiten könne, sondern zu diesem Ende das Substrat einer Scheidungsklage vorliegen müsse.

5) Wenn die Aussöhnungsversuche keinen Erfolg haben, ist von dem Pfarrer in jedem Falle der im §. 213 der Anweisung vorgezeichnete Bericht an das Ehegericht zu erstatten, weil es zu den seltensten Ausnahmen gehört, daß nach den erfolglos gebliebenen pfarrlichen Aussöhnungsversuchen die Scheidungsklage nicht eingebracht wird, der Umstand aber, daß nach Einbringung der Klage der in Rede stehende Bericht mitunter erst von Amtswegen abgeheischt werden muß, unnütze Schreibereien verursacht und die Durchführung der Rechtssache verzögert.

Es ist vorgekommen, daß einzelne Pfarrer ohne Zweifel mit Rücksicht auf §. 104 des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches statt des Berichtes über die Erfolglosigkeit der Aussöhnungsversuche ein schriftliches Zeugniß ausstellten, in welchem nur die Erklärung enthalten war, daß die Ehegatten, der dreimal geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei dem Verlangen sich zu scheiden, verharren. Das fürsterzbischöfliche Ehegericht kann sich mit einem derartigen Zeugnisse nicht begnügen, indem an dessen Stelle der im §. 213 der Anweisung angeordnete pfarrämtliche Bericht getreten ist, dessen zweckmäßige Erstattung für das Ehegericht deshalb von Wichtigkeit ist, weil die in diesem Berichte niedergelegten Wahrnehmungen des Pfarrers, der die Parteien kennt, und mit ihnen bei den Aussöhnungsversuchen verkehrt hat, dem Ehegerichte Anhaltspunkte bieten können und sollen, um sich im Voraus ein der Wahrheit möglichst getreues Bild von den Personen zu entwerfen, über deren Scheidungssache zu verhandeln kömmt. Bezüglich des Inhalts des erwähnten pfarrämtlichen Berichtes ist die Vorschrift des §. 213 der Anweisung wahrzunehmen, und insbesondere die im Jahre 1857 erflossene oberhirtliche Weisung

zu beobachten, nach welcher in diesem Berichte das Jahr und die Monatstage der vorgenommenen Aussöhnungsversuche anzugeben sind. Mit besonderer Sorgfalt wird endlich von Seite des Pfarrers nach seinem besten Wissen und Gewissen anzudeuten sein, ob und in wie weit ihm die vorgebrachten Beschwerden gegründet scheinen."

Erfolg der pfarrlichen Versöhnungsversuche.

Den Erfolg der pfarrlichen Versöhnungsversuche betreffend, hält die gütige und belehrende Zusprache des Seelenhirten, welcher zu seinen im Unfrieden lebenden Pfarrkindern mit der Ueberzeugung redet, daß er für jede ihm anvertraute Seele Gott Rechenschaft geben muß, der längere Zwischenraum zwischen den einzelnen Versöhnungsversuchen, welcher den aufwallenden Zorn über wirklich erlittene oder eingebildete Kränkungen und Unbilden dämpft, und in dem abgekühlten Gemüthe der Ueberlegung, dem Pflichtgefühle und schließlich der Liebe wieder Platz macht, nach den gemachten statistischen Erhebungen von hundert streitenden Ehepaaren sechzig bis siebenzig von den Schwellen des Gerichtes zurück, bewahrt den Kindern die Aeltern, und diesen wenigstens zeitweise den ehelichen Frieden, die gemeinsame Haushaltung, hindert die Einmischung dritter — nicht immer wohlmeinender — Personen in Familienangelegenheiten und den Ruin des Vermögens oder des Erwerbszweiges, welcher häufig eine Folge des ehelichen Unfriedens oder der Ehescheidung ist.

Es melden sich wohl bisweilen wegen Vornahme der pfarrlichen Versöhnungsversuche Eheleute bei dem Pfarrer, welche nicht wegen wichtiger Scheidungsgründe, sondern aus Verstocktheit des Herzens gegen jede Zusprache taub bleiben, und diese Versöhnungsversuche als nicht zu vermeidende

Eingangsformalität zur Erlangung der Scheidung ansehen; diese traurigen Fälle sind aber selten — und mit Freuden sei es gesagt, daß selbst Leute, welche sich sonst wenig um Kirche und Pfarrer kümmern, in Ehestreitigkeiten mit Vertrauen sich an ihren Pfarrer wenden, ihm als ihrem erfahrenen, väterlichen, verschwiegenen Freunde ihre Noth klagen, und unter Thränen ihren Kummer vor ihm ausschütten. — In Anbetracht aller dieser Umstände glaubte auch der Staat, welcher durch eine Reihe von achtzig Jahren die Gerichtsbarkeit über Ehesachen in seinen Bereich gezogen hatte, die Vornahme der pfarrlichen Versöhnungsversuche als die in der Regel unerläßliche Vorbedingung der Zulässigkeit einer Ehescheidung festhalten zu sollen, und hat, obwohl unter seiner Gerichtsbarkeit die sogenannten einverständlichen Scheidungen zulässig waren, eben dadurch anerkannt, daß ein Streit wegen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft keine gewöhnliche Rechtssache sei.

Die Einbringung der Klagen vor dem Ehegerichte.

Ist die Thätigkeit des Pfarrers zur Hintanhaltung eines Ehestreites, insoferne eine solche in dem Gesetze vorgeschrieben ist, ohne die gewünschte Wirkung geblieben, und hierüber der Bericht an das Ehegericht erstattet worden, so kann zur Einbringung der Klage geschritten, oder die ehegerichtliche Verhandlung über die schon eingebrachte Klage begonnen werden.

In Ehestreitsachen erscheinen vor dem kirchlichen Richter selbstverständlich Personen aus jeder Lebensstellung und Altersklasse, Unmündige ausgenommen, größtentheils als Parteien, vielfach auch als Zeugen.

In überwiegender Anzahl hat es das Ehegericht mit Eheleuten zu thun, von welchen entweder Gatte oder Gattin

einseitig die Scheidung von Tisch und Bett anstrebt, oder beide Theile auf Grund gegenseitig vorgebrachter Klagen die Scheidung verlangen; in selteneren Fällen erscheinen ledige Personen wegen einer Eheverlöbnißklage vor Gericht; in verschwindend kleiner Anzahl kommen Klagen und Verhandlungen wegen Nichtigkeit der Ehe vor.

In dem Zeitraume vom 1. Jänner 1857 an bis gegen das Ende des Jahres 1866 sind bei dem fürsterzbischöflichen Ehegerichte erster Instanz in Wien achtunddreißig Binkularprozesse, zu welchen auch die Verhandlungen wegen Todeserklärung vermißter Ehegatten zum Behufe der Wiederverehelichung des überlebenden Ehetheils gerechnet sind, — beiläufig zweihundertfünfzig Eheverlöbnißsachen und über zweitausend sechshundert Ehescheidungs-Prozesse anhängig gemacht, und nebstbei über Requisition auswärtiger Ehegerichte beiläufig dreihundert fünfzig Verhandlungen gepflogen worden.*)

Verlöbnißklagen.

Einsprachen wider die beabsichtigte Verehelichung des Gegners werden fast durchwegs von ledigen Weibspersonen oder Witwen gegen Mannspersonen erhoben; bei dem fürsterzbischöflichen Ehegerichte Wien sind vom 1. Jänner 1857 angefangen bis jetzt nur zwei derlei Einsprachen vorgekommen, wo Männer gegen Frauen als Kläger auftraten.

*) In Folge gegenseitiger Requisitionen ist das f. e. Ehegericht Wien in Correspondenz getreten mit den Ehegerichten: der k. k. Armee, St. Pölten, Linz, Salzburg, Brixen, Trient, Verona, Venedig, Zara, Zengg, Triest, Görz, Marburg, Laibach, Graz, Gran, Tyrnau, Raab, Stuhlweißenburg, Fünfkirchen, Szathmar, Czanad, Agram, Diakovar, Olmütz, Brünn, Prag, Königgrätz, Leitmeritz, Budweis, Lemberg, Przemisl, Jassy, Bukarest, München, Rottenburg, Limburg, Augsburg, Erfurt.

Die Lebensstellung der Parteien betreffend, sind dieselben meistentheils der dienenden Klasse angehörig; die Klägerinen: gewöhnlich Mägde, Köchinen, Stubenmädchen, Fabriksarbeiterinen oder sogenannte Handarbeiterinen, — die Beklagten: Handwerksgesellen, welche ein selbstständiges „Geschäft" antreten, Handlungsdiener, ausgediente Soldaten, welche als Kanzleidiener, Hausknechte, Eisenbahn-Conducteure ein Unterkommen gefunden haben; seltener kommen derlei Klagen gegen Bauern und Beamte vor.

Die Ursachen und Quellen solcher Streitsachen sind mit wenigen Ausnahmen leichtsinnig eingegangene und längere Zeit in sündhafter Weise fortgesetzte Liebschaften, und die Aussicht für den wortbrüchigen Theil eine „reichere Partie", oder überhaupt ein Unterkommen zu finden.

Weitere Beobachtungen über diesen Gegenstand sollen bei der Gelegenheit mitgetheilt werden, wo von der „Verhandlung über Eheverlöbnißsachen" geredet werden wird.

Anmerkung: Ueber die Einbringung der Verlöbnißklagen vor Gericht enthält das „Wiener Diöcesanblatt" vom Jahre 1863 Nachstehendes:

„Die Parteien in Eheverlöbnißsachen werden durch die Vorschrift des §. 107 der Anweisung mit ihrer Einsprache wider die Trauung entweder an den Pfarrer oder unmittelbar an das Ehegericht gewiesen, weßhalb es unzulässig scheint, daß eine solche Einsprache (wie es durch §. 215 der Anweisung bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett gestattet ist) bei dem fürsterzbischöflichen Untersuchungskommissär entweder schriftlich überreicht, oder mündlich zu Protokoll gegeben werde."

Vinkularklagen.

Die Vorschriften über die Anhängigmachung des Gesuches um Ungiltigkeitserklärung einer Ehe sind in den §§. 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132 — um Todeserklärung eines Vermißten zu dem Behufe der Wiederverehelichung des überlebenden Ehetheiles aber in dem §. 246 d. A. und in den §§. 22, 23, 24, 35 des bürgl. Eheges. f. d. Kathol. Oesterr. vom 8. Oktober 1856 Art. I. enthalten.

Scheidungsklagen.

Ueber die Anbringung und den Inhalt der Scheidungsklage enthält die Anweisung für die geistlichen Gerichte §. 215 die nachstehende Vorschrift: „Der Kläger kann sein Gesuch bei dem Ehegerichte selbst oder bei dem Kommissär, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, entweder schriftlich einreichen, oder mündlich zu Protokoll geben. Der Grund, durch welchen er sich zur Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens berechtigt hält, ist genau anzugeben, und die Beweismittel sind namhaft zu machen. Auch soll die bisherige Dauer der Ehe, und wenn aus derselben Kinder hervorgegangen sind, die Zahl und das Alter derselben angeführt werden.“ Hiernach kann die auf Scheidung von Tisch und Bett klagende Partei nach Vollendung der pfarrlichen Aussöhnungsversuche ihr Gesuch um Bewilligung der Scheidung bei dem Ehegerichte selbst anbringen, dasselbe bei diesem Gerichte unmittelbar überreichen oder dahin übersenden. In der Erzdiözese Wien hat sich die zweckmäßige Praxis herausgebildet, daß in diesem Falle die Klageschrift oder das Scheidungsgesuch in duplo eingebracht werde. Die Form eines solchen Gesuches wäre beiläufig folgende:

(Stämpelfrei.)

Hochwürdigstes fürsterzbischöfliches Ehegericht!

Rubrum:

Fürsterzbisch. Ehegericht in Wien,

Johanna Ast, Gastwirthin Nr. 52 in Zulb,

contra

Karl Ast, Gastwirth Nr. 3 in Zulb,

um Scheidung von Tisch und Bett.

Ich Endesgefertigte Johanna Ast, Gastwirthin in Zulb, finde mich genöthigt, um Bewilligung der Scheidung von Tisch und Bett von meinem Gatten Karl Ast zu bitten, a) weil er sich seit Jahren im hohen Grade der Trunkenheit ergeben, b) durch Nachlässigkeit im Geschäftsbetriebe und Geldvergeudung unseren Vermögensstand herabgebracht hat, c) mich durch die gröbsten Schimpfworte und ungegründete Beschuldigungen, als führte ich ein unehrbares Leben, fortwährend kränkt, und mich bereits mehrmals in gefährlicher Weise mißhandelt hat.

Ich bitte daher um Einleitung einer Verhandlung und um Scheidung von meinem Gatten.

Johanna Ast.

Es bleibt aber der klagenden Partei auch unbenommen, das Scheidungsgesuch bei dem außer dem Wiener Polizeibezirke bestellten fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Kommissär, in dessen Bezirke sie ihren Wohnsitz hat, einzureichen. Diesem liegt es ob, das ihm überreichte Scheidungsgesuch (die Klageschrift) mit dem Jahre und Monatstage, an welchem es ihm überreicht worden ist, zu bezeichnen und ohne jede weitere Veranlassung an das fürsterzbischöfliche Ehegericht einzusenden. Denn §. 216 der Anweisung verlangt, daß das Gesuch um Scheidung dem Ehegericht vorgelegt werde.

Es ist aber nach §. 215 der Anweisung auch zulässig, daß der Kläger sein Scheidungsgesuch bei dem Ehe-

gerichte oder bei dem fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Kommissäre seines Wohnsitzes mündlich zu Protokoll gebe. Wenn die klagende Partei von diesem Zugeständnisse Gebrauch macht und ihre Klage bei dem fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Kommissäre zu Protokoll zu geben begehrt, so kann dieser ihr behufs dessen entweder in möglichst kurzer Frist eine Tagsatzung anberaumen, oder gleich das Klage-Protokoll aufnehmen. Zur zweckmäßigen Vornahme dieser Amtshandlung wird das nachfolgende Formulare eines solchen Protokolles dienen, in welchem auf die Däten Rücksicht genommen ist, die zufolge §. 215 der Anweisung in der Scheidungsklage enthalten sein sollen.

Stämpelfrei.

Protokoll.

Aufgenommen bei dem fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Kommissariate in Hütteldorf am 28. Juli 1863.

Gegenstand:

Ist die Einvernehmung der Johanna Ast, welche erscheint, um gegen ihren Gatten Karl Ast eine Klage auf Scheidung von Tisch und Bett anzubringen.

Gegenwärtige:

Der fürsterzbischöfliche Untersuchungs-Kommissär: N. N.
Der Schriftführer: N. N.
Die Klägerin: Johanna Ast.

Die Klägerin erscheint um 9 Uhr Vormittags, und gibt nach gemachter Erinnerung zur wahrheitsgetreuen Angabe Nachstehendes zu Protokoll:

1.

Wie heißen Sie? Zu welcher Religion bekennen Sie sich? Wie alt sind Sie? Was haben Sie für eine

Beschäftigung? Wie lange und mit wem sind Sie verheiratet? Wie viele Kinder haben Sie aus dieser Ehe? Wo wohnen Sie?

Ich heiße Johanna Ast, geborne B., verwitwete C., bin katholisch, 33 Jahre alt, seit 2. Februar 1856 mit Karl Ast, Gastwirth in Zulb verheirathet; aus unserer Ehe leben zwei Kinder: Anna 5, und Josef 4 Jahre alt. Ich wohne seit vier Wochen ohne gerichtliche Erlaubniß abgesondert von meinem Gatten in Z. Nr. 52; mein Gatte wohnt in Zulb Nr. 3.

2.

Wie oft und wann waren Sie gemeinschaftlich mit Ihrem (Ihrer) Ehegatten (Ehegattin) bei den pfarrlichen Versöhnungsversuchen?

Ich war mit meinem Gatten am 2., 10. und 23. Juli 1863 bei den pfarrlichen Versöhnungsversuchen.

Nach reiflicher Ueberlegung und ungeachtet der mir jetzt von Seite des Untersuchungs-Kommissärs gemachten Vorstellungen bitte ich um (lebenslängliche, zeitweilige) Scheidung von Tisch und Bett von meinem Gatten Karl A., und zwar aus folgenden Gründen:

A. Hat sich mein Gatte seit $3\frac{1}{2}$ Jahren dem Trunke ergeben; seine Trunksucht hat sich in den letzten $1\frac{1}{2}$ Jahren so sehr gesteigert, daß er, man kann

sagen, wochentlich drei bis viermal, manchmal aber mehrere Tage hintereinander sich volltrinkt.

B. Seit der in A genannten Zeit hat er sich auch wenig um den Betrieb unseres Geschäftes umgesehen, war auch häufig, eben wegen seines trunkenen Zustandes dazu nicht fähig, ist mitunter mehrere Tage hintereinander in fremde Gasthäuser trinken gegangen, zu welchem Behufe er Geld aus der Schanklade mitzunehmen pflegte. Wie oft er Geld zu diesem Zwecke herausgenommen, und wie viel jedesmal, kann ich nicht näher bestimmen. Wir waren im vorigen Jahre genöthigt, 2000 Gulden Schulden auf unser Haus aufzunehmen, welche Summe bis jetzt wieder ausgegeben ist. An diesem Herabkommen unseres Vermögensstandes trägt nur mein Gatte die Schuld.

Ich berufe mich zum Beweise der zwei genannten Klagepunkte vorläufig auf das Geständniß meines Gatten; — im Läugnungsfalle bitte ich über die oftmalige Trunkenheit meines Gatten und über das Herumziehen desselben in anderen Gasthäusern hierüber die Zeugen:

a) Anton Weiß, Müllermeister in Z.,
b) dessen Gattin Josefa Weiß, ebendort,
c) Gabriel Schwarz, Hausknecht,

d) Otto Pohl, Dr. der Medizin, Nr. 6 in Z. abzuhören.

Uebrigens sind diese Umstände in ganz Z. bekannt.

Die 2000 Gulden sind von der Sparkasse in W. ausgeliehen und grundbücherlich auf unser Haus vorgemerkt.

C. Kränkt mich mein Gatte dadurch seit vier Jahren, daß er mich mit ungegründeter Eifersucht plagt, mich wiederholt vor Gästen und Dienstleuten mit ehrenrührigen Schimpfnamen, als: H . . . zu belegen pflegt. Ich hatte nämlich im Witwenstande durch zwei Jahre einen Kellner, den ich zum Betriebe meines Geschäftes sehr gut brauchen konnte, und den ich auch nach der Verehelichung mit meinem jetzigen Gatten im Dienste behielt. Vor vier Jahren will mein Gatte darauf gekommen sein, daß ich mit diesem Kellner in einem unehrbaren Verhältnisse gestanden sei, und er hat nach mehreren heftigen häuslichen Auftritten diesem Kellner den Dienst gekündet. Derselbe ist jetzt in Obrau, 1½ Stunde von Zulb, Bestandwirth, besucht öfter unser Gasthaus, und da ich mit ihm, wie man es mit allen Gästen sein muß, freundlich bin, nimmt mein Gatte Veranlassung, mich der Fortsetzung eines sträflichen Verhältnisses mit dem genannten Manne zu beschuldigen, und

mich deshalb häufig in arger Weise zu beschimpfen.

D. Auch hat mich mein Gatte schon öfter mißhandelt. Stöße und Püffe mit der Hand habe ich bei Zwistigkeiten in früheren Jahren öfter von ihm bekommen. Aergere Mißhandlungen meiner Person hat sich mein Gatte drei zu Schulden kommen lassen, und zwar:

1. Als mein Gatte vor beiläufig vier Jahren erfuhr, daß der damals noch bei uns bedienstete Kellner Franz D. sich von einem Hausirer eine Zigarrenspitze gekauft, und daß ich dem Hausirer dafür das Geld ausgezahlt hatte, meinte er, daß ich dem Kellner mit der Zigarrenspitze ein Geschenk gemacht habe, während ich dem Kellner doch nur das Geld dazu geliehen hatte. Deshalb schlug mich mein Gatte mit der flachen Hand wohl sicher achtmal in das Gesicht, daß ich aus der Nase blutete.

2. Vor sechs Wochen muß meinen Gatten Jemand gegen mich aufgehetzt haben; er kam damals Abends (es war an einem Montage) ziemlich angetrunken nach Hause, fiel mit dem Worte: „H . . ., hast deinem Kerl schon wieder Geld geschickt," über mich her, und riß mir meine Geldbörse aus der Tasche, und fand darin ein Aufgabs-Rezepisse über 30 fl. an die Schwester des Franz D., welche in

Obrau Modistin ist, und bildete sich ein, ich hätte diese Summe blos an die Modistin geschickt, damit Franz O. sie dort in Empfang nehmen könne, während ich ihr doch diese Summe für verschiedene eingelieferte Näharbeiten übersendet hatte. Damals hat mich mein Gatte an den Haaren gerissen und mir einen Faustschlag in den Rücken versetzt.

3. Am 1. Juli 1863 fuhr ich nach K., um Steuer zu zahlen; am Rückwege überraschte mich ein Gewitter, und da ich nur einen offenen Steirerwagen hatte, war ich genöthigt in Obrau bei dem Bestandwirthe Franz O. einzukehren; mein Gatte muß das von andern Leuten, die ebenfalls aus Zulb in K. waren, erfahren haben; denn als ich zwischen 3—4 Uhr Nachmittags nach Hause kam, fragte mich mein Gatte, was ich bei Franz O. zu thun gehabt hätte, und als ich ihm erwiderte, daß ich des Gewitters wegen dort einkehren mußte, ergriff er mich bei den Haaren, warf mich zu Boden, und schlug wohl sicher 10 Minuten mit einem Ausklopfstaberl auf meinen Rücken zu, bis ihm der Hausknecht Gabriel X. in die Arme fiel, und mich befreite. Als ich wieder aufgestanden war, konnte ich mich nicht enthalten, meinen Gatten zu beschimpfen und ihm mit einer Klage beim Bezirksgerichte

zu drohen, worauf mir mein Gatte noch eine Ohrfeige gab, daß ich davon zehn Tage lang ein blaues Auge hatte. Ueber diese Mißhandlung habe ich mir von Doktor Otto P. ein ärztliches Parere ausstellen lassen, welches ich dem Protokoll einlege.

Sollte mein Gatte meine sub C. und D. zu Protokoll gegebenen Klagepunkte läugnen, so bitte ich hierüber den schon oben genannten Zeugen Gabriel X. über alle Punkte, und über die zwei letzten Mißhandlungen mein Kindsmädchen Klara Rauch, bei mir wohnhaft, den Binder in Z. Nr. . . Franz Reif und unseren Pferdeknecht Josef Zaun abzuhören.

E. Nach der letztgenannten Mißhandlung habe ich, als mein Gatte eine Stunde darauf fortging, unser Haus verlassen, und habe mich zu den Eheleuten Georg und Barbara Stilig Nr. 52 in Z. gezogen, wo ich in der Hinterstube mit meiner Tochter Anna wohne.

3.

Haben Sie dem Protokolle noch etwas beizusetzen?

Nichts als die Bitte um Beschleunigung meiner Ehescheidungssache, damit mein Gatte durch das weltliche Gericht verhalten werde, mir mein Ver-

mögen und meine Habseligkeiten aus-
zufolgen.

Revidirt, richtig befunden und gefertigt.

N. N. N. N.

fürsterzbischöflicher Untersuchungs-Kommissär.

N. N.

Schriftführer.

Die in solcher Weise zu Protokoll genommene Klage ist, wie das schriftlich überreichte Gesuch um Scheidung, an das fürsterzbischöfliche Ehegericht einzusenden, welches, wenn die Gründe nicht offenbar unzulänglich sind, die Untersuchung der Sache entweder am Sitze des Ehegerichtes oder durch den auswärts bestellten fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Kommissär einleiten wird.

Hinsichtlich der Manipulation kömmt zu erinnern, daß das Protokoll, wenn es aus mehreren Bogen besteht, gleich nach der Aufnahme locker zu heften, und die beiden Enden des Heftfadens mit dem Dekanatssiegel niederzusiegeln sind.

In dem Sprengel der Wiener Erzdiözese liefert der Polizei-Rayon Wien, zu welchem die Stadt Wien und die in der nächsten Nähe Wiens gelegenen, mit der Stadt zusammenhängenden Ortschaften gehören, mit seinen fast 700,000 Einwohnern die meisten Scheidungsklagen. Dem Polizei-Rayon Wien zunächst folgen jene Orte, in welchen sich größere industrielle Unternehmungen befinden.

Das Landvolk ist weniger vertreten; aus den Landbezirken kommen im Verhältnisse die meisten Scheidungsklagen aus der Retzer Gegend vor, wo viel Wein gebaut wird, und unter den Bewohnern je nach der Weinernte bald Wohlstand, bald Mangel obwaltet; weniger sind die Weingegenden um Wien und südlich von Wien vertreten; den

Weingegenden folgen die dem Polizei-Rayon Wien zunächst gelegenen Ortschaften, in welchen viele Einwohner nach Wien Kleinhandel treiben, und ein mehr unstetes Leben führen. Auf dem flachen Lande und in dem Gebirge gibt es ganze Dekanate, aus welchen jahrelang kein Fall einer Scheidung vor Gericht kommt, und die ehelichen Zwistigkeiten durch die Pfarrer allein beglichen werden.

Wenn man die Anzahl der Scheidungsklagen nach den verschiedenen Berufsthätigkeiten klassifizirt, so kommen verhältnißmäßig aus dem Stande der minder besoldeten Beamten, welche bei industriellen Privatunternehmungen: Eisenbahnen, Fabriken, Banken bedienstet sind, und aus den Individuen, welche sich Handelsagenten nennen, und keine festen Bedienstungen haben, die meisten Scheidungsfälle vor; diesen zunächst folgt der Stand der Handwerker und Fabriksarbeiter überhaupt. Jedoch sind diejenigen Handwerke, deren Erlernung eine längere Zeit in Anspruch nimmt, und deren Ausübung viel körperliche Arbeit erfordert, und welche ihren Mann in der Regel nähren, ihn auch nicht viel mit den luxuriös lebenden Gesellschaftskreisen in Berührung bringen, seltener vertreten. Zu diesen gehören Schmiede, Schlosser, Zimmerleute, Maurer, Fleischhauer, Gerber, Seifensieder, Färber u. d. gl., und aus jenen Beschäftigungen, welche eigentlich kein Gewerbe bilden: die Wäscher, Holzschieber — am meisten unter den Handwerkern sind vertreten: Schneider, Tapezierer, Anstreicher, Schuhmacher.

Unter den Fabriksarbeitern sind am meisten vertreten: Weber und Bandmacher.

Den Stand der Staatsbeamten betreffend, gehört ein Scheidungsfall aus den Reihen der Justiz- oder politischen Beamten zu den seltensten Erscheinungen; Buchhaltungs- und sonstige Rechnungsbeamte erscheinen öfter vor dem Ehegerichte.

Auch der reichere Bürgerstand, die höheren Beamten-Klassen und der Adel ist nicht ohne Repräsentanten.

Leider zu oft für den guten Ruf der Bewohnerschaft Wiens erscheinen als Parteien in Ehestreitsachen jene verworfenen Subjekte, welche einerseits die Ehe als Deckmantel des Schanderwerbes geschlossen haben, und anderseits durch die Schande des Weibes sich ernähren lassen wollen.

Das Zahlenverhältniß nach den Altersjahren der streitenden Eheleute stellt die betrübende Erscheinung heraus, daß sicher siebenzig Perzent gerichtlicher Verhandlungen mit Eheleuten gepflogen werden, welche noch in fast jugendlichem Alter stehen und nicht über fünf Jahre verheiratet sind; die übrigen dreißig Perzent vertheilen sich gleichmäßig auf die höheren Altersklassen.

Das Geschlecht der Kläger anbelangend, werden bei fünfundsiebzig Perzent Klagen von Frauen und fünfundzwanzig Perzent von Männern angebracht.

Aus diesem letztgenannten Zahlenverhältnisse wäre jedoch der Schluß: daß die Männerwelt um vieles verderbter sei als das Frauengeschlecht, ganz falsch gezogen, wie unten dargethan werden wird.

Obwohl §. 41 des kais. Ehepatentes vom 8. Oktober 1856, Anhang I. ganz gleichlautend mit dem §. 93 des allgem. bürgl. Gesetzbuches ausdrücklich vorschreibt, „daß es den Ehegatten nicht gestattet ist, die eheliche Verbindung, auch wenn sie darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungiltigkeit der Ehe behaupten, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen," so gibt es in dem Polizei-Rayon Wien, in welchem die genauere Ueberwachung der Pfarrangehörigen durch die Pfarrer eine Unmöglichkeit ist, zahlreiche Ehepaare aus jeder Gesellschaftsklasse, welche entweder einfach „auseinandergehen", d. h. die eheliche Gemeinschaft ohne weitere Förmlichkeit aufheben, oder unter Intervention von Leuten, welche sich für Kenner und Förderer des Rechtes ausgeben, einen „freiwilligen Scheidungsvertrag" abschließen, in welchem gewöhnlich ent-

halten ist, daß die Vertragschließer übereinkommen, von Tisch und Bett geschieden zu leben, — daß die Kinder diesem oder jenem der Ehegatten zur Erziehung verbleiben, und daß der Gattin von Seiten des Gatten eine bestimmte Monatsrente auszuzahlen sei."

Die Rathgeber, unter deren Auspizien solche Schriftstücke verfaßt werden, sind gewissenlos genug, den betreffenden Ehegatten oder einem derselben zu verschweigen, daß solche Verträge „Scheinhandlungen" sind, vor Gericht deshalb keine Geltung haben, weil sie auf einer ungesetzlichen, ja durch das Gesetz verbotenen Grundlage, — nämlich der eigenmächtigen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ruhen, und daß für den Fall, als es einem der Contrahenten eines solchen Vertrages nicht mehr beliebig ist die Bedingungen des Vertrages einzuhalten, es kein Rechtsmittel gibt, die Erfüllung derselben zu exekutiren.

Aus den hiergerichts erliegenden Akten kann wiederholt der Beweis geliefert werden, daß Ehegattinen, welche sich zur Schließung eines solchen gesetzwidrigen Vertrages bewegen ließen, der bittersten Noth anheimfielen, da sie mit ihren auf Grundlage solcher ungiltiger Verträge angestrengten Alimentationsklagen von den kompetenten Zivilgerichten abgewiesen wurden, und ihnen nichts erübrigte, als bei dem kompetenten geistlichen Gerichte die Scheidung von Tisch und Bett zu verlangen.

Ursachen und Veranlassungen ehelicher Zwistigkeiten.

Wenn ich oben mit Rücksichtnahme auf die verschiedenen Gesellschaftskreise und Erwerbszweige den hierämtlichen Gerichtsakten nach festgestellt habe, daß aus manchen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft mehr, aus manchen weniger

Scheidungsfälle zur gerichtlichen Verhandlung kommen, so will ich damit nicht gesagt haben, daß die Mitglieder des einen oder anderen Standes oder Erwerbszweiges — den letztgenannten ausgenommen — sittlich verkommener seien, als die anderen Berufsarten; — denn nicht immer ist Schlechtigkeit des Charakters der Eheleute allein die Ursache ehelicher Zwistigkeiten, sondern mannigfache Veranlassungen, deren sich in einem Stande mehr, in dem anderen weniger vorfinden. Fern sei es auch von mir, Verdammungsurtheile auszusprechen, oder eifernd und zornig über die vor Gericht erscheinenden Ehegatten ob ihrer Fehler herzufallen; was sie verdienen, ist Mitleid, und was der Richter bei der Verhandlung mit ihnen braucht, ist Geduld, viel Geduld.

Als gesetzlich formulirte Scheidungsgründe entnahm schon das a. b. G. B., welches durch eine Reihe von beiläufig achtzig Jahren in einigen Provinzen des österr. Kaiserstaates die faktische Norm zur gerichtlichen Verhandlung von Ehestreitigkeiten bildete, dem bis dorthin beobachteten und jetzt wieder zur allgemeinen Geltung gekommenen kanonischen Rechte, die in dem §. 109 des a. b. G. B. genannten Scheidungsgründe: Ehebruch, gerichtliche Verurtheilung wegen eines Verbrechens, böswillige Verlassung, unordentlicher Lebenswandel des Beklagten, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werde; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

Als man im Jahre 1856 der Kirche zurückgab, was der Kirche war, brauchte diese an diesen Scheidungsgründen im Wesentlichen nichts zu ändern, und sie hat den in den §§. 207, 208, 209, 210 d. A. aufgeführten Scheidungsgründen nur noch zugefügt: daß dem klagenden Gatten die

Scheidung zeitweilig auch dann zu bewilligen sei, wenn der beklagte Gatte vom Christenthume abtrünnig wird, wenn er den andern Theil zum Abfalle vom katholischen Glauben, zu Lastern oder Verbrechen zu verführen sucht, und durch den §. 205 d. A. die einverständliche Scheidung ohne Angabe eines gesetzlichen Grundes, wie solche nach §. 103 des a. b. G. B. zulässig war, aufgehoben.

Einen statistischen Nachweis zu liefern, in welchem Zahlenverhältnisse die einzelnen Scheidungsgründe nach ihrem gesetzlichen Namen vorkommen, scheint erst angezeigt zu sein, wenn von den Urtheilen des Ehegerichtes gehandelt werden wird.

Hier soll vorerst von den Ursachen und Veranlassungen geredet werden, aus welchen den gemachten Erfahrungen zu Folge eheliche Zwistigkeiten entstehen. Wahrlich ein reichhaltiges Feld psychologischer Beobachtung, wichtig für den Untersuchungsrichter in Ehesachen, wichtig für den Seelsorger, welchem es zusteht, nicht erst bei den pfarrlichen Versöhnungsversuchen, sondern auch in seinem ganzen seelsorgerlichen Wirken den Uebeln zu steuern, welche das christliche Familienleben unterwühlen und zerstören.

Groß würde derjenige irren, welcher die äußeren Erscheinungsformen, in welchen eheliche Zwistigkeiten dem Auge eines Dritten sich darstellen, immer für die Ursachen derselben hielte; die Wurzel derselben liegt oft so tief in dem menschlichen Herzen, daß sie für das Gesetz und den Richter nicht greifbar ist; oft wirken Umstände, welche außer den Eheleuten liegen, mit ihrem Temperamente, ihren sündigen Lüsten derartig zusammen, daß es schwer wird, für die Schuld derselben einen gesetzlich formulirten Ausdruck zu finden.

Wenn auch nicht in Abrede gestellt wird, daß die Sünde in jeder Gestaltung, zeitweise auch über Menschen die Oberhand gewinnt, welche sich eines religiösen Lebens befleißen, so ist es doch eine allgemeine Erfahrung, daß in einer Fa-

milie, deren tägliches Brot häusliche Zwistigkeiten sind, entweder Gatte oder Gattin, häufig aber beide Theile ein wenig kirchliches Leben führen, selten oder nie die Kirche besuchen, die Sakramente der Buße und des Altares seit der Verehelichung nicht, und vielleicht auch damals gottesräuberisch empfangen haben. Religiöse Ermahnungen klingen ihnen anfangs wie lange nicht mehr gehörte Jugenderinnerungen — sie haben in ihrer Ehe fortgelebt ohne Bewußtsein, vielleicht ohne Kenntniß ihrer Pflichten, und nur deshalb, weil die göttliche Barmherzigkeit größer ist, als die menschliche Pflichtvergessenheit, ist dennoch bei den Wenigsten gänzliche Verstocktheit im Bösen eingetreten.

Eine weitere Ursache ehelicher Zwistigkeiten ist im Allgemeinen die fehlerhafte Erziehung.

Hierüber ein ganzes Buch zu schreiben, wäre wohl keine so schwere Aufgabe; hier sei es nur kurz erwähnt, daß bei allen Mängeln der jetzigen Knabenerziehung nach meiner auf zahlreichen Erfahrungen begründeten Ueberzeugung die moderne Erziehung der Mädchen als künftiger Hausfrauen bei weitem die fehlerhaftere ist, und dennoch ist, obwohl der Gatte das Haupt der Familie, und in der Regel der verdienende Theil ist, die Gattin für die Führung des Hauswesens der wichtigere Theil.

Ich habe so manche Familie kennen gelernt, in welcher der Gatte ein leichtfertiger Mann war, die Gattin aber war ein gottvertrauendes, kluges, starkes Weib, und hat des Hauses Ehre, oft auch den Erwerbszweig aufrecht gehalten; ich bin noch keiner Familie begegnet, welche bei allem Schaffen und Ringen des Mannes nicht dem Abgrunde zugegangen wäre, wenn die Gattin ein unverständiges, liederliches Weib war.

Es gibt in Wien viele ehrbare Bürgerhäuser, Beamtenfamilien, in denen die Töchter in Kunst und Wissen, soweit es ihnen zusteht, sorgfältig unterrichtet werden, denen aber

unter der Leitung ihrer Mutter klug und nachhaltig eingeprägt wird, was sie als Hausfrauen und Mütter zu wissen nothwendig haben, so daß sie, wenn sie in ihre Bestimmung einrücken, jede Arbeit, welche im Hause nothwendig ist, verstehen, wenn sie es auch nicht nothwendig haben diese selbst zu verrichten.

Es gibt Handwerker- und Arbeiterfamilien, in welchen bei aller Liebe, welche Vater und Mutter zu den Töchtern haben, diesen dennoch praktisch der Grundsatz eingeprägt wird, daß der Mensch zum Arbeiten auf der Welt sei.

Zahlreich sind jedoch Bürgerfamilien, welche ihren Töchtern in Privat-Instituten oder zu Hause eine Erziehung geben lassen, durch welche sie viel Angenehmes und nichts Nützliches lernen, und dann als Hausfrauen durch Unverstand, Faulheit, Eigensinn, Eigendünkel und Verschwendungssucht die Geißel der Männer, das Gelächter und die Sklaven der Dienstleute und das Aergerniß ihrer Kinder werden.

Legion heißt aber die Anzahl jener Töchter ärmerer Familien, welche zu Hause bei ihren Eltern lieber Hunger leiden, als in einen Dienst gehen, und lernen, was einem rechtschaffenen Weibe zu wissen ziemt.

Wenn nun ein junger Brautwerber, besonders aus dem Beamten-, Handwerker- oder Arbeiterstande das Unglück hat, eine solche Gattin in sein Haus zu führen, so ist gewöhnlich Enttäuschung betreff des gehofften Glückes, gegenseitige Erkaltung, Verschlossenheit, endlich offene gegenseitige Vorwürfe, Verzagtheit wegen Unzulänglichkeit der Geldmittel die Stufenleiter der Erfahrungen, welche dem Gatten das Haus verleiden, ihn zum Trunke oder in schlimme Gesellschaft führen, und ihn zu häuslichen Exzessen, Gewaltthätigkeiten gegen die Gattin, überhaupt zu Handlungen veranlassen, von welchen die Schuld an dem Eintreten derselben, soweit dieselbe für das menschliche Gesetz greifbar ist, wohl dem Gatten

zur Last gelegt werden muß, über welche aber der ewige Richter, der Herzen und Nieren prüft, einst in seiner Gerechtigkeit richten wird.

Speziell erscheinen als Veranlassungen ehelicher Zwistigkeiten: Hochmuth, die Begierde, gleichgestellten Familien es zuvorzuthun, gegen reichere Nachbarn oder Mitbeamte nicht zurückzustehen, das Vorurtheil, daß die Standesehre diesen oder jenen Aufwand im Hause nothwendig mache, auch wenn die Mittel dazu nicht auslangen.

A. ist vor zehn Jahren ein „aufrechter Geschäftsmann" gewesen, welcher zum Betriebe seines Geschäftes zwei Pferde brauchte, mit welchen er auch bisweilen an Sonntagen Weib und Kinder spazieren führte. Von jeher ein Liebhaber schöner Pferde, konnte er es nicht verwinden, daß bei einer Wettfahrt nach Baden der Fleischhauer B. ihn um fast siebenzehn Minuten zurückgelassen hatte. Mit großem Aufgelde wurden neue Pferde eingetauscht, mit denselben auch häufig an Werktagen Probe gefahren, zuerst wieder das eine, dann das andere umgetauscht; dabei vernachlässigte A. nicht nur sein Geschäft, sondern wurde ein Trinker und Spieler, und lebt jetzt von der Gnade seiner Verwandten, während die Gattin sich und die Kinder mühselig ernähren muß.

Der Privatbeamte C., mit einem Gehalte von 500 fl., heiratet die Tochter eines Amtsdieners, welche außer einer ziemlichen Ausstattung keine Mitgift bekam. Da sie als Beamtensgattin in die Reihen der „gnädigen Frauen" eingetreten war, so war es nothwendig, gleich eine Magd, und zur Zeit des ersten Wochenbettes eine zweite Magd zu nehmen; kam der Gatte nach neunstündiger Bureau-Arbeit nach Hause, so unterhielt ihn die Gattin mit Aufzählung und Schilderung der Kleider, Mantillen und Hüte, welche sie bei den Besuchen, die sie während der Zeit seiner Amtsstunden gemacht, bei Frau X und Y gesehen, und wollte er ein freundliches Gesicht von ihr haben, mußte er dem von

seinem Vater ererbten Kapitale von 2000 fl. einen Besuch machen. Nach sechzehn Monaten war das Vermögen aufgezehrt, gegenseitige Klagen, Vorwürfe, Schimpfnamen und wiederholte arge beiderseitige Mißhandlungen an der Tagesordnung. Selbst ein rührendes Schreiben, in welchem der Vater der Gattin seine Tochter um ihres zeitlichen und ewigen Heiles willen bat, sich zu ändern, widrigenfalls er sie nicht mehr als seine Tochter anerkennen werde, brachte bei ihr keine Aenderung hervor.

Die Tochter eines wohlhabenden Handwerkers wurde nach dem Tode ihrer Mutter in ein Privat-Erziehungsinstitut gegeben; aus demselben zurückgekehrt, heiratete sie einen Handwerker, dessen sie nach kaum zweijähriger Ehe aus dem Grunde überdrüssig wurde, weil er nach ihrem Dafürhalten ein „ungebildeter, fader Mann" war, und bei eingetretener Geschäftsstockung nicht genug Geld hatte, um ihre Launen zu befriedigen. Als sie ihren Gatten verließ, und von ihrem Vater diesem zurückgebracht wurde, stürzte sie sich in die Donau, wurde gerettet, und erklärte bei der Verhandlung wegen Scheidung, die sie anstrebte, dem Untersuchungsrichter mit lachendem Munde, sie werde, falls sie ihren Zweck nicht erreiche, sich wieder ins Wasser stürzen.

Bedienstete mit geringerem fixen Einkommen, sehen die luxuriöse Lebensweise ihrer Herren oder der mit fabelhaft hohen Gehalten angestellten höheren Bediensteten an Industrie- oder Geldgeschäften, oder Geschäftstheilnehmer. Die Garderobe des Gatten und der Gattin, das Rauchen theuerer Zigarren, sonntägliche Landausflüge, welche das Einkommen einer ganzen Woche kosten, der Theaterbesuch, die Kosten der Unterhaltungslektüre zehren fast den ganzen Gehalt auf, Wechselgelder gegen Wucherprozente und Verpfändung des Gehaltes im Vorhinein, sind das verweifelte Mittel, den Ruin der Familie noch eine Zeit lang zu bemänteln.

Entfesselte wilde Genußsucht, Schamlosigkeit und gänzliches Abstreifen des Ehrgefühles.

Herr E., ein mißrathener Student, angestellt mit nicht ganz fünfhundert Gulden, läßt ein Inserat in ein Wiener Blatt einrücken, daß er auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen Wege eine Lebensgefährtin suche, welche einiges Vermögen besitze. Fräulein F., Tochter einer Beamtenswitwe, 36 Jahre alt, im Besitze von 2000 fl., ladet den Brautwerber zu sich, nach 14 Tagen ist die Ehe geschlossen, und die glückliche Braut, nun Frau E., übergibt ihrem Gatten, den sie vom Kopfe bis zum Fuße neu gekleidet hatte, ihre Obligationen. Hr. E. kauft — nicht miethet — er kauft ein Reitpferd, miethet es in einem Gasthause ein, und reitet täglich spazieren; er möblirt die Zimmer zweier feiler Dirnen, und lebt überhaupt auf großem Fuße. Nach etwa vier Monaten bleibt Herr E. von seiner Gattin aus, dafür erscheinen die Gerichts-Organe, um auf ihre Habseligkeiten Pfand zu legen, und nun erst erfuhr sie, daß ihr Gatte nicht nur ihr Vermögen durchgebracht, sondern „da er eine reiche Frau habe", noch eine bedeutende Schuldenlast kontrahirt habe.

Erkaufen der wilden Lust verschlingt unglaubliche Summen, während Weib und Kind darben.

Ich habe Männer aus allen Ständen kennen gelernt, welche der Familienbande überdrüssig, und umgarnt von den Netzen des Lasters, wie toll in den Strudel der Vergnügungen sich stürzten, auf Weib und Kind vergaßen, und sich nicht zu ermannen vermochten, obwohl sie den Ruin ihres Vermögens, den Bettelstab, das Siechenhaus oder den Kerker nahe vor Augen hatten; aber dessenungeachtet habe ich noch keinen Mann zu einem so tiefen Grade von Schamlosigkeit in Gesinnung, Wort und That herabgesunken gesehen, als dies bei Weibspersonen der Fall ist, wenn sie es dahin gebracht haben, weibliche Denkart, Schamgefühl und Ehrbarkeit abzuwerfen.

Die kühnste Phantasie eines französischen Romanschreibers in diesem Genre bleibt hier hinter der Wirklichkeit zurück.

Es wird wohl selbstverständlich Niemand erwarten, in diesen Aufsätzen auch nur leise Andeutungen über derlei Sünden zu begegnen, von welchen der Apostel sagt, daß sie unter Christen nicht sollen genannt werden, aber gesagt soll es hier sein, daß die Pforte, welche zu diesem Abgrunde führt, der Grundsatz ist: das Weib sei zum Vergnügen des Mannes da, und müsse einzig von ihm erhalten werden.

Ich habe diesen Grundsatz wiederholt vor Gericht von Frauen aussprechen gehört, welche ganz offen erklärten, sie seien nur deshalb ihren Männern untreu geworden, weil diese von ihnen die Dienste einer Köchin, Wäscherin und Kindsfrau verlangten, sie aber sich nicht berufen fühlten etwas zu arbeiten, so lange sie außer Hause Mittel fänden, ein angenehmes und müßiges Leben zu führen.

Spielwuth: daß es Männer gibt, welche im Hazardspiele oder auf der Börse binnen kurzer Zeit des Ihrigen ledig werden, ist eine allbekannte Sache; ich habe aber auch Frauen kennen gelernt, welche das Hazard- und Börsespiel im Großen betrieben, und natürlich mit ihrem Gelde verhältnißmäßig noch früher fertig wurden, als dies bei Männern der Fall zu sein pflegt.

Eine nicht unbedeutende Rolle bei ehelichen Zwistigkeiten bildet das Lottospiel.

Nicht etwa blos vor den Aushängebrettern der Lotto-Kollekturen versammeln sich die Lotterieschwestern und auch die Lotteriebrüder — darunter, unglaublich! Männer, welche besseren Ständen angehören, und Stellungen inne haben, welche der Volksbildung wegen geschaffen sind, — es wird über die Nummern, welche bei der nächsten Ziehung kommen müssen, förmlich Sitzung gehalten; es wäre für den Kulturhistoriker eine lohnende Sache, alle jene abergläubischen

Hilfsmittel zusammenzustellen, welche solchen Spielern als Substrat ihrer Berechnungen dienen.

Man hat vor einigen Jahren das sogenannte Sieveringerbründel bei Wien, den Wallfahrtsort der Lotteriespieler, verschüttet — sie haben es wieder flüssig gemacht und jüngst auf der Türkenschanze ein neues Orakel entdeckt.

So sehr von Kirche und Schule aus diesem Krebsschaden der Gesellschaft entgegengearbeitet wird, so scheint sich das Uebel nicht zu vermindern, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil, wo der Glaube an Gottes Wort anfängt zu schwinden, der Aberglaube seine entwürdigende verheerende Herrschaft ausbreitet und befestiget.

Gute Lehren, welche man eingefleischten Lotteriespielern gibt, sind in den Wind geredete Worte; mir ist es schon geschehen, daß mich ein Lotteriebruder auf meine Bemerkung, daß er ja doch die Albernheit seiner Berechnungen einsehen müsse, mit der Miene eines Akademikers ansah, und bemerkte, daß höheres Rechnen ebensowenig Jedermanns Sache sei, als gutes Schachspielen; ja man geräth bei rechten Lotterieschwestern in den Verdacht ein Ungläubiger zu sein, wenn man über ihren Wahnglauben übel redet.

Der Befriedigung dieser Spielwuth müssen alle Bedürfnisse weichen; mag die Zeit zur Entrichtung des Wohnungszinses bevorstehen, mögen die Kinder halb nackt einhergehen, die Gläubiger, ja der Hunger an die Thüre pochen, — die „Ziehung" darf nie versäumt werden, und der letzte Kreuzer, häufig aber auch ausgeliehenes und gestohlenes Geld wandert in die Kollektur, wenn der Mann, oder beide Gatten Spieler sind, — oder was häufiger der Fall ist, wenn die Gattin gerne spielt, so betrügt sie den Mann beim Einkaufen, kassirt ohne dessen Wissen ausständige Schulden ein, macht bei den eigenen Dienstleuten Anleihen, trägt Prätiosen, Hausgeräthe, ja die zunächst entbehrlichen Kleider des Gatten — im Sommer dessen Winterkleider — ins Versatzamt, oder

was das Schlimmste ist, richtet die Kinder ab, dem Vater aus den Kleidertaschen oder sonstigen Aufbewahrungsorten Geld zu stehlen.

Daß in Folge solcher Wirthschaft häufig Streit und Zank zwischen Eheleuten eintritt, und es dann zu Exzessen, welche in gegenseitige Mißhandlungen ausarten, kommt, ist wohl leicht zu begreifen.

Trunksucht gewöhnlich mit Vernachlässigung des Erwerbszweiges und brutalen Exzessen verbunden, wenn sie bei Männern statt hat — und mit gänzlicher Verkommenheit, wenn sie an Frauen sich vorfindet.

Was das männliche Geschlecht anbelangt, so gibt es in dem Polizei-Rayon Wien, wie außer demselben, notorische Trunkenbolde, welche die Pein, das Aergerniß und der Ruin ihrer Familien sind, und wegen der von ihnen verübten Exzesse häufig mit den Sicherheitsorganen in Konflikt gerathen.

Daß in Gegenden, wo Weinbau getrieben wird, häufigere Trunkenheitsfälle vorkommen, als in anderen Landstrichen, ist natürlich; eine neue und betrübende Erscheinung aber und ein Zeichen des materiellen und sittlichen Herabkommens des Landvolkes ist es, daß selbst in Weingegenden das Branntweintrinken immer mehr sich einbürgert, ja daß ärmere Weinbauern, welche den größten Theil ihrer Weinernte zur Entrichtung der Steuern und zur Anschaffung der Lebensmittel zu veräußern gezwungen sind, auf das Auskunftsmittel verfallen sind, sich aus der Mischung von etwas ächtem Weine, dann von sogenannten Trebernweine unter Zuguß bedeutender Quantitäten von Branntwein ordinärster und wohlfeilster Sorte, wie er in den seit einigen Jahren allerorten eröffneten Branntweinschenken zu bekommen ist, einen sogenannten Haustrunk fabriziren.

Ist die Trunksucht bei Männern häufiger zu finden, stets verderblich, für dieselben erniedrigend, und in allen

Fällen ein großes Unheil, so ist dieses Laster an Frauen wohl seltener zu finden, aber ein bei weitem größeres Uebel, ekelhaft und immer den Ruin des Familienlebens herbeiführend.

Ich habe Frauen kennen gelernt, welche es bis zum Verbrauche von 5—6 Maß Bier per Tag, oder bis 4 Maß Wein — oder 1½—2 Maß Branntwein brachten; gütiges Zureden, körperliche Züchtigungen, die strengste Wachsamkeit über sie, ekelhafte Gegenmittel sind bei trunksüchtigen Frauen von wenig oder keiner Wirkung. Dachböden, Kleiderkästen, Oefen, Strohsäcke des Bettes, ja die eigenen Kleider werden zu Verstecken der Flaschen ausersehen, welche das betäubende Getränk enthalten; — Dienstmägde, die eigenen Kinder, ja fremde Kinder, von der Gasse gerufen, werden zu Boten in die Schenke benützt.

Was bleibt einem Manne, der trotz alles Ringens und Strebens allwöchentlich einige Male, ja sogar täglich seine Gattin mit lallender Zunge, mit aufgedunsenem Gesichte und blöden Augen sehen muß, wie sie nicht nur das Hauswesen vernachlässiget, das Essen ungenießbar bereitet, sondern mit Licht und Feuer gefährlich umgeht, lärmende Exzesse macht, den Kindern zum Gelächter oder noch Aergerem dient, sie zum Hehlen, Stehlen und Trinken verleitet, noch übrig, als auf Scheidung zu klagen?

Zornmüthigkeit, Grausamkeit und Wildheit des Charakters fällt fast ausschließlich dem männlichen Geschlechte zur Last.

Daß Frauen theils über, theils ohne Veranlassung ihrerseits von ihren Männern körperliche Unbilden erleiden, kommt ziemlich oft, und nicht bloß in minderen, sondern auch in sogenannten besseren Ständen vor, so wie auch, daß sie mit den ihnen zu Gebote stehenden Vertheidigungsmitteln und nach ihrer Art an den Männern Vergeltung üben; es ist mir wiederholt vorgekommen, daß Frauen geständig waren,

die Zeit der Vergeltung für erlittene Schläge so lange verschoben zu haben, bis der Mann volltrunken nach Hause kam, dann aber ihm nach seiner eigenen Methode das Schuldige heimgezahlt zu haben.

Doch sind solche häusliche Szenen, wenn sonst keine anderen Gründe obwalten, und die Mißhandlungen nicht arger Natur sind, nicht immer ein Grund zur Anbringung einer Scheidungsklage — die Versöhnung folgt entweder bald von selbst, oder wird durch Verwandte, Beistände, oder den Pfarrer vermittelt.

Anders verhält es sich bei Mißhandlungen, welche das Leben oder die Gesundheit der mißhandelten Gattin einer großen Gefahr aussetzen, und wegen derer die Gattin gezwungen ist, die Hilfe der Gerichte gegen die Grausamkeit des Gatten anzurufen.

Bisweilen kommt es vor, daß über die als Scheidungsgründe geltend gemachten Mißhandlungen und Bedrohungen durch die bereits strafgerichtlich gepflogenen Verhandlungen und erflossenen Urtheile der Strafgerichte der Beweis erbracht ist, und aus den Akten der betreffenden weltlichen Behörde auch die Schuld an dem Eintreten der Mißhandlungen erschlossen werden kann.

Wenn aber der klagende Theil die Schuldigsprechung und Abstrafung des Beklagten durch die weltliche Behörde nicht will, jedoch wegen der erlittenen Mißhandlungen auf der Scheidung besteht, so wird zur Erbringung des Beweises hiefür von Seiten des Ehegerichtes die Verhandlung gepflogen.

Schläge mit der Hand oder der Faust in das Gesicht oder über den Kopf, Schläge mit Stöcken, Riemen, zusammengedrehten Stricken, Schiffstauen, Ketten, Einschlagen von Vorderzähnen, Ausreißen von Haarbüscheln, Eintreiben der Kammzähne in die Kopfhaut, Drosseln am Halse sind wiederholt bei dem f. e. Ehegerichte als Mißhandlungsformen geltend gemacht worden, welche Männer gegen Weiber verübt

haben, während hinwieder Weiber meist vertheidigungsweise durch Kratzen im Gesichte, Reißen an den Haaren und Ohren, Schlagen mit Kochgeschirren und sonstigen Küchen- und Herdwerkzeugen, Begießen mit heißen Flüssigkeiten gegen die Männer vorgingen, – anderer gegenseitig angewendeter Torturen, welche der Anstand zu nennen verbietet — nicht zu erwähnen.

Ein Mann war geständig, seiner Gattin, welche seinem Sohne erster Ehe erwiesenermaßen in unsittlicher Absicht nachgestellt hatte, ganz sicher achtzig — wenn nicht mehr Maulschellen ohne Unterbrechung gegeben zu haben, so zwar, daß er nach seiner eigenen Angabe nicht mehr erkannte, wo sie in ihrem geschwollenen und entstellten Gesichte den Mund habe.

Zweimal sind Geständnisse von Männern vorgekommen, daß sie ihre Gattinen — der eine wegen deren Trunksucht, der andere aus purer Rohheit, ohne alle Veranlassung, blos um sie zum Fortgehen aus der ehelichen Gemeinschaft zu bringen — so lange mit Stöcken und Faustschlägen mißhandelt haben, bis sie selber schon kraftlos waren, und nicht mehr schlagen konnten.

Die Gattin eines Fabrikarbeiters hatte schon seit Monaten ihren Gatten im gegründeten Verdachte, daß er mit einer Dirne, die ihn an sich gelockt hatte, viel Geld anbringe. Als derselbe nun eines Sonntags Abends vom Hause sich entfernte, ging ihm die Gattin nach, fand ihn mit derselben Arm in Arm, als er eben in einen Gasthausgarten eintreten wollte, fiel sie, ohne früher ein Wort geredet zu haben, über die Dirne her, schlug an ihr ihren Sonnenschirm ab, und riß sie an den Haaren zu Boden. Das zahlreich zu diesem Exzeß herbeieilende Publikum nahm für die Gattin Partei, und hinderte den wüthenden Gatten, der Dirne zu Hilfe zu kommen. Diese Nacht ging der Gatte nicht nach Hause; hingegen am frühen Morgen des anderen Tages, als die Gattin noch zu Bette lag, und wegen Unwohlseins

nicht aufstehen konnte, peitschte er sie mit Brennesseln, die er sich aus dem nahen Liniengraben mitgebracht hatte, derart und so lange, daß die Blasen, mit welchen die Gattin bedeckt wurde, aufgingen, und dadurch das Leintuch des Bettes durchnäßt war. Auf das hin hatte er die Stirne, aus Gründen, welche sich bei der Verhandlung als Lügen herausstellten, eine Scheidungsklage gegen sie anhängig zu machen. Bei der Verhandlung zeigte sich dieses dem Arbeiterstande angehörige Weib als einen edlen großmüthigen Charakter. Als der wüthende Gatte ihr begreiflich machte, sie solle selbst die Scheidung begehren, denn er werde sie, falls er mit ihr fortleben müßte, so lange schlagen, bis sie von ihm ziehe, äußerte sie: sie werde ihn weder bei dem weltlichen noch geistlichen Gerichte klagen, und ihn nicht verlassen; denn wer wäre dann da, um es zu verhindern, daß er ein gänzer L . . . werde, und die Kinder den Vater verlören, — er sei früher ein braver Mann gewesen, jetzt sei er verrückt, er werde aber wieder ein braver Mann werden.

Ich habe eine Bürgersfrau kennen gelernt, deren Gatte nach 26jähriger Ehe ungeachtet ihrer und der erwachsenen Kinder Bitten ein Schandleben anfing, und seine Gattin durch mehrere Jahre in rohester Weise behandelte, und endlich wider sie eine Scheidungsklage einbrachte, um — wie er sich vor Zeugen ausdrückte — wenn er geschieden sei, sich „umtaufen zu lassen“, das heißt vom katholischen Glauben gänzlich abzufallen und eine seiner Zuhälterinen zu heiraten. Nicht nur daß diese Frau bei der Verhandlung kein Wort der Klage gegen ihren Peiniger vorbrachte, sondern man erfuhr durch die Zeugen, welche der Gatte für seine erlogenen Klagen führte, daß sie ihren Gatten in seinen ekelhaften Krankheiten mit Aufopferung gepflegt, daß sie die Einmischung der erwachsenen Söhne, welche sich um die Mutter annahmen, strenge zurückgewiesen habe; daß sie, als man ihren Gatten anrieth, er solle Bäder in einem Wasser

nehmen, in welchem Ameiseneier gekocht waren, den Gallizinberg bei Wien abkroch, ganze Haufen dieses angeblichen Heilmittels aus der Erde scharrte und nach Hause brachte, um ihren Gatten zu helfen, welcher ihr nach seiner Genesung all ihre Liebe mit dem gröbsten Undank lohnte.

Gelegentlich sei es hier erwähnt, daß mir wohl nicht zahlreiche, aber dafür um so glänzendere Beispiele von weiblichem Opfermuthe vorgekommen sind, wie ich diese Tugend in solchem Grade bei Männern nicht gefunden habe.

Ein dem Trunke ergebener Bauer, welchem seine Gattin, um ihn von seinem Laster zu heilen, auf den Rath kluger Nachbarinnen Stalljauche in den Wein gemischt hatte, holte seine Gattin, welche sich nach geschehener Entdeckung geflüchtet und in einem Futterhaufen verkrochen hatte, nicht etwa dadurch heraus, daß er das Versteckmittel wegräumte, sondern er ergriff eine mit Eisenzähnen versehene Mistgabel und stach mit derselben auf seine Gattin los.

Ein anderes Individuum hatte es in der Gewohnheit, bei Streitigkeiten seine Gattin an den Händen, Armen oder in dem Gesichte zu beißen.

Was den Punkt der gefährlichen Drohungen anbelangt, so ist hier wohl zu unterscheiden zwischen bloßen Drohworten, welche im Zorne ausgestoßen werden, mitunter ganz sinnlose Ergüsse, und keineswegs geeignet sind, irgend Jemanden, am allerwenigsten der nächsten Umgebung des Zornigen, welche an seine Expectorationen schon gewohnt ist, eine gegründete Furcht einzuflößen — und zwischen wirklichen Drohungen, Worten und Handlungen eines Menschen, aus welchen nach den sie begleitenden Umständen wirklich auf die böse Absicht des Drohenden geschlossen werden kann.

Drohungen mit Erstechen, Erschlagen, Erschießen unter Handhabung der betreffenden Instrumente kommen bei dem k. e. Ehegerichte zumeist vor, wenn liederliche Männer von

ihren Frauen Baargeld oder Unterschriften auf Schuld-Urkunden oder Wechsel erzwingen wollten — sodann bei Trunkenheitsexzessen, Raufhändeln, mitunter, aber sehr selten, bei Eifersuchtsszenen.

Unmännlicher, läppischer Charakter des Ehemannes ist das Gegenbild des Obengeschilderten, und ist wegen Verabsäumung des principiis obsta wiederholt ein Grund zu ehelichen Zwistigkeiten gewesen, welche schließlich zur Scheidungsklage führten.

Wäre die Zerstörung des Familienglückes nicht an und für sich ein Unheil für Eheleute und Kinder, so könnte man solche Ehemänner einfach mit dem ihnen gebührenden Spotte abweisen.

Womit ist einem Manne zu helfen, welcher zum Gespötte der Inwohner seines Hauses von seiner Gattin nicht nur täglich sich beschimpfen, sondern oft blutig schlagen, und manchmal ein halb Dutzend Eier sich ins Gesicht werfen läßt, so daß ihm dadurch die Augen verklebt werden? oder einem andern Mitgliede des starken Geschlechtes, welches sich von der Gattin beschwatzen läßt, mit deren Buhlen Bruderschaft zu trinken, und der bei Sonntagsspaziergängen seiner Gattin, welche am Arme des Buhlen vorangeht, nachtritt, das Kind auf dem Arme trägt, und über sein Unglück weint, aber kein Mittel versucht, um dem liederlichen Treiben ein Ende zu machen? oder einem Manne, welcher seines bereits wegen Betruges gerichtlich abgestrafte Gattin als eine schamlose Lügnerin kennt, und dennoch ihr glaubte, als sie ihm vormachte, sie sei schwanger, sich über den guten Verlauf der Schwangerschafts-Zustände freute, und als seine Gattin eines Abends in Begleitung eines alten Weibes und eines neugebornen Kindes nach Hause gefahren kam, sich von ihrer Begleiterin als ohnmächtig in's Bett schleppen ließ, das ihm vorgemachte Märchen, daß seine Gattin auf der Gasse von den Wehen überrascht geboren habe, daß das Kind bereits

getauft sei, glaubte, in die Apotheke um Medikamente lief, einen Festschmaus veranstaltete, bis ihm seine Nachbarn die Augen öffneten und er sich überzeugte, daß seine Gattin nicht schwanger gewesen sei, daher auch nicht geboren, sondern das Kind einer liederlichen Weibsperson abgehandelt, und ihm, dem Gatten eine Comödie vorgespielt habe.

Ansteckende Geschlechtskrankheiten.

Es gibt Leute in Wien, welche mit stolzerfülltem Herzen Wien eine Großstadt ersten Ranges nennen hören, und denen es zur Befriedigung gereicht, selbst aus dem Gebiete des Unheiles: der Verbrechen, der Irrsinnsfälle, der Selbstmorde u. dgl. statistische Belege für ihre Lieblingsidee vorzubringen.

Wenn solche Statistiker sich die Mühe nehmen wollen, nicht etwa blos in den Spitälern Wiens diesbezügliche Umfrage zu halten, sondern alle Ankündigungen der Heilkünstler dieser Sorte von Krankheiten, welche sich an den Straßenecken, Hauseingängen und täglich in den Journalen Wiens widerlich breit machen, zusammenzuzählen, so werden sie den Beleg in die Hand bekommen, daß in diesem Punkte Wien seit zwanzig Jahren wirklich eine Großstadt ersten Ranges geworden ist.

Habsucht und Geiz.

Als Gatte und Gattin finden sich nicht selten Personen zusammen, deren Glücksgüter zwar verschieden, deren Charaktere aber zu ihrem beiderseitigen Unheile in dem einen Punkte übereinstimmen, daß sie in Geld und Gut nicht so sehr das Mittel zur Befriedigung ihrer wirklichen oder eingebildeten Bedürfnisse, als hauptsächlich die Handhabe sehen, die Herrschaft im Hause auszuüben. Wer den Schlüssel zur Geldlade hat, ist der Herr im Hause. Weniger Zwistigkeiten entstehen in Fällen, wenn reiche Männer arme Frauen heiraten; sichert der Gatte seiner Gattin für den Fall seines früheren Ablebens eine anständige Existenz, und ist er nicht

ein auf seinem Reichthum pochender Mann, welcher seiner Gattin das ihr durch ihn gewordene Glück fühlen läßt, oder ein Geizhals, welcher eine Gattin heiratet, um den Lohn einer Magd zu ersparen, so entsteht aus der Vermögensdifferenz nicht leicht eine Zwistigkeit.

In der Natur der Sache aber liegt es, daß, wenn reiche Frauen, besonders im vorgerückten Alter, arme Männer heiraten, und gesonnen sind, sowohl das Regiment im Hause zu führen und die Schnur des Geldbeutels selbst in der Hand zu halten, wie sie es etwa bei dem alten Gatten erster Ehe und im Witwenstande gewöhnt waren, Zank und Streit gar bald in hellen Flammen auflodert.

Unter dem Titel: ohne Vermögen eigentlich doch eine erbärmliche Rolle zu spielen, der „Niemand" im Hause zu sein, verlangt der Gatte Antheil an dem Baarvermögen, oder an dem Geschäfte, oder bei Landleuten Mitanschreibung an Haus und Hof und Grundbesitz.

In der richtigen Ahnung, daß mit dem Verluste des Alleinbesitzes auch die Alleinherrschaft ein Ende habe, und unter dem Rechtsvorwande, daß dem Gatten die Heirat recht gewesen sei, ohne daß ihm etwas verheiratet wurde, und bisweilen unter dem Vorwande, als müsse die Gattin auch für ihre etwa vorhandenen Kinder erster Ehe sorgen, wird die Vermögenstheilung von ihr verweigert.

Mürrische Mienen, gegenseitiges Trotzen, beißende Worte, Schimpfreden, Excesse und Mißhandlungen sind die Marksteine, an welchen vorbei solche Eheleute bis an die Schranken des Ehegerichtes gelangen.

Mir ist ein Fall vorgekommen, daß ein Gatte seiner alten vermöglichen Gattin nicht nur den Besuch ihrer Verwandten und Bekannten verweigerte, sondern sie förmlich einsperrte, um die von ihm gefürchtete Enttragung ihrer Prätiosen zu verhindern, — und ein anderer Fall, daß ein Gatte seine Kinder erster Ehe in dem Bette seiner Gattin

versteckte, um diese beobachten zu lassen, wo sie ihr Geld aufbewahrt habe, und wo sie den Schlüssel zu ihrem Kasten zu verwahren pflege.

Eine andere Veranlassung zu ehelichen Zwistigkeiten, welche nicht selten in Haß und Verachtung des schuldigen Gatten ausarten, ist, daß einer der beiden Gatten aus Geiz, Mangel an Gottvertrauen, Trägheit, und gewöhnlich aus allen diesen Gründen zusammen die Befriedigung des geschlechtlichen Triebes auf eine Weise oder unter Anwendung von Mitteln vornimmt, respective gestattet, welche die Vermehrung der Familie hindert; mir sind Leute vorgekommen, welche sich stellen, als begriffen sie gar nicht, aus welchem Grunde der andere Gatte solche Lasterhaftigkeit und Schändung des Ehebettes nicht dulde, da ja — und leider ist dies wahr — derlei Mittel fast öffentlich im Handel seien.

Noth: sowohl verschuldeter als unverschuldeter Ruin des Vermögens — wirkliche und verschuldete Armuth.

Daß in Familien, welche durch die Schuld beider Ehegatten oder eines derselben von dem Stande des Reichthums oder doch des genügsamen Auskommens in Armuth versunken sind, eheliche Zwistigkeiten entstehen, ist wohl natürlich. Mann und Weib sind da an Bedürfnisse gewohnt, welche sie nun nicht mehr befriedigen können, sind aber schwere Arbeit, durch welche sonst das tägliche Brot im Schweiße des Angesichtes verdient wird, nicht gewohnt oder schämen sich derselben, finden wohl auch in vielen Fällen keine Beschäftigung, weil jeder Arbeitgeber solche Personen vorzieht, welche das „Arbeiten" verstehen und gewohnt sind.

Armuth wird es immer geben, und die sozialen Reformer, welche dem Menschengeschlechte ohne Gott und Christenthum aufhelfen wollen, werden, falls Gott ihren Strebungen zeitweilig Erfolg gibt, den Beweis hiefür ab absurdum

dadurch führen, daß sie noch mehr Arme machen, als deren ohnedies schon vorhanden sind.

Dessenungeachtet ist nicht zu verkennen, daß seit einigen Jahren sowohl unter dem Landvolke durch Entwerthung der Produkte, und unter den Stadtbewohnern durch den schlechten Gang oder gänzlichen Stillstand mancher Industriezweige der Wohlstand fortwährend im Sinken ist, und die Noth, die wirkliche Noth an viele Thüren pocht.

Das Landvolk insbesondere anbelangend, hat es auch in den verflossenen Dezennien dieses Jahrhunderts Feindesnoth, hohe Steuern, Mißwachs und niedriges Grunderträgniß gegeben; dessenungeachtet ging es mit dem Landmanne nicht so schnell abwärts als seit acht bis zehn Jahren.

Der Landmann kannte damals an und für sich nicht so viele Bedürfnisse als jetzt, und hielt es in den Zeiten der Noth für keine Schande, sich einzuschränken, ja zu darben — wohl aber für eine Schande, wenn an seiner Thüre der Steuerexekutor pochte, oder wenn er blos zur Deckung häuslicher Bedürfnisse Schulden machen sollte.

Brauchte er zur Ausstattung von Kindern, oder in Folge eingetretener Elementarschäden ein Anlehen, so fand er Geld zu den gesetzlichen Prozenten bei Privaten oder bei den cumulativen Waisen-Kassen, und er bekam das entlehnte Kapital vollzählig und ohne große Erwerbungskosten.

Derzeit ist der Sachverhalt ein anderer: der Groß- und Kleinbauer hat sich künstliche Bedürfnisse angeeignet, welche ihn weder verständiger noch glücklicher machen, welche er aber auch in den Zeiten der Noth nicht mehr entbehren will.

Auch der ordentliche Landmann findet, wenn er wirklich Kapital braucht, da das meiste Baargeld durch Staatsanleihen oder große Geldinstitute aufgesaugt wird, entweder solches nicht, oder die Erwerbung desselben ist an so vielerlei, zeitraubende und kostspielige Formen gebunden, daß der reelle

Werth des Anlehens, welches er in die Hände bekommt, weit unter dem Nominalwerthe steht, mit welchem er sein Anwesen belastet und für welchen er unerschwingliche Zinsen zahlen muß.

Wegen der großen Bequemlichkeit und Schnelligkeit, jede beliebige Summe — freilich ohne Rücksicht auf die Rechtsfolgen, welche der Landmann in der Regel zu fassen nicht im Stande ist — auf Borg zu bekommen, ohne sich erst um das Gericht, Grundbuch, Notar, und was daran hängt, bekümmern zu müssen — stellt auch der Bauer seit einigen Jahren Wechsel aus.

Die Handels- und Wechselgerichte und die Bezirksgerichte als solche werden von Wechselklagen, Intabulirungen derselben auf bäuerliche Realitäten, Personal-Arresten, exekutiven Verkäufen bäuerlicher Anwesen wegen Wechselschulden mehr wissen als ich — aber aus meiner Amtswirksamkeit habe ich die Ueberzeugung geschöpft, daß, wenn der Handthierung des Landmannes mit Wechseln nicht Einhalt gethan wird, in nicht ferner Zeit statt des wohlhabenden Bauernstandes ein ländliches Proletariat das Land füllen wird. Caveant consules!

Weil bei Bauersleuten in der Regel Gütergemeinschaft zwischen Mann und Weib besteht, begnügt sich der Gläubiger, welcher auf Wechsel Geldbarleihen macht, nicht mit der bloßen Unterschrift des Mannes, mit welchem er unter vier Augen das „Geschäft" abgemacht hat, sondern verlangt die Mithaftung der Gattin und daher deren Mitfertigung des Wechsels; verweigert die Gattin die Unterschrift, ist sie Mißhandlungen von Seite des Gatten ausgesetzt — unterfertiget sie das unschuldige Papier, und werden ihr die Augen über das, was sie gethan, bei der exekutiven Feilbietung etwa eines Grundstückes oder des Viehstandes aufgethan, so fängt der Ehezwist mit Vorwürfen von ihrer Seite an — und endiget in beiden Fällen häufig mit der Scheidung.

Eine Quelle der Liederlichkeit, der Noth und der ehelichen Zwistigkeiten auf dem Lande sind die zahllosen Schenken, welche seit einigen Jahren sich aufthaten; mögen Diejenigen, welche unter dem Titel der „Anspannung der Steuerkraft“ diese vielen Gasthäuser zu bewilligen anriethen, es selber berechnen, ob, abgesehen von den moralischen Folgen solcher Bewilligungen — nicht die Steuerzahler darüber zu Grunde gehen; es wäre ein Leichtes nachzuweisen, daß, wenn alle Gastwirthe auf dem Lande ihre Rechnung finden sollen, alle Bauern Säufer werden müßten.

In großen Städten und Fabriksbezirken gibt es zahlreiche Familien, welche zu ihrem Unterhalte einzig auf den Wochen- oder Taglohn angewiesen sind, — welche, wenn heute die Arbeit stockt oder eingestellt wird, morgen brotlos sind.

Während der Landwirth und Handwerker seinen Hilfsarbeiter, welcher gewissermaßen zu seiner Familie gehört, immer nährt und nähren muß, recht und schlecht, wie es eben die Zeit mit sich bringt, hat die Fabriksarbeit, die Industrie im Großen, bei den vielen Wechselfällen, denen sie ausgesetzt ist, nichts zu thun gewußt, als die Arbeiter zur Zeit der Noth zu entlassen. Ich weiß es, daß es ehrenwerthe Fabriksherren gibt, welche mit großen Opfern ihren bedrängten Arbeitern unter die Arme griffen — aber im Ganzen genommen ist der soziale Zustand des heutigen Fabriksarbeiters, und des aus der Familie des Meisters hinausgewiesenen Gesellen ein derartiger, daß der Mensch nur geschätzt wird als Arbeitsmaschine, nach dem Bruchtheile der Pferdekraft, welche ihm innewohnet, und daß die abgenützte oder zur Zeit nicht nothwendige Maschine einfach bei Seite geschafft wird.

Um so größer dann die Noth in Familien, welche auch bei gutem Geschäftsgange zur größten Sparsamkeit angewiesen sind, um ehrlich durchzukommen; denn abgesehen von dem

knappen Verdienste lebt und wohnt die zahlreiche Klasse der Arbeiter, welche ihre Bedürfnisse an Lebensmitteln, Licht und Holz von Tag zu Tag, ja von Mahlzeit zu Mahlzeit aus dem Greislerladen holen, welche nur Monat-, ja auch nur Wochenquartiere haben, theuerer, als Familien, welche Jahreswohnungen haben, und welchen in dem Einkaufe der Lebensbedürfnisse nicht durch Noth die Hände gebunden sind.

Das Bewußtsein solcher Armuth und zugleich solcher Erniedrigung, der häufig an dem Arbeiter ohne Noth geübte Zwang, auch an Sonntagen und Feiertagen arbeiten zu müssen, selten oder doch nie einen Tag zu haben, an welchem er die Kirche besuchen und dann seiner Familie angehören kann, macht ihn entweder stumpfsinnig, verzagt, geneigt die Seinigen in der Stunde der Noth einfach zu verlassen, oder nährt in ihm einen steten Groll gegen die bürgerliche Gesellschaft, welcher aber vor der Hand wenigstens kein anderes Ventil findet, als im Trunke und in der Mißhandlung der Gattin.

Auffallende Altersverschiedenheit.

Es kommt vor, daß von Seiten des älteren Ehegatten mehr väterliche oder mütterliche Liebe, auf Seiten des jüngeren Dankbarkeit, Ehrfurcht und opferwillige Liebe die Triebfedern solcher ehelichen Verbindungen sind, — aber gewöhnlich sind derlei Ehen bei ihrer Schließung schon der Gegenstand des Spottes für die Gemeinde, weil man entweder gewiß weiß oder doch vermuthet, daß gewöhnlich auf einer Seite Habsucht, auf der anderen Wollust die Motive solcher Verbindungen sind; außer den in den Ehegatten selbst liegenden Gründen, aus welchen solche Ehen keine glücklichen zu sein pflegen, hat der ältere Gattentheil öfter Kinder erster Ehe, oder bei dem Abgange derselben Verwandte, Freunde oder doch alte Hausdiener, welche alle durch den jüngeren Gattentheil beeinträchtiget worden sind, oder doch eine Beein-

trächtigung fürchten, und gegen den gemeinsamen Feind zu Felde ziehen. Ohrenbläserei, Zwischenträgerei, offene Verläumdung wuchert in solchem Boden üppig auf, und es ist wiederholt geschehen, daß die Zeugen, welche von dem auf Ehescheidung klagenden ältern Gattentheile gegen den jüngeren Ehetheil geführt wurden, bei der gerichtlichen Vernehmung in den Antworten auf die gewöhnlich an die Zeugen zu stellenden Generalfragen als Verwandte des Klagenden oder doch als Leute sich entpuppten, welche an der Person oder eigentlich an dem Vermögen des klagenden Theils ein großes Interesse hatten.

Als Curiosum sei hier erwähnt, daß bei dem k. e. Ehegerichte Wien eine Gattin auf Scheidung geklagt hat, welche in ihrem 81. Altersjahre einen noch bei weiten jüngeren Mann geehelicht hatte, nachdem sie ihrem Ausdrucke zufolge früher bereits in drei glücklichen Ehen gelebt hatte.

Zusammenwohnen mehrerer Familiengenerationen unter Einem Dache.

Wenn der alte Vater Witwer ist, das Anwesen dem Sohne oder der Tochter übergibt, und eine junge Hausfrau oder ein Tochtermann ins Haus kommt, wird der eheliche und häusliche Friede seltener gestört.

Häufiger ist dies der Fall, wenn Vater und Mutter oder die Witwe-Mutter das Anwesen der Tochter übergeben, und ein jüngerer Tochtermann in die Familie eingeführt wird — als Regel aber kann angenommen werden, daß das Zusammenwohnen von Schwiegermutter und Schwiegertochter oder gar von zwei Schwiegermüttern in dem Hause junger Ehegatten vom Uebel ist. Das bisher geführte Hausregiment aufzugeben, den Herd, Stall, Fruchtboden, oder bei Geschäftsleuten den Verkaufladen zu verlassen, liebgewordenen Gewohnheiten Lebewohl zu sagen, alte Gebräuche abgestellt zu sehen, kurz aus dem bisherigen Wirkungskreise hinausgesetzt zu werden, ist zu schmerzlich,

und die Versuchung, hin und wieder die Zügel wieder zu ergreifen, so natürlich, als daß die Schwiegermutter es über sich bringen könnte, jene Zurückgezogenheit zu beobachten, welche auch dann mehr Nutzen als Schaden stiftet, wenn wirklich in der „jungen Wirthschaft" Manches besser sein könnte.

Im gleichen Maße unerträglich findet die junge Hausfrau die Anwesenheit einer Schwiegermutter, einer Persönlichkeit im Hause, welche für ihren Gatten einen hohen Grad Liebe und Zärtlichkeit, wenn auch anderer Art, zu hegen berechtiget ist, einer steten aufmerksamen, erfahrenen und nicht immer wohlwollenden Beobachterin ihres Schalten und Walten, welcher sie das Ohr ihres Gatten nicht verschließen darf, einer parteilichen Vertheidigerin der Schwächen oder Launen des jungen Gatten.

Unter zahlreichen vor Gericht gekommenen Scheidungsfällen, in welchen Schwiegerältern von den Parteien als Zeugen aufgerufen wurden, ist mir ein einziger Fall vorgekommen, daß eine Schwiegermutter — eine Bauerswitwe — die Partei der mißhandelten Schwiegertochter gegen den liederlichen Sohn ergriffen hat.

Conventionelle Heiraten, d. h. Heiraten, welche ohne persönliche Neigung und blos auf den Willen der Eltern oder sonstiger Personen geschlossen werden, unter deren Einflusse die kontrahirenden Theile stehen. Ist derjenige Ehetheil, welcher das Opfer einer solchen Heirat ist, nicht glaubensstark und voll Selbstverläugnung, so wird die Gleichgiltigkeit oder der Wiederwille zum Abscheu und zum ingrimmigen und unversöhnlichen Hasse gegen den anderen Ehetheil.

Empfindliche Kränkungen aller Art, eheliche Untreue und böswillige Verlassung des gehaßten Gatten sind das traurige Ende solcher Heiraten.

Eifersucht. Ich will mit diesem Namen nicht die wohlbegründete schmerzliche Sorge eines Gatten oder einer

Gattin bei dem Anblicke der ehelichen Untreue des anderen Ehetheiles belegt haben; denn dieses Gefühl ist ein berechtigtes, und die Abwehr solcher Gefahren von dem angetrauten Gatten ist heilige Pflicht jedes Gatten, welcher den anderen Ehetheil den Netzen der Sünde zueilen, oder ihn darin bereits verstrickt sieht. Ein solches Gefühl und Streben, wenn es klug, opferwillig, nicht mit sinn- und zweckloser Wuth bei der Befreiung des verblendeten Gatten aus den Fallstricken des Lasters zu Werke geht, lächerlich zu machen, mag jenen verruchten Federn überlassen bleiben, welche in Romanen und Theaterpossen die Heiligkeit des Ehebandes unter dem Beifallsrufen wüster Pöbelhaufen mit dem Unrathe ihres verderbten Herzens besudeln.

Wenn ich an dieser Stelle das Wort Eifersucht nenne, so verstehe ich darunter jene grundlosen, krankhaften und phantastischen Träumereien eines Gatten über wirklich geschehene oder doch mögliche eheliche Untreue des anderen Ehetheiles, über welchen ein oder in manchen Familien beide Ehegatten Tag und Nacht grübeln zur eigenen und des anderen Gatten unausstehlicher Qual.

So wenig ein gesunder Verstand den Irrgängen auf dem Gebiete des Denkens bei einem Individuum folgen kann, dessen Geistesfähigkeit eine gestörte ist, so wenig vermag ein nüchtern denkender Mensch die wunderlichen Kombinationen zu begreifen, aus welchen ein eifersüchtiges Individuum auf die Untreue des anderen Ehetheils schließt.

Daß aus solchen intensiv gefaßten Ideen entsprechende alberne, für den unschuldigen Gatten quälende und entehrende Handlungen entspringen, ist selbstverständlich, und man muß wirklich staunen über die Zahl und Raffinirtheit der Quäkereien, welche die Erfindungsgabe Eifersüchtiger zu Tage fördert; sonderbar mag es klingen, daß in diesem Punkte eifersüchtige Männer viel mehr leisten, als Frauen, welche von Zeit zu Zeit wohl in heftige Szenen ausarten, in der Regel aber

in der Wahl ihrer Mittel zur Auffindung der vermutheten Untreue des Gatten listiger und verschwiegener sind, als die Männer.

Ich will zur Schonung der Ehre des Menschengeschlechtes, und weil diese Schrift eben keine Unterhaltungslektüre sein soll, welche die Fehler und Schwächen des Nächsten an den Pranger stellt, um sie lächerlich zu machen, oder gar die Sinnenlust kitzelt, alle die verrückten Ideen und Handlungen nicht erzählen, mit welchen den gemachten Erfahrungen zufolge Eifersüchtige sich und dem anderen Ehegatten das Leben zur Hölle machen, sondern will nur meine aus vielen vorgekommenen Fällen abstrahirte Ueberzeugung hersetzen, daß das der Eifersucht zu Grunde liegende Mißtrauen meistentheils von dem sündhaften Vorleben, von dem eigenen Schuldbewußtsein des Eifersüchtigen herstammt, welches ihn hindert von Anderen besser zu denken, als von sich selbst.

Böswillige Verlassung.

Verzagtheit, meistentheils aber Hang zu einem leichtsinnigen Leben und ehebrecherische Verbindungen, eine große Schuldenlast oder begangene Verbrechen veranlassen sowohl Männer als Frauen, ihren Ehetheil, selbst die Kinder zu verlassen, und sich ins Ausland zu flüchten, und entweder die Angehörigen ganz ohne Nachricht von sich zu lassen oder aus dem Auslande oder vom Bord eines Schiffes, welches seinen Kurs nach Amerika hat, die letzten Abschiedsgrüße in die Heimat zu senden.

Zur Sicherstellung der persönlichen Ehre oder wegen Austragung der Vermögensrechte, wohl auch um sich für die verbrecherische Lebensweise des Entflohenen nicht mitverantwortlich zu machen, oder im Ehebruche erzeugte Kinder als die seinigen anerkennen zu müssen, bemüssiget den verlassenen Ehetheil die Scheidungsklage gegen den meineidigen Ehetheil anzustrengen.

Verurtheilung des einen Ehetheils zu Strafen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen.

Ist in solchen Fällen der Gatte in längerer Kerkerhaft und eben dadurch außer Stande gesetzt, für Weib und Kind zu sorgen, so sind es gewöhnlich die Eltern oder Verwandten der Gattin, welchen sie zur Last fällt, die auf Ehescheidung dringen und die Gattin zur Einbringung derselben moralisch nöthigen; nach der Entlassung des Gatten aus der Haft erfolgt gewöhnlich eine Aussöhnung der Gegner.

Ist aber die Gattin wegen begangener Verbrechen in Kerkerhaft, so haften ihr gewöhnlich solche sittliche Gebrechen an, daß auch ohne ihre Verurtheilung durch das Strafgericht der Gatte gezwungen worden wäre, die eheliche Gemeinschaft mit ihr aufzuheben.

Verschiedenheit der Confession.

Die katholische Kirche mißbilliget die Heiraten zwischen Katholiken und nicht-katholischen Christen, und mahnt ihre Kinder von Schließung derselben ab, weil zwischen solchen Ehegatten unmöglich ein harmonisches Streben nach gegenseitiger Vervollkommnung und eine gedeihliche Kindererziehung stattfinden kann, jedoch ist der Scheidungsgrund: Verführung zum Abfalle vom katholischen Glauben bei dem k. e. Ehegerichte Wien noch nicht geltend gemacht worden, und wenn zwischen Katholiken und nicht-katholischen Christen Scheidungs-Prozesse verhandelt wurden, waren die aus der Confessions-Verschiedenheit vorgekommenen Zwistigkeiten nicht der Hauptgrund zur Scheidung.

Einige Fälle sind vor dem k. e. Ehegerichte verhandelt worden, in welchen geltend gemacht wurde, daß es durch Einmischung von Mitgliedern der Sekte der Salemiten oder Johannesbrüder in Familienangelegenheiten zu argen Exzessen zwischen Ehegatten gekommen ist.

Beschluß auf Einleitung der Untersuchung.

Sowohl bei Verlöbniß- als auch bei Nullitäts- und Ehescheidungsklagen ist nach deren Einbringung vor Gericht vor Allem zu erwägen, ob überhaupt über den angeregten Gegenstand eine Untersuchung gepflogen, oder diese Rechtssache ohne weiteres Eingehen in dieselbe abgewiesen werden soll.

Bei dem f. e. Ehegerichte Wien besteht die Praxis, daß einer der Räthe, welcher zugleich mit der Direktion der Ehegerichtskanzlei betraut ist, alle Eingaben prüft, und dieselben entweder schon nach ihrem Inhalte und ihren Belegen, oder, wenn die Frage: ob über eine Eingabe überhaupt verhandelt werden solle, in der Eingabe nicht hinreichend aufgeklärt ist, nach einer kurzen aufklärenden Erhebung, in der Sitzung des Ehegerichtes mit dem motivirten Gutachten vorlegt: daß diese oder jene Rechtssache in Verhandlung zu nehmen oder einfach abzuweisen sei.

Ein gleiches findet bei Klagen statt, welche bei dem f. e. Ehegerichte selbst oder bei dem in jedem Dekanate bestellten f. e. Untersuchungskommissäre zu Protokoll gegeben werden.

Gründe

zur einfachen Abweisung einer bei dem Ehegerichte eingebrachten Klage sind:

1. Im Allgemeinen:

Die Inkompetenz des Ehegerichtes.

Die Anweisung für die geistlichen Gerichte bezeichnet als Gegenstände, welche zur ehegerichtlichen Kompetenz gehören: 1) die Einsprachen in Betreff der Zuständigkeit des Gerichtes (§. 103), 2) die Beschwerden und Erhebungen wegen Verweigerung der Trauung (§. 105 flgd.), 3) die Ungiltigerklärung (§. 114 flgd.), 4) die Trennung der Ehe durch Ablegung der Ordensgelübde (§. 20 flgd.), 5) die Scheidung

von Tisch und Bett (§. 205 flgd.) und 6) die Wiederverehelichung in Folge der Todeserklärung (§. 246 flgd.).

Alle anderen Verhandlungen über Ehesachen, namentlich die Verhandlungen zum Zwecke der Erwirkung und Ausführung von Ehedispensen, fallen in jenen Theil des Wirkungskreises des fürsterzbischöflichen Ordinariates, welcher in der Regel durch das fürsterzbischöfliche Konsistorium geübt wird. Demnach sind Gesuche um Ertheilung oder Erwirkung von Ehedispensen entweder unmittelbar an Seine Em. den hochwürdigsten Herrn Kardinal und Fürsterzbischof, oder an das f. e. Konsistorium zu richten.

Vorschriften über die Zuständigkeit zu der militär-geistlichen Jurisdiktion.

Laut §. 46 der Anweisung für die geistlichen Gerichte ist zuständiger Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen der Feldkaplan und beziehungsweise (nämlich bei Truppenkörpern, die keinen eigenen Militärkaplan haben) der Feldsuperior nach Maßgabe der von dem heiligen Stuhle gewährten Vollmachten. Jene, welche der militia stabilis beigezählt werden, haben sich an den Pfarrer ihres Wohnsitzes zu wenden.

Das neueste Verzeichniß der Truppenkörper, Branchen, Anstalten und Militär-Personen, welche der zivilgeistlichen Jurisdiktion unterstehen, ist von dem apostolischen Feldvikariate unter dem 20. Jänner 1857 den bischöflichen Ordinariaten mitgetheilt worden. Es gehören dahin: 1) die pensionirten Generale, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind; 2) alle pensionirten, quieszirenden oder mit Beibehaltung des Offiziers-Charakters quittirt habenden Stabs- und Oberoffiziere, Militär-Beamten und Parteien; 3) das Hernalser Offizierstöchter-Bildungsinstitut; 4) die Patental- und die Vorbehalts- (Reservations-) Invaliden); 5) die Traiteurs und alle sonstigen mit Bewilligung der Militärbehörden zur

Ausübung eines Gewerbes oder einer Beschäftigung in den Kasernen oder andern Militärgebäuden sich aufhaltenden Zivilpersonen; 6) die Witwen und Waisen der Militärpersonen; 7) die Frauen, Kinder und Dienstboten der in diesem Verzeichnisse erwähnten Militärpersonen; 8) die k. k. Militärgrenze und sämmtliche Grenz-Regimenter, wenn letztere sich nicht mobil außer der Grenze befinden. — Wenn jedoch die von 1 bis 8 bezeichneten Militärpersonen zu einer aktiven, wenn auch nur zeitweiligen oder aushilfsweisen Dienstleistung bei solchen Truppenkörpern, Branchen, Anstalten oder Militärbehörden kommandirt, oder in solche Militär-Heilanstalten zur Pflege und Behandlung aufgenommen werden, welche der militär-geistlichen Jurisdiktion zugewiesen sind, so haben dieselben für diese Zeit gleichfalls der militär-geistlichen Jurisdiktion zu unterstehen. Dieser sind ferner auch alle auf Kriegsdauer angestellten Beamten, Aerzte und sonstigen Militär-Parteien, so wie auch diejenigen Personen des Zivilstandes untergeordnet, welche sich für die Dauer des Krieges bei der Armee aufhalten.

Ferner ist von dem geistlichen Ehegerichte der k. k. Armee unter dem 30. März 1863 Z. 171 erklärt worden, daß die Militär-Rechnungdepartements mit ihrem gesammten Personalstande, nachdem dieselben zufolge allerh. Entschließung vom 21. Februar 1863 aus dem Armeeverbande ausgeschieden und vom 1. November 1860 an der k. k. obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde unterstellt sind, in aller und jeder Beziehung unter die Zivil-Jurisdiktion gehören.

Derselben Jurisdiktion unterstehen auch die Weiber und Kinder der nach der zweiten Art verheirateten Soldaten. Die Ehen der Soldaten nach der zweiten Art werden nämlich nur unter der Bedingung zugestanden, daß ein solches Weib nie bei dem Regimente sich aufhalte, sondern in ihrem Aufenthaltsorte verbleibe und sammt ihren Kindern zur Zivilgerichtsbarkeit zuständig sei. In Anbetracht dessen ist

durch die Ministerial-Verordnung vom 19. August 1858 (R. G. Bl. Nr. 142) erklärt worden, daß über die Ehestreitigkeiten der nach der zweiten Art verheirateten Militärmannschaft, wenn die Klage gegen die dem Zivilstande angehörende Gattin gerichtet ist, das zivil-geistliche Ehegericht des Aufenthaltsortes derselben zu verhandeln und zu entscheiden hat. Dasselbe gilt zufolge der bezogenen Ministerial-Verordnung hinsichtlich der Ehestreitigkeiten der bis zur Einberufung oder Entlassung beurlaubten Mannschaft, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, desgleichen hinsichtlich der Ehesachen der nicht aktiven Reservemannschaft. Beide unterstehen wohl in der Regel, als zur militia vaga gehörig, der militärisch-geistlichen Jurisdiktion; die Verhandlung und Entscheidung über ihre Ehesachen aber ist durch die erwähnte Vorschrift dem zivil-geistlichen Ehegerichte ihres Aufenthaltsortes überwiesen.

Nach diesen Andeutungen werden die Pfarrer und fürsterzbischöflichen Untersuchungskommissäre zu beurtheilen vermögen, ob sie sich in der Behandlung der bei ihnen anhängig gemachten Ehesachen von Personen, die im Militärverbande stehen, einlassen oder solche Parteien an den militärischen Seelsorger, beziehungsweise an das militär-geistliche Gericht verweisen sollen.

Bisweilen werden bei dem Ehegerichte Klagen eingebracht, zu deren Verhandlung und Entscheidung überhaupt ein Ehegericht nicht kompetent ist. Zum Beispiel: Eine uneheliche Mutter klagt einen ledigen, wohl auch verheirateten Mann auf Kindes-Alimentation, oder eine Gattin verlangt die Abstrafung und Abschiebung einer Weibsperson, mit welcher ihr Gatte sich abgegeben hatte; oder ein Gatte klagt, daß seine Gattin ihn nicht an die Hälfte ihres Vermögens schreiben lasse u. dgl. Solche Klagen werden, wenn

sie mündlich vorgebracht werden, nicht zu Protokoll genommen; wenn sie aber schriftlich eingebracht werden, und der die Klage in Person überreichende Kläger sich durch einfache Belehrung zur Zurücknahme der Klage nicht bewegen läßt, oder wenn die Klage durch eine zweite Person überreicht wird oder im Wege der Post einläuft, durch den Indorsatbescheid: daß das Ehegericht zur Amtshandlung über den fraglichen Gegenstand nicht kompetent sei, abgewiesen.

Wegen Inkompetenz werden auch solche Klagen abgewiesen, welche zur Verhandlung wohl vor ein Ehegericht gehören, jedoch nicht vor dasjenige, bei welchen sie anhängig gemacht worden sind.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß von Ehegattinen, welche in dem Sprengel der Wiener Erzdiözese sich aufhielten, gegen ihre außerhalb dieses Sprengels wohnhaften Ehegatten eine Klage auf Scheidung von Tisch und Bett einbrachten, und zur Begründung der Kompetenz des Wiener Ehegerichtes im Hinblicke auf §. 96 der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs geltend machten, daß sie von ihren Gatten böswillig verlassen worden seien. Die über die Kompetenzfrage gepflogenen Vorerhebungen konstatirten aber in mehreren Fällen, daß eine böswillige Verlassung nie stattgefunden habe oder durch eingetretene Zwischenfälle als nicht mehr bestehend angenommen werden mußte, daß also die Klage wegen Inkompetenz abzuweisen war.

2. Im Besonderen:

a) Bei Verlöbnißklagen, daß aus den eigenen Angaben der klagenden Partei zu entnehmen war, daß zwischen den Gegnern nie ein Verlöbniß geschlossen worden war, oder wenn doch der Bestand eines solchen behauptet wurde, in der Klage selbst gesagt wurde, daß die klagende Partei selbst den Gegner nicht heiraten wolle, sondern durch die Klage blos eine Geldentschädigung, gewöhnlich eine Kindes-Alimentation erzweckt werden wolle.

b) Bei Klagen auf Nichtigkeit einer Ehe, daß die Bestreitung der Ehe auf eine Thatsache gegründet wurde, welche, auch wofern sie vollkommen richtig wäre, entweder schlechthin oder doch unter den von dem Kläger selbst angegebenen Umständen kein Hinderniß der Giltigkeit zu bewirken vermöchte, §. 137 d. A., oder daß die Thatsache, auf welche die Bestreitung gegründet ist, zwar unter Voraussetzung ihrer Richtigkeit die Ehe ungiltig machen würde, aber die Unwahrheit der Behauptung am Tage liegt. §. 138 d. A.

Zum Beispiel: Hat ein Handwerker hieramts viermal eine Ehenichtigkeitsklage aus dem Grunde eingebracht, daß man ihn zu bewegen gewußt habe, gegen Empfang einer Aussteuer von einigen hundert Gulden eine von Zeit zu Zeit von heftigen Krämpfen, Ohnmachten und konvulsivischen Zuckungen heimgesuchte Weibsperson zu heiraten, daß man ihm vorgemacht habe, diese von ihm selbst vor Eingehung der Ehe wiederholt beobachteten krankhaften Zustände würden durch das Zusammenleben mit einem Manne aufhören, daß aber diese Krämpfe auch nach Vollziehung der Ehe sich mitunter eingestellt hätten, und daß er erst jetzt den Namen der Krankheit — Epilepsie — erfahren habe.

Ein Landmann bestritt nach mehrjährigem Bestande seiner Ehe die Giltigkeit derselben, weil nach seiner Angabe die Gattin zur Eingehung der Ehe gezwungen worden war.

Ein Beflissener der Rechtswissenschaft und Kandidat einer Magistratur in einem Kronlande Oesterreichs bestritt die Giltigkeit seiner mit einer Wienerin in Wien eingegangenen Ehe aus dem Titel des „widerrechtlich an ihm verübten Zwanges zur Eingehung dieser Ehe", und schrieb zur Begründung seines Begehrens einen mit einer Unzahl Beilagen als: Liebesbriefe, Einladungen zu Zusammenkünften, Konti ausgestatteten förmlichen Roman nieder, in welchem er erzählte, wie er, blos zur weiteren Ausbildung in Wien an-

wesend, durch ein Zeitungs-Inserat mit seiner Braut bekannt geworden, von ihr mit Anträgen verfolgt, und blos durch deren Drohung, falls er sie nicht mehr besuche, eine „Herbst-zeitlose“ verschlucken zu wollen, zur Fortsetzung der Besuche und gemeinschaftlichen Promenaden vermocht worden sei, wie er sich bei Unterschrift des Heiratskontraktes „passiv“ verhalten habe, mit welchem Widerwillen er in Begleitung seiner Braut Trauringe kaufen gegangen sei, und wie er ihr seinen Widerwillen gegen die beabsichtigte Verehelichung dadurch zu erkennen gegeben habe, daß er, während sie gleich einen passenden Ring für sich fand, er in „fast zehn Gewölber“ ging, und immer vorgab, es passe ihm kein Ring, — wie er, als ihm angekündet wurde, daß Tags darauf die Traunng sein sollte, in Schwermuth verfiel, — und als die fürchterliche Stunde herannahte, seine Oberkleider auszog, sich niederlegte, und den Trauungs-Zeugen, welche ihn abholten, erklärte, er sei krank, und könne zur Traunng nicht gehen, — wie diese, darunter ein „bewaffneter Polizeibeamter,“ (dieser Herr war in Uniform) ihm gesagt: wenn er krank sei, könne er sich auch nach der Trauung niederlegen, wie er dann vor Furcht, diese Herrn könnten ihm, weil ihm sein Passierschein verloren gegangen war, und er auch einige Schulden kontrahirt hatte, Anstände machen, bewußtlos geworden, wie man ihn in eine ihm unbekannte Kirche geführt habe, und wie er nicht wisse, was dort mit ihm vorgegangen sei, — wie er endlich in der Wohnung seiner Braut, als ihm deren Mutter vier Stück fünfperzentige Metalliques-Obligationen zu hundert Gulden Konventions-Münze als Heiratsgut auszahlte, zur Besinnung gekommen, — wie er einige Tage darauf mit seiner nunmehrigen Gattin und deren Gelde in seine Heimat gereist, mit seiner Gattin wohl länger als ein halbes Jahr zusammengelebt, ihr Geld für sich verwendet, sie aber nirgends als seine Gattin aufgeführt, auch die Ehe mit ihr nicht vollzogen habe.

c) **Bei Scheidungsklagen:** wenn zur Begründung des Scheidungsbegehrens unerhebliche oder läppische Dinge vorgebracht werden, welche, wenn sie auch vollkommen erwiesen wären, einen Scheidungsgrund abzugeben nicht vermöchten.

Zum Beispiel: Daß der vor Kurzem angeheiratete alte Ehegatte beim Schlafen schnarche, beim Waschen das Zimmer bespitze, beim Essen sich die Kleider beschmutze und vor den Augen der Klägerin seine Perücke putze, ehe er selbe auf den Kopf setze — oder daß der Gatte gegen die Besuche eines gewesenen Hausfreundes der Gattin protestire, von ihr wie von einer Magd verlange, daß eine ordentliche Küchenrechnung geführt werde, und daß er die Miethung einer Sommerwohnung für überflüssig erkläre — oder daß die Gattin eine boshafte, unreine und rohe Person sei, welche es übel nehme, wenn der Gatte als Kunstkenner mit weiblichem Theaterpersonale verkehre und auf vorzügliche Künstlerinen Gedichte mache, — welche mit kothigem Schleppkleide in Gesellschaften gehe, ihre Finger-Nägel nicht pflege, und so albern sei, daß er ihr keines seiner Gedichte vorlesen könne.

Wird aber eine bei dem Ehegerichte eingebrachte Klage zur Verhandlung geeignet befunden, so wird dieselbe einem Untersuchungskommissär zur Erhebung des Thatbestandes zugewiesen, §§. 140 und 216 d. A., bei Klagen auf Richtigkeit der Ehe außerdem noch der Vertheidiger des Ehebandes nach §. 125 d. A. in Eid genommen; von der Annahme einer Klage werden die Parteien einfach dadurch verständigt, daß ihnen eine Tagsatzung anberaumt, und sie durch ein Vorladungs-Dekret zum Erscheinen vor Gericht angewiesen werden.

Vorladung der Parteien und der Zeugen.

Was die Zustellung der Vorladungen an die betreffenden Parteien anbelangt, so verlangt die Ministerial-

verordnung vom 19. August 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 158) allerdings, daß nach Maßgabe des §. 213 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 (R.-G.-Bl. Nr. 81) Zustellungen an Parteien außerhalb des Gerichtsortes in der Regel durch die Post zu geschehen haben. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß die Zustellung der Vorladungen der Parteien oder Zeugen vor das Ehegericht durch die k. k. Post nicht immer zweckmäßig sei, weil bei dieser Zustellungsweise nicht leicht die sichere Ueberzeugung gewonnen werden kann, an welchem Tage dem Vorgeladenen die Vorladung behändigt worden sei. Dieser Umstand wird bei andern Zustellungen des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes an Parteien oder Zeugen noch erheblicher, weil von dem Nachweise des Tages einer solchen Zustellung mitunter verschiedene Rechtswirkungen, z. B. die Bestimmung der gesetzlichen Fristen zur Anmeldung oder Ausführung einer Berufung, abhängen. Deshalb ist es bei dem fürsterzbischöflichen Ehegerichte hergebracht, daß ehegerichtliche Zustellungen an Parteien oder Zeugen innerhalb der Linien Wiens durch den Amtsdiener des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes geschehen, außer den Linien Wiens aber durch die Herren Pfarrer vermittelt werden, welche in der Lage sind, die einzelnen Rubriken des Zustellungsscheines des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes von den betreffenden Personen ausfüllen zu lassen und den ausgefüllten Zustellungsschein an das fürsterzbischöfliche Ehegericht einzusenden. Es wird in der Regel angezeigt sein, daß auch die fürsterzbischöflichen Untersuchungskommissäre ihre Vorladungen von Parteien oder Zeugen mit einem Zustellungsscheine im Wege der k. k. Post oder auf eine andere zweckdienlich erscheinende Weise an die Herren Pfarrer leiten, in deren Pfarrbezirken die vorgeladenen Personen wohnen.

Für die Abfassung der Vorladung kann das nachstehende Formular dienen.

Von Außen:

Vom fürsterzbischöflichen Ehegerichts-Kommissariate in Hütteldorf.

An

Frau N. N.

Gastwirthin Nr.

in

N.

3.

Von Innen:

Vom fürsterzbischöflichen Ehegerichts-Kommissariate in Hütteldorf.

Vorladung.

Sie werden hiemit angewiesen, behufs einer gerichtlichen Einvernehmung als Kläger (Geklagter, Zeuge) in der Ast'schen Ehescheidungssache, Montag am 10. Juli 1863, um 9 Uhr bei dem fürsterzbischöflichen Ehegerichts-Kommissariate in Hütteldorf, im Pfarrhofe zu Hütteldorf, unter Vermeidung der gesetzlichen Folgen, persönlich zu erscheinen, und diese Vorladung bei dem Unterfertigten vorzuweisen.

Hütteldorf, am 18

Der fürsterzbischöfliche Ehegerichts-Kommissär:

N. N.

Der Zustellungsschein kann nach dem folgenden Formulare ausgefertigt werden:

Zustellungsschein des fürsterzbischöflichen Ehegerichts-Kommissariates in Hütteldorf.

E. P. E.	Gattung des Stückes und Zahl der Beilagen	Name der Partei oder Behörde, an welche zugestellt werden soll	Unterschrift des Zustellenden	Tag der Zustellung, Unterschrift des Empfängers oder Ursache warum die Zustellung unterblieben ist.

Die Zustellung de obengenannten Stücke ist durch die Pfarre zu vermitteln und der gefertigte Zustellungsschein unmittelbar anher einzusenden.

Fürsterzbischöfliches Ehegerichts-Kommissariat
in Hütteldorf, am 18

Der fürsterzbischöfliche Ehegerichts-Kommissär:
N. N.

An die Pfarre

Es ist nur noch zu bemerken, daß von den Parteien für keinerlei Zustellung des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes oder der fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Kommissäre eine Gebühr abverlangt werden dürfe. Wenn der geklagte Gatte oder ein Zeuge die Annahme einer Vorladung oder einer wie immer Namen habenden ehegerichtlichen Zustellung verweigert, so ist ihm die Vorladung in seiner Wohnung zu belassen und der Sachverhalt von dem Zustellenden auf dem Zustellungsscheine anzumerken, die Zustellung aber als geschehen zu betrachten. Andere

ehegerichtliche Zustellungen sind dem Ehegerichte unter Anschluß des Zustellungsscheines, auf welchem der Sachverhalt ersichtlich zu machen ist, zurückzustellen.

Von dem Wiener Ehegerichte selbst und von den f. e. Untersuchungs-Kommissären sind seit 1. Jänner 1857, von welchem Zeitpunkte an die geistlichen Ehegerichte ihre Wirksamkeit begonnen haben, weit über 10,000 Vorladungen erlassen worden, und es kann mit Genugthuung konstatirt werden, daß nur in acht Fällen die weltliche Behörde um Anherstellung von Renitenten angegangen werden mußte, und nur in drei Fällen eine wirkliche zwangsweise Anherstellung nothwendig war, da in den anderen fünf Fällen der Auftrag der weltlichen Behörde hinreichte, den Renitenten zum Erscheinen vor dem Ehegerichte zu veranlassen.

Wenn Vernehmungen von Personen nothwendig waren, welche sich in Untersuchungs- oder Strafhaft bei dem k. k. Landesgerichte in Wien oder in der Straf- und Besserungsanstalt in Neudorf befanden, hat man es zur Vermeidung des Ehrgefühles des Verhafteten immer für angezeigt gehalten, anstatt den Verhafteten anherstellen zu lassen, einen Untersuchungs-Kommissär in Begleitung eines Aktuars in das Gebäude des k. k. Landesgerichtes oder in die Strafanstalt in Neudorf abzusenden.

Wenn Personen, welche sich in dem Schuldenarreste befanden, zu vernehmen waren, erließ man (einen Fall, wo der Untersuchungs-Kommissär das Verhör in dem Schuldenarreste vornahm, ausgenommen) an sie einfach eine Vorladung, und der Vorgeladene erschien stets pünktlich, wenngleich in Begleitung eines Wachmannes, welcher den Arrestanten nach geschehener Vernehmung und Ausfertigung einer Bestätigung, wie lange derselbe bei dem Ehegerichte in Verhandlung war, wieder in Empfang nahm.

Eine Verhandlung mußte wegen eines unheilbaren

körperlichen Uebels der Klägerin, welche das Bett nicht verlassen konnte, in dem Krankenzimmer derselben gepflogen werden.

Versöhnungsversuche vor Gericht.

Was die Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs betrifft, so ist zwar in derselben keine eigene Vorschrift enthalten, welche den Untersuchungsrichter verpflichtet, die gegnerischen Eheleute zur Versöhnung zu mahnen; jedoch liegt die Vornahme solcher Versöhnungsversuche so sehr in der Natur der Sache, daß es wohl keinen geistlichen Untersuchungsrichter geben wird, der es nicht für seine heilige Pflicht erachten sollte, auch nach dem Fehlschlagen der pfarrlichen Versöhnungsversuche sich diesem allerdings mühevollen Unternehmen noch einmal zu unterziehen, wenn nicht solche Scheidungsgründe geltend gemacht werden, welche eine Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens als dringend nothwendig erscheinen lassen. Wer sollte auch, wenn z. B. der beklagte Theil der Verführung seiner Kinder, oder des klagenden Theiles zur Unzucht und zum Schanderwerbe, oder zum Abfalle vom katholischen Glauben, oder unmenschlicher Grausamkeit gegen den klagenden Theil oder der Nachstellung gegen dessen Leben rechtlich beinzichtigt erscheint, diesen zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft zu bewegen suchen?

Es ist statistisch festgestellt, daß von hundert Scheidungsfällen, die bereits bei Gericht anhängig gemacht sind, acht bis zehn Perzent durch Aussöhnung vor oder während der Verhandlung erledigt werden; und selbst dann, wenn die vor Gericht angestellten Versöhnungsversuche den gewünschten Erfolg nicht haben, verhandelt man nach solchen Vorbesprechungen leichter, weil die Parteien, welche, wie es bei allen Gerichten der Fall ist, dem Richter mit einem gewissen zurückhaltenden Mißtrauen sich nähern, bei solchen Versöhnungs-

versuchen ihre Vorurtheile aufgeben, indem sie in dem Richter ihren für ihr beiderseitiges Wohl besorgten Freund sehen, der ihnen unbekümmert um ihr Wohlgefallen oder ihr Mißfallen die Wahrheit sagt, und nur von den Parteien selbst gedrängt, das Gesetz gegen sie anwendet, welchem sie daher mit vollem Zutrauen die Entscheidung ihrer Rechtssache anheimstellen können.

Wohl nur diesem Entgegenkommen bei den Versöhnungsversuchen ist die erfreuliche Erscheinung zuzuschreiben, daß in der Regel selbst Parteien, zu deren Ungunsten das Ehegericht entscheiden mußte, demselben keine feindliche Erinnerung bewahren, und den Mitgliedern des Gerichtes bei zufälligem Zusammentreffen im gewöhnlichen Leben sehr achtungsvoll und freundlich begegnen.

Die während eines Zeitraumes von zehn Jahren in Betreff solcher vor Gericht gemachter Versöhnungsversuche gemachten Erfahrungen dürften hier einen geeigneten Platz finden, nicht nur als Belehrung für angehende Untersuchungsrichter, sondern auch für Seelsorger, denen es zusteht, die erste Vermittlung zwischen streitenden Eheleuten vorzunehmen.

Aus der eingebrachten Klage und aus dem pfarrlichen Berichte sind meistentheils schon die Ursachen oder Veranlassungen, welche den häuslichen Frieden der vor Gericht erscheinenden Eheleute gestört haben, ersichtlich, und der vorliegenden Materie des Streites, aber auch der Lebensstellung, dem Bildungsgrade, dem Temperamente der Gegner, wie sich diese Eigenschaften gewöhnlich schon bei den ersten Sätzen, welche von ihnen gesprochen werden, kundgeben, muß der Vermittler bei seinem Zusprechen Rechnung tragen, wenn er auf einen Erfolg hoffen will.

Wenn Versöhnungsversuche mit Personen vorgenommen werden, welche heftigen Temperamentes, empfindlich oder gar zornmüthig sind, so liegt es sehr nahe,

daß dabei tumultuarische Szenen vorkommen, besonders bei Leuten, welche es sich vorgenommen haben, bei solchen Gelegenheiten, wo sie vor körperlichen Mißhandlungen von Seite der Gegenpartei gesichert sind, alle seit dem Bestande der Ehe wirklich erlittenen oder auch nur in ihrer Phantasie bestehenden Unbilden dem Gegner vorzuhalten, und deren Aufzählung mit einer Fluth von Schimpfworten und Verwünschungen zu begleiten; dies ist oft bei Weibern, welche von ihren Männern mißhandelt worden sind, oder aus welchen die Eifersucht spricht, der Fall; diese kommen mit dem Vorhaben zu Gericht, „sich ordentlich auszureden.“

Tumultuarische Szenen kann der Richter durch ruhige Haltung, durch geordnete Leitung der Besprechung ganz vermeiden; beißende Reden, Schimpfwörter, welche gegenseitig fallen, muß er wohl rügen, doch kein großes Gewicht darauf legen und die Verhandlung deswegen nicht aufhören lassen.

Unverbrüchlich muß jedoch die Ordnung insoferne gehandhabt werden, daß der Richter stets nur eine Partei reden läßt, und der anderen Partei, so oft sie die Rede des Gegners unterbrechen will, mit allem Nachdrucke Stillschweigen gebietet. Ein aufgeregter Mensch, den man ganz ausreden läßt, wird nach und nach ruhiger, — wohingegen durch Opposition die Streitlust mehr und mehr angefacht wird.

Auch hat es sich als ein vortreffliches Mittel bewährt, eine ruhige Verhandlung zu erzwecken, wenn man die gegnerischen Eheleute zum Sitzen nöthiget, ihnen weder das Aufstehen oder Herumgehen, oder die Annäherung aneinander erlaubt, und darauf dringt, daß jede Ansprache an den Gegner vermieden werde, und daß die redende Partei immer mit dem Untersuchungsrichter rede.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß „hitzige Leute“ nicht die unversöhnlichsten sind, und daß solche Personen, welche sich gegen die ihnen zur Last gelegten wahren oder unwahren Anschuldigungen mit heftigen Worten vertheidigen, einem

vermittelnden Einflusse zugänglicher sind, als Individuen, welche ruhig und kalt entweder das ihnen Angeschuldigte einfach in Abrede stellen, oder ohne Zeichen einer Reue und mit vornehmer Großthuerei auch die abscheulichsten Dinge, deren sie angeschuldigt sind, als wahr zugeben.

Josefa A., ihres Zeichens eine „Kräutlerin", Mutter von sechs unmündigen Kindern, klagt gegen ihren Gatten Johann A., Maurer, auf Scheidung, weil er seit mehreren Jahren zur Winterszeit fast den ganzen Tag im Wirthshause sitze und Karten spiele, während des Sommers aber nicht nur Sonntags, sondern auch gewöhnlich Montags und Dienstag auf der Kegelbahn „liege", durch seine Nachlässigkeit „die größeren Arbeiten" bei Bauten verloren habe, und blos hin und wieder durch „Pfuschen" einige Sechserl verdiene, welche nicht einmal hinreichen, seine Räusche zu bezahlen, welche er zwei bis dreimal in der Woche nach Hause bringe.

Als ehrliches Weib, die sich „einen Groschen" zu verdienen wisse, habe sie, so lange ihre Kräfte zureichten, ihn und die Familie erhalten; da er aber auf ihre Vorstellungen hin (seit einem Jahre) gewöhnlich gleich sie ohrfeige, zur Thüre hinauswerfe, im Zimmer Alles zusammenschlage, so könne sie mit diesem „Unmenschen" nicht mehr leben und verlange die Scheidung.

Schon beim Beginne des Versöhnungsversuches war es zu ersehen, daß es dieser Klägerin nur darum zu thun sei, sich „ordentlich ausreden" zu können, und dem Gatten zu zeigen, daß „es für ihn auch noch einen Herrn gebe."

Während dieser von der Gattin vorgebrachten Anschuldigungen, welche sie des Nachdruckes halber mit zahlreichen, eben nicht schmeichelhaften Titulaturen des Gatten begleiten zu müssen glaubte, obgleich ihr von Seite des Untersuchungsrichters das Schimpfen wiederholt verboten worden war, zitterte Johann A. am ganzen Leibe vor Zorn, unterbrach seine Gattin wiederholt mit Schimpfworten, Beschuldigungen

der Lügenhaftigkeit, und mit der an den Untersuchungsrichter gestellten Bitte, ihm seine Heftigkeit und die seiner Gattin gegebenen Schimpfnamen zu verzeihen, aber er „könne sich nicht zurückhalten.“

Als ihm das Wort zur Gegenrede ertheilt wurde, schilderte er zuerst das „unglaublich böse Maul“ seiner Gattin; er sei, fügte er bei, Kürassier-Korporal gewesen, habe den ungarischen Krieg mitgemacht, habe auch Leute unter sich gehabt, „Freund und Feind zu bändigen gewußt“, aber mit seinem Weibe „richte der oberste Luzifer“ nichts aus; jeder ordentliche Mann trinke Sonntags seinen Wein, und das lasse er sich von Niemanden, am allerwenigsten von seinem Weibe verbieten, welche über sein Wirthshausgehen nur deshalb so erbost sei, weil er sie nicht mitnehme; an Wochentagen sei es mit den Wirthshaussitzen nicht so arg, als es die Gattin angebe; das was man „einen ordentlichen Rausch“ heiße, habe noch Niemand an ihm gesehen; die Arbeit bei den von seiner Gattin genannten Meistern habe er selbst aufgegeben, weil er sich von den Polieren, welche in der Welt nichts mitgemacht haben, nicht kommandiren lasse; beim Karten- und Kegelspiele mache er keine hohen Einsätze und spiele glücklich; wenn seine Gattin von den Schlägen, welche sie von ihm hin und wieder wegen ihres losen Maules bekommen habe, rede, so hätte sie gut gethan, auch zugleich zu erzählen, wie oft sie ihm mit den Nägeln ins Gesicht gefahren sei, und ihn derartig zugerichtet habe, daß er eigentlich deshalb sich am Arbeitsplatze nicht habe blicken lassen können, wie sie ihn vor sechs Wochen mit siedendem Wasser begossen und mit der Feuerzange ins Gesicht geschlagen habe, und vor vier Wochen, als er etwas unwohl — aber wie die Gattin einfallend näher erklärte — betrunken — im Bette lag, ihn, den ausgedienten Korporal, der beim Militär keinen einzigen Stockstreich bekommen, mit seinem eigenen „Spazierrohre“ geschlagen habe. Ein Mann, der das von

einem Weibe hinnehme, sei eben kein Mann, und dem geschehe es recht, wenn er von ihr geprügelt werde — er aber gehöre Gott sei Dank, noch nicht zu dieser Bruderschaft; seine Gattin solle sich nur scheiden lassen; er habe das Zusammenleben mit ihr auch satt.

Um den heftigen, im Punkte seiner Ehre so empfindlichen Kriegsmann vor seiner Gattin nicht zu demüthigen, und um ihr nicht für die Zukunft die Waffe gegen ihn in die Hand zu geben, „daß es ihm, wie sie selbst gehört, einmal vor Gericht ordentlich gesagt worden sei“, ließ man während der an den Gatten zu richtenden Ermahnung die Gattin abtreten, hieß ihn, um ihm eine Art Wohlwollen gegen ihn auszudrücken, seinen Stuhl näher an den Kommissionstisch rücken, und sagte ihm, daß man ihm das, was man zu seinem und seiner Familie Besten für nothwendig halte, im allen Ernste sagen werde, daß man aber, um sein Ehrgefühl zu schonen, deshalb seine Gattin entfernt habe. Man stellte ihm vor, daß es gerade für ihn, der nach seiner Angabe eine tadellose militärische Laufbahn hinter sich habe, um so unehrenhafter sei, in seinen vorgerückteren Jahren ein Trinker und Spieler zu werden; seine Ausreden und Beschönigungen hiefür seien nichts werth; ein Handwerker, welcher eine Familie von sechs Kindern zu ernähren habe, habe nie, am allerwenigsten an Wochentagen beim Kartentische und an der Kegelbahn seinen Platz, und für ihn, der gegen den Feind das Schwert geführt, sei es geradezu schimpflich, auf ein Weib loszuschlagen, von welchem er selbst sagen müsse, daß er mit ihr jahrelang im Frieden gelebt habe, und welche zeitweise mehr für die Familie verdiene als er, welche trotz ihrer scharfen Zunge doch nichts wolle, als daß er ein braver Mann sei, wie er früher ein solcher gewesen. Wenn er seine Gattin so fort behandle, so könnte es doch sein, daß sie die Scheidung erwirke, dann werde ihn Gott strafen, er werde dann vielleicht Niemanden haben, der ihn vor schlechten

Gesellschaften zurückhalte; im Falle einer Krankheit falle er fremden Leuten oder dem Spitale anheim, mache seinen Verwandten durch sein Betragen Schande, und was die Hauptsache sei, gäbe seinen Kindern großes Aergerniß.

Auf die hierauf an ihn gestellte Frage, was er darauf bemerke, drehte er seinen Hut in der Hand herum, putzte denselben mit dem rechten Aermel, schlug die Augen zu Boden, redete aber nichts.

Auf die nach einigem Zuwarten an ihn gestellte Frage, ob er nicht geneigt sei, selbst mit seiner Gattin ein freundliches Wort wegen Aussöhnung zu reden, erwiederte er: er habe ja ohnedies nie die Absicht gehabt von ihr sich scheiden zu lassen; der Untersuchungsrichter solle ihr auch eine Lehre ertheilen, und auch sie solle das Ihrige lassen, denn er allein als Mann könne nicht nachgeben.

Bei solchen Vorbesprechungen ist es nicht nothwendig, ja es wäre bisweilen zweckwidrig, vollkommene und ordentlich formulirte Schuldbekenntnisse oder Versprechungen der Besserung zu fordern; durch Pedanterie wird das Zutrauen zu dem Vermittler vernichtet, und durch die dadurch verbundene Demüthigung eher Gereiztheit als Versöhnlichkeit bewirkt.

Man ließ daher den Beklagten abtreten, und stellte dann der ins Kommissionszimmer berufenen Klägerin vor, was man einem Christen überhaupt über die Heiligkeit des Ehebundes sagen kann, über die religiöse Pflicht der Versöhnlichkeit und über die üblen Folgen einer Scheidung; insbesondere für ihren Fall, daß sie vielleicht durch ihre unbedachtsamen Reden ihrem Gatten das Haus verleidet und ihn ins Wirthshaus getrieben habe, — daß man dem Gatten keineswegs das Recht zuspreche, sie mißhandeln zu dürfen, daß aber eine Gattin eher durch öfteres Dulden und Leiden solcher Unbilden den zornigen Gatten entwaffnen, als dadurch,

daß sie förmliche Raufhändel stundenlang mit ihm fortsetze, daß ein Weib, welches leide und dulde, mehr im Ansehen stehe, als ein Weib, von welcher die Welt wisse, daß sie ihren Mann prügle, und daß, falls sie wirklich auf der Scheidung bestehe und diese durchsetze, sie nicht darauf rechnen dürfe, daß ein ordentlicher Mann seinerzeit aus ihrer Familie sich eine Gattin wählen werde, da jeder befürchten müsse, die Töchter könnten ihrer Mutter nachgerathen. Man habe ihrem Gatten seine Fehler verwiesen, man müsse aber auch sie allen Ernstes ermahnen, ihn nicht auf's äußerste zu treiben, und ihm, wenn er jetzt hereingerufen werde, eine versöhnliche Stimmung zu zeigen. Nachdem der Gatte versprochen hatte, sich eine stetige Arbeit zu suchen, seine Gattin nicht mehr zu schlagen, rückte die Gattin mit ihrer letzten Bedingung des Friedensabschlusses heraus, mit der der Zeit nach ersten Veranlassung der Störung des häuslichen Friedens; „endlich kurz gesagt, sei sie nicht ein eben so ehrliches Weib, wie andere Weiber, welche alle Sonntage mit ihren Männern ausgehen, wie die R. und X. und C., und sie müsse sich die ganze Woche und am Sonntage bis zum Hochamt plagen, und dann gehe er seinen lustigen Brüdern nach, und sie könne zu Hause Trübsal blasen.“

Nach einigen noch gegenseitig vorgebrachten unwesentlichen Erörterungen gaben die Gegner dem Untersuchungsrichter das Versprechen, einander über das zwischen ihnen Vorgefallene keine Vorwürfe zu machen, ja davon nichts zu reden, Gott für die Gnade der Versöhnlichkeit, welche er ihnen gegeben, gleich nach dem Verlassen der Amtskanzlei in der Kirche zu danken, und baldmöglich zur heil. Beicht zu gehen.

Anna R., Private, klagt gegen ihren Gatten, Anton R., auf Scheidung, weil er sie seit mehreren Monaten vor ihren „Domestiquen“ und fremden Leuten häufig mit entehrenden Schimpfnamen zu belegen pflege, weil er sie wiederholt arg

mißhandelt und in gefährlicher Weise bedroht habe. — Sie betritt den Gerichtssaal mit einer Miene und Haltung, als müßte der Richter es sich zur Gnade rechnen, ihre Sache verhandeln zu dürfen. So kostbar auch die Werthsachen sind, mit denen sie sich behangen hat, und so gesucht ihre Toilette, und so modern ihre Frisur und das Federhütlein ist, welches darauf sitzt, so nobel sie den zugemachten Fächer zwischen dem rechten Zeige- und Mittelfinger haltend, bald zum Munde führt und bald als Deklamationsmittel verwendet, so kann dies Alles die Gemeinheit ihres ganzen Wesens ebenso wenig verdecken, als der reichlich auf Wangen und Augenbrauen aufgetragene weiße, rothe und schwarze Farbstoff verhindern kann, daß man, obwol sie erst 26 Jahre alt, an ihrem Gesichte den wüsten Charakter der von ihr geführten Lebensweise erkenne. Sie ist die „gewesene Freundin“ eines reichen Mannes, lebt, wie sie sagt, von ihren Kapitalien, hat ein männliches Individuum gefunden, welches sich hergab, sie zu heiraten, und welchem sie nach ihrer Angabe wirklich einige Zeit gut war.

Ein ehebrecherischer Verkehr, welchen sie einige Monate nach Eingehung ihrer Ehe anfing, war die Veranlassung jener Szenen, wegen welcher die Scheidung angestrebt wurde. Als der Untersuchungsrichter sie fragte, ob die von dem Gatten genannte Veranlassung der ehelichen Zwistigkeiten auf Wahrheit beruhe, gab sie mit einer Miene und einem Tone die Sache zu, als ob von einem Spaziergange oder einer sonstigen gleichgiltigen Handlung die Rede wäre. Als der Untersuchungsrichter sie auf die Lasterhaftigkeit eines solchen Lebenswandels aufmerksam machte, unterbrach sie denselben mit der Bemerkung: sie brauche von Niemanden Lehren anzunehmen, sie lebe von ihrem Gelde, und sei für ihr Verhalten Niemanden Rechenschaft schuldig, und werde ihm nie mehr die Hand zur Versöhnung bieten.

Die weiteren Maßnahmen, durch welche man die Dame

in die Grenzen der Schicklichkeit zurückführte, gehören nicht hieher; es soll nur ein Beispiel gegeben werden, daß kalt berechnende, überlegte Bosheit für jede Mahnung zur Persönlichkeit taub bleibt.

Voruntersuchung.

A) In Eheverlöbnißsachen.

Die gerichtliche Vernehmung der klagenden und beklagten Partei stellte zumeist eine sündhafte Bekanntschaft und Schwängerung der Klägerin als Thatbestand heraus, welcher ein Eheversprechen entweder voranging oder nachfolgte.

Mittlerweile eingetretene Untreue der Klägerin, Weigerung ihrerseits den Beklagten in seiner dermaligen Stellung, z. B. als Gesellen, zu heiraten, gaben dann den Grund her, zu erklären, daß der Beklagte zum Rücktritte von dem eingegangenen Eheverlöbnisse berechtigt gewesen sei — oder wenn der Beklagte keinen Grund hatte, von dem erwiesenermaßen bestehenden Eheverlöbnisse zurückzutreten, und sich ein Einverständniß über die Aufhebung des Verlöbnisses, oder die Leistung einer billigen Entschädigung nicht erzielen ließ, so wurde durch Urtheil erkannt, daß die Gestattung der beabsichtigten Ehe des beklagten Theiles als das kleinere Uebel gestattet werden müsse, §. 112 d. A.; daß aber der Schuldtragende verpflichtet sei, den der klagenden Partei den Schaden, welcher derselben aus dem Rücktritte entsteht, oder aus der Täuschung ihrer gerechten Erwartungen entspringt, nach Kräften zu vergüten, §. 9 und 10 d. A.

Die in dem §. 111 d. A. genannten Versuche des Untersuchungsrichters, die Parteien zu gütlicher Ausgleichung zu bewegen und darauf hinzuwirken, daß sie unter billigen Bedingungen über den Schadenersatz ein Uebereinkommen

treffen, hatten nur in den wenigsten Fällen Erfolg; überspannte Forderung einerseits, noch mehr aber schmutziger Geiz anderseits bildeten gewöhnlich die Hindernisse des Ausgleiches.

Wer die Gemeinheit und Verruchtheit der Gesinnung, zu welcher Habsucht den Menschen verleiten kann, in besonders abscheulicher Schattirung sehen will, wohne einigen Eheverlöbniß-Verhandlungen bei. Was kann es Widerlicheres geben, als den Anblick eines Mannes, welcher unter dem Versprechen der Ehe eine längere, oft jahrelang dauernde Bekanntschaft mit einer ledigen Weibsperson unterhält, diese zum Falle bringt, und dann, um eine Witwe, Meisterin oder sonst vermögliche Person, zu der er oft keine Neigung hat, heiraten zu können, die von ihm unglücklich gemachte Weibsperson, mitunter sammt einigen von ihm erzeugten Kindern (ohne alle Phrase sei dies gesagt) in den Abgrund der Verzweiflung stoßet.

B) Bei Ehenichtigkeits- und Scheidungssachen.

Hierüber enthält das „Wiener Diözesanblatt“ Folgendes:

Die Voruntersuchung ist ein sehr wichtiger Bestandtheil des Eheprozesses, insbesondere aber des Scheidungsprozesses. Ueber das durch sie in Vincular- und Scheidungssachen zu erreichende Ziel gibt der Erlaß Sr. Eminenz, unsers hochwürdigsten Herrn Kardinals und Fürsterzbischofs an das fürsterzbischöfliche Ehegericht von Wien, ddto. 30. September 1857, Aufschluß. Die eigentliche Aufgabe der Voruntersuchung ist, dem Untersuchungskommissär und beziehungsweise dem Vertheidiger der Ehe die volle Kenntniß des Thatbestandes zu verschaffen, und somit das Ehegericht von der einseitigen oder geradezu falschen Darstellung, welche die Betheiligten der Sache geben könnten, unabhängig zu machen. Um diesen Zweck (die volle Kenntniß des That-

bestandes) zu erreichen, hat der Untersuchungskommissär und beziehungsweise der Vertheidiger des Ehebandes jedes erlaubte und zweckmäßige Mittel in Anwendung zu bringen, und er ist dabei an die Formen des rechtlichen Verfahrens keineswegs gebunden. Bei Verhandlungen über die Giltigkeit ist die Voruntersuchung dann von großer Wichtigkeit, wenn die Parteien die Lösung des Bandes wünschen und die Natur des Hindernisses dem Ermessen des Richters Spielraum gewährt. In andern Fällen kann sie allerdings von geringer Bedeutung sein; ja es ist möglich, daß für die Beweisführung der Schwerpunkt auf Erhebungen falle, welche der Ernennung des Untersuchungskommissärs vorangehen. Wenn z. B. angezeigt wäre, daß zwischen Titius und Bertha das Hinderniß der Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie obwalte, so wird das Ehegericht, bevor es einzuschreiten beschließt, Erkundigungen einziehen. Weisen nun die Taufbücher aus, daß Bertha wirklich die Stieftochter des Titius sei, so bleibt wenig mehr zu untersuchen übrig. Die Voruntersuchung kann also nach Maßgabe der Umstände kurz abgethan, sie darf aber niemals unterlassen werden; denn sie ist eine Vorsichtsmaßregel, welche eben für die schwierigsten Ehefragen am meisten Bedeutung hat. Jedenfalls muß an das Ehegericht der vorgeschriebene Bericht erstattet werden; übrigens wird nach Umständen zu verfahren sein. Bei den Klagen auf Ehescheidung erweitert sich die Aufgabe der Voruntersuchung. Für die Giltigkeit der Ehe ist der Wunsch der Betheiligten, in ihrer Verbindung zu beharren, ohne alles Gewicht; allein die Frage über die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist durch die Versöhnung der Gatten beseitigt. Eine Versöhnung läßt sich aber, wenn überhaupt, weit leichter bei der Voruntersuchung, als nach Beginn des gerichtlichen Beweisverfahrens ermitteln. Ferner tritt bei der Scheidung von Tisch und Bett das Geständniß der Par-

teien in seine Rechte wieder ein, und die Thatsachen, von deren Richtigkeit die Entscheidung abhängt, sind häufig so beschaffen, daß für dieselben gar keine oder doch keine unverdächtigen Zeugen beigebracht werden können. Die Voruntersuchung wird daher bei Klagen auf Scheidung nicht selten das gerichtliche Beweisverfahren überflüssig machen, während sie bei Fragen der Ungiltigkeit blos zu richtiger Würdigung der Beweismittel dienen kann. Dieser wesentliche Unterschied muß bei Aufnahme der Protokolle im Auge behalten werden." Hiedurch ist die Tendenz bezeichnet, wohin im Scheidungsprozesse in der Voruntersuchung gestrebt werden soll; diese Tendenz besteht in der Versöhnung der Gatten, und wenn diese nicht zu erreichen ist, in der Erzielung eines Geständnisses der geklagten Partei. Wird dieses Geständniß in der Voruntersuchung erzielt, so kömmt die Vorschrift des §. 218 der Anweisung in Erfüllung, zufolge deren in der Voruntersuchung zuerst der Versuch zu machen ist, die Angelegenheit ohne eigentliches Beweisverfahren zu Ende zu führen.

Hat der Kläger nach Zulassung des §. 215 d. A. seine Klage bei dem Ehegerichte selbst, oder bei dem Kommissäre, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, mündlich zu Protokoll gegeben, so ist die Klage bereits so adjustirt, daß hierüber der Beklagte gleich vernommen werden kann. Es war nämlich Sache des Untersuchungs-Kommissärs, das von dem Kläger Vorgebrachte der Zeitfolge und Materie nach zu ordnen, den Kläger zur Angabe seiner Beweismittel zu veranlassen u. s. w.

Wer je mit Personen, welche nicht gewöhnt sind, in ihren Erzählungen und Angaben die Gesetze der Logik zu handhaben, aus welchen, wie es bei Ehestreitigkeiten häufig der Fall ist, die Leidenschaft redet, welche voraussetzen, daß

der Zuhörende die Nebenumstände des von ihnen Erzählten auch so genau kenne, wie sie ihnen aus der täglichen Erfahrung bekannt sind, z. B. Ortsbeschreibungen, Namen der Verwandten u. dgl., welche ferner prätendiren, daß man ihnen Alles aufs Wort glaube, der wird wissen, welche Geduld nöthig ist, um das Vorgebrachte in eine regelrechte Protokollsform zu bringen.

Freilich ist es für den Richter bequemer, wenn er, gestützt auf eine Gerichtsordnung, nur über schriftliche Eingaben zu verhandeln hat, und jede Eingabe, welche an einem Formfehler leidet, unbedingt zurückweisen kann; — die Kirche aber ging bei Aufstellung der Anweisung für die geistlichen Gerichte von dem Grundsatze aus, daß die Richter wegen der Rechtsuchenden, und nicht diese wegen der Richter da seien, und daß auch jenen Personen, welche nicht in der Lage sind in juristischer Weise sich auszudrücken, oder einen Anwalt zu zahlen, es ermöglichet werde, ohne weitläufige und zeitraubende Schritte ihr Anliegen vor Gericht geltend zu machen.

Aber auch in dem Falle, als Scheidungsklagen schriftlich bei Gericht eingebracht werden, ist es immer nothwendig, vor der Einvernehmung des Beklagten mit dem Kläger selbst ein — nach Gestalt der Sache kürzeres oder längeres Protokoll aufzunehmen.

Die Erfahrung hat es als zweckmäßig herausgestellt, nach genauer Aufnahme der Generalien die schriftlich eingebrachte Klage dem ganzen Inhalte nach vorlesen, und von dem Kläger als seine Angabe anerkennen zu lassen. Es ist nämlich wiederholt vorgekommen, daß die klagende Partei bei Anhörung des Inhaltes der von ihr eigenhändig unterschriebenen Klage erklärte: Dieser oder jener Punkt sei unrichtig angegeben, ja von dem Verfasser der Klage ohne Wissen des Deponenten aufgenommen, oder sei ganz und gar unwahr.

Oft sind schriftliche Klagen weder chronologisch, noch nach Materien geordnet, Zeit und Ort der einzelnen Thatsachen nicht genannt, kein Beweismittel für vorgebrachte Behauptungen beigebracht; auch diesen Mängeln muß in dem Protokolle abgeholfen werden.

In den nicht selten aus vielen Bogen bestehenden Klagen sind bisweilen Erzählungen von Dingen vorgebracht, welche entweder nicht zur Sache gehören, oder welche nach näherer Aufklärung als so unwesentlich sich herausstellen, daß auch die Richtigkeit derselben vorausgesetzt, ein Scheidungsgrund daraus sich nicht ergeben kann. Auch ist bei Aufnahme dieses Protokolles zu untersuchen, ob die klagende Partei auf diesen oder jenen als Scheidungsgrund vorgebrachten Punkt überhaupt noch ein Klagerecht habe.

Ohne richtige Anordnung der Materie, ohne Ausscheidung alles Unwesentlichen oder nicht mehr zur Sache Gehörigen, geräth man in Gefahr, Knoten zu schürzen, zu deren Entwirrung viele Zeugen-Einvernehmungen oder ein sonstiger Beweisapparat erforderlich ist, — mit einem Worte, eben so lästige als unnöthige Verschleppungen des Prozesses herbeizuführen.

Ist die Vernehmung der klagenden Partei beendet, so kann nach Abtreten derselben zum Verhöre des beklagten Theiles und schließlich zur Konfrontation geschritten werden. Es ist zweckmäßig nach Aufnahme der Generalien den ganzen Inhalt der Klage vorzulesen, und erst dann den Beklagten zur Beantwortung der einzelnen Punkte zu veranlassen.

Schon bei Vorlesung der Klage hat der Richter Gelegenheit psychologische Studien an der zu vernehmenden Persönlichkeit zu machen.

Es sind hiergerichts sowol Männer als Frauen vorgekommen, welche bei Anhörung des gegen sie Vorgebrachten, mochte auch der Inhalt noch so sehr ihrer Ehre abträglich sein, keine Miene verzogen, und eine eisige Kälte in ihrem

Benehmen zur Schau trugen; man konnte dann erwarten, Personen vor sich zu haben, welche unbekümmert um ihren guten Namen und voll Sehnsucht, der Bande des ehelichen Zusammenwohnens los zu werden, Alles gegen sie Vorgebrachte als wahr zugeben, nichts zu ihrer Vertheidigung vorbringen, und keine Beschwerde gegen den Klagenden erheben werden. In diesem Falle hat man es aber dennoch nicht für angezeigt gehalten, sich blos mit einer allgemeinen Formel, als: „Ich habe den Inhalt des mir Vorgelesenen wohl verstanden, und gebe denselben als wahr zu," allein zu begnügen, sondern das Geständniß derjenigen Punkte, auf welche hauptsächlich das Scheidungs-Erkenntniß sich stützen soll, kurz aber doch genau zu Protokoll zu nehmen; — oder man hatte es mit Personen zu thun, welche vor den Gerichts- oder doch Polizeischranken heimisch waren, und Alles und Jedes, was gegen sie vorgebracht wurde, widersprachen und den Beweis dafür verlangten, oder einfach als unwahr erklärten — oder Solche, wenn sie auch keinen Anwalt zur Verhandlung mitbrachten, doch nichts ohne Rath und Beistand eines solchen zu thun oder zu reden sich vorgenommen hatten, und um Ausfolgung des Duplikates der Klage oder einer Abschrift derselben, und eine Frist zur schriftlichen Beantwortung derselben ersuchten, — §. 222 d. A. — welchem Ansuchen willfahrt und die Frist nach Anhörung der Aeußerung des Klägers hierüber von dem Untersuchungsrichter nach Billigkeit bemessen wurde.

Den Gegensatz zu den Vorgenannten bildeten jene Parteien, sowol Männer als Frauen, welche schon bei Anhörung des ersten gegen sie vorgebrachten Punktes leidenschaftlich auffuhren, die klagende Partei der Lüge oder Uebertreibung beschuldigten, und wenn sie ja dahin gebracht werden konnten, sich während der ersten Vorlesung der Klage des Redens zu enthalten, dennoch die Vorlesung mit Pantomimen, Händeringen, Weinen, höhnischem Kichern, wohl auch mit

deutlichen Zeichen des Abscheues und der Verachtung begleiteten, oder wenn sie Punkte vorlesen hörten, deren Widerlegung oder Abschwächung ihnen ein Leichtes schien, mit triumphirender Miene ihre Vertheidigungs-Instrumente, als ärztliche Parere, Heiratsverträge, Küchenrechnungen, Liebesbriefe der Gegenpartei an fremde Personen, Photographien, Stricke, Glasscherben, ausgerissene Haare, zerbrochene Kämme, Ohrringe, eingeschlagene Zähne u. dgl. aus den Taschen zogen, und auf dem Kommissionstische ausbreiteten, um seinerzeit daraus den Beweis zu führen, daß das von dem Gegner Vorgebrachte unwahr, oder doch von ihm veranlaßt sei, und ihm zur Last falle.

Betreffend die speziellen Klagepunkte lehrt die Erfahrung Folgendes:

Eheliche Untreue wird von den deshalb Beschuldigten in der Regel geläugnet, und hierin besitzen die Frauen eine viel größere Gewandtheit als die Männer. Reumüthige Besserung versprechende Geständnisse sind höchst seltene Vorkommnisse; wenn über diese Anklage Geständnisse gemacht werden, so werden sie bisweilen mit der Ostentation gemacht, daß der Beschuldigte sich aus solchen Handlungen nichts mache.

Verhandlungen dieser Art sind die peinlichsten für einen Untersuchungsrichter.

Mißhandlungen, wenn solche von Männern an Frauen verübt worden sind, werden von den Beschuldigten in der Regel weder dem ganzen Umfange nach, wie sie vorgebracht worden sind, zugegeben, noch auch ganz weggeläugnet, sondern werden in Ausdrücken zugegeben, welche auf die Abschwächung der Anschuldigung hinzielen.

Wenn die klagende Gattin behauptet, der Gatte habe sie zur Thüre hinaus- oder zu Boden geworfen, so sagt der Gatte, er habe sie blos zur Thüre hinausgeschoben, oder von sich weggedrückt — weggetaucht — und sie sei dann zu

Boden gefallen; was die Weiber „grün und blau schlagen“ nennen, heißen die Männer „einen kleinen Verdruß“, Ausreißen von Kopfhaaren“ heißen die Männer „Ergreifen bei dem Kopfbunde oder der Haube, welche ihnen dann in den Händen geblieben.“

Fast niemals aber kommt es vor, daß Mannweiber, welche ihre Männer zu mißhandeln pflegen, diese Anschuldigung leugnen; vielmehr setzen sie einen gewissen Stolz darein, als diejenigen angesehen zu werden, welche das Regiment im Hause und über den läppischen Mann führen; ebensowenig läugnen es Frauen, wenn sie sich aus Nothwehr an dem Manne vergriffen haben.

Trunkenheit wird von den Männern nie geradezu geläugnet, sondern immer nur die Zahl und der hohe Grad der Trunkenheitsfälle herabzumindern gesucht; und in der Auffindung von Entschuldigungsgründen haben die Trunkenbolde eine große Fertigkeit.

Weibspersonen, welche dem Trunke ergeben sind, leugnen niemals das ihnen angeschuldigte Laster, welches ihnen gewöhnlich schon Spuren des halben Blödsinnes ins Gesicht gegraben hat, sondern verlegen sich aufs Weinen und Bitten, der Gatte möge sie behalten, oder doch sie nicht gänzlich verlassen.

Verschwender und Spieler leugnen selten die ihnen zur Last gelegten Handlungen, suchen aber zu beweisen, daß nich. diese, sondern allerlei Unglücksfälle sie an den Rand des Verderbens gebracht haben; insbesondere pflegen Spieler zu behaupten, daß sie im Spiele mehr gewonnen als verloren haben.

Lotteriespieler, welche ihrer Leidenschaft insgeheim nachhängen, behaupten stets nur geringe Einsätze gemacht zu haben; solche Lotteriespieler aber, welche ihrem Wahne offen und mit einer Art Wissenschaft huldigen, gestehen ihre Handlungsweise offen ein, und sind erbost darüber, daß

der klagende Theil nicht noch eine zeitlang zugewartet habe, — nicht aber auf ihre Besserung, sondern auf die Gewinnste, welche nach ihrem Dafürhalten unfehlbar in den nächsten Ziehungen kommen müssen.

Eifersüchtige, welche den anderen Ehetheil ohne stichhältigen Grund nicht nur unausgesetzt und auf die raffinirteste Weise quälen, sondern auch seine persönliche und Standesehre vor Kindern, Dienstleuten, vor fremden Personen, ja auf öffentlicher Straße, in dem Amtslokale nicht schonen, sind in der Regel der ihnen zur Last gelegten Handlungen geständig, finden ihr Treiben aber ganz in der Ordnung, und bedauern nur, nicht noch gründlichere Untersuchungen und Nachforschungen angestellt zu haben.

Als besondere Spezies von Persönlichkeiten sind diejenigen Individuen anzusehen, welche sich vor Gericht als Komödianten geberden — oder betrunken in das Kommissionszimmer kommen. Es sind dies wohl vereinzelte Fälle geblieben, aber die Verhandlung mit solchen Leuten gehört zu den widerlichsten Amtsverrichtungen.

Leichtsinnige Männer, welche ihr Vermögen durchgebracht hatten, von der Gnade ihrer Weiber leben, und diese durch unausgesetztes Schwelgen und Schuldenmachen zur Scheidungsklage trieben, schämten sich nicht, in der Amtskanzlei unter Weinen, Händeringen und Selbstmorddrohungen im Falle der Scheidung ihren Gattinen um den Hals zu fallen, und sie wegen Zurücknahme der Klage zu beschwören.

Liederliche Frauen, welche einen befleckten Lebenswandel hinter sich hatten, bei der Polizei fast ständige Kunden waren, führten, wenn ihnen als Klägerinen oder Beklagten nicht nach ihrem Willen geschah, im Kommissionszimmer Szenen auf, welche besser in ein Theater paßten, heulten, drohten mit Selbstmord, warfen sich auf die Knie, oder nach Befund ganz zu Boden, oder fielen, nachdem sie dies vorher angekündet, in Ohnmacht.

Bisweilen wußte der Untersuchungsrichter bereits aus den pfarrlichen Berichten, oder aus den von den Strafbehörden requirirten Akten, wen er vor sich habe, — und es hat sich bei solchen Szenen immer am zweckmäßigsten herausgestellt, nach einmaligem Ermahnen zu ordentlichem Betragen die angeblich erregten Nervenzustände derselben zu ignoriren, und ruhig fortzufragen und zu diktiren, mochte es die Komödiantin für zweckmäßiger erachten, auf dem Sessel zu sitzen, oder auf der Erde zu knien; die angeblich Ohnmächtigen ließ man durch den Amtsdiener in die frische Luft führen.

Einige Male geschah es, daß beklagte Ehemänner auf dem Wege vom Hause in das Gerichtslokale in einer Schenke einkehrten, um sich durch einen Trunk Wein den Grad von Muth zu verschaffen, welchen sie für nothwendig hielten, um gegen die Zunge ihrer Gattinen gehörig in die Schranken treten zu können, jedoch des Guten zu viel thaten, und in einer Verfassung vor dem Richter erschienen, welche ihre Zurechnungsfähigkeit stark bezweifeln ließ. Keines dieser Individuen jedoch benahm sich exzessiv, und es genügte, ihnen zu sagen, daß man in Anbetracht des von ihnen zu reichlich genommenen Frühstückes heute mit ihnen nicht verhandeln könne, daß man aber gewärtige, sie würden bei nächster Tagsatzung nüchtern erscheinen, um sie zum ruhigen Fortgehen und zum nüchternen Erscheinen bei der nächsten Tagsatzung zu vermögen.

Schwer ist es bei der Konfrontation einen geregelten Gang der Verhandlung einzuhalten, wenn es einem der Gegner oder beiden im Blute sitzt, jede Aeußerung des Gegentheils mit einer sarkastischen Bemerkung, oft einem guten Witze zu begleiten, und dadurch die Erregheit des Gegners zu hellem Zorne anzufachen: Z. B. Der Gatte: „Nun, was ist es sonderbares, wenn ich schon auf einem Balle bin, und da mit Frau N. einmal tanze!“ Die Gattin: „Ich rathe dir aber, wenn du wieder mit Frau N. tanzen willst, früher

bei Schwott (einem Tanzlehrer) einige Lektionen zu nehmen." Oder die Gattin: „Wenn du dein Leben so fortführst, müssen wir an den Bettelstab kommen." Der Gatte: „Tröste dich, mein Schatz! die Bettelleute trinken besseren Wein, als wir." Oder: die Gattin: „Ich fürchtete die Wuth meines Gatten, und sperrte vor ihm die Thüre ab; darauf stieg er durch das Küchenfenster ein, und goß mir einen Kübel voll Wasser über den Kopf." Der Gatte: „Ja wohl, das mußte ich thun, denn sie schrie, als ich beim Fenster einstieg: „Feuer," und da ich städtischer Feuerkommissär bin, mußte ich löschen." Oder die Gattin: „Da gab er mir eine Maulschelle, daß mir zwei Zähne aus dem Munde flogen, hier sind sie." Der Gatte: „Beide Zähne waren ja schon hohl und wacklig, wie alle ihre Zähne, die sie noch hat, — oder ist das nicht wahr?"

Eine wahre Geduldprobe für den Untersuchungsrichter ist die Verhandlung mit jenen dünkelhaften Leuten, besonders mit Männern, welche durch Glücksumstände aus schlichten Handwerkern zu Rentenbesitzern geworden sind, sich noble Manieren angewöhnt haben, und argwöhnisch Jeden, welcher mit ihnen zu thun hat, beobachten, ob er nichts von ihrer früheren gesellschaftlichen Stellung an ihnen wahrnehme. Solche Leute quälen den anderen Ehetheil, welcher sich zu den neuen gesellschaftlichen Sphären nicht aufzuschwingen vermag, oder dies vernünftigerweise für überflüssig und lächerlich hält, bis auf's Blut, und suchen sich, von Abenteuerern, in deren Hände sie fallen, aufgehetzt, von dem in der Bildung (?!) zurückgebliebenen Theile durch eine schlechtmotivirte Scheidungsklage loszumachen.

Solche Leute prätendiren, daß der Untersuchungsrichter auf sie warte, wenn es ihnen beliebt, eine Stunde später zur Tagsatzung zu kommen, als diese in der Vorladung bezeichnet ist, daß man ihnen alles auf's Wort glaube, daß man jede Rede des Gegentheiles für Albernheit und Lüge ansehe; ja ein solches Individuum nahm es sich heraus, sich

bei dem Untersuchungsrichter zu beklagen, daß man ihm über seine Klage an seinem Namenstage eine Tagsatzung ansetze, obgleich der manipulirende Beamte gewiß an dieses wichtige Ereigniß nicht gedacht, sondern die Tagsatzung nach der laufenden Geschäftsnummer angesetzt hatte. Es ist, um mit derlei Charakteren eine geregelte Verhandlung vornehmen zu können, unerläßlich, den hohen Ton, den sie anschlagen, herabzustimmen, und ihnen gemessen zu erklären, daß für sie dasselbe Gesetz maßgebend sei, wie für andere Leute.

Zur Veranschaulichung der über das Verfahren bei der Einvernehmung und Konfrontation der Ehegatten gemachten Andeutungen und zur Erzielung eines wünschenswerthen gleichartigen Vorganges wird das Formulare eines Protokolls beigefügt, aus welchem die fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Kommissäre entnehmen können, worauf sie bei den erwähnten Amtshandlungen ihr Augenmerk zu richten, und wie sie das Ergebniß der Einzeln-Vernehmung und der Konfrontation der Gatten darzustellen haben.

Ad 3.

Protokoll.

Aufgenommen bei dem f. e. Untersuchungs-Kommissariate in Hüttel-dorf am 28. Juli 1863.

Gegenstand:

Ist in Folge hohen Auftrages des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes Wien vom 5. August 1863 Z. die Einvernehmung der Eheleute Karl und Johanna Ast in der von Letzterer contra Ersteren bei dem fürsterzbischöflichen Ehegerichte Wien unterm 28. Juli 1863 Z. anhängig gemachten Ehescheidungssache.

Gegenwärtige:

Der fürsterzbischöfliche Untersuchungs-Kommissär: N. N.
Der Schriftführer: N. N.
Die Klägerin: Johanna Ast.
Der Kläger Karl Ast.

Die Gegner erscheinen auf geschehene Vorladung um 9 Uhr Vormittags, und da die mit beiden Ehegatten nochmals gepflogenen Versöhnungsversuche auf Seiten der Klägerin (oder beider Theile) fruchtlos geblieben waren, wurde der Geklagte vorläufig aus dem Kommissionszimmer entlassen, und es gibt die Klägerin nach gemachter Erinnerung zur Angabe der Wahrheit Nachstehendes zu Protokoll:

1.

Wie heißen Sie? Zu welcher Religion bekennen Sie sich? Wie alt sind Sie? Was haben Sie für eine Beschäftigung? Wie lange und mit wem sind Sie verheiratet? Wie viele Kinder haben Sie aus dieser Ehe? Wo wohnen Sie?

Ich heiße Johanna Ast, geborne Blum (wie in dem obigen Formulare Seite).

2.

Wie oft, und wann waren Sie gemeinschaftlich mit Ihrem (Ihrer) Ehegatten (Ehegattin) bei den pfarrlichen Versöhnungsversuchen?

Am 2., 10. und 23. Juli 1863.

3.

Erkennen Sie die unter Ihrem Namen am 28. Juli 1863 Z. eingebrachte Klage, welche Ihnen jetzt vorgelesen worden ist, dem ganzen Inhalte nach als die Ihrige an, und haben Sie dieselbe eigenhändig unterschrieben?

Ja.

Zur näheren Aufklärung und Begründung Ihrer Klage gibt die Klägerin über Befragen zu Protokoll:

ad A.

ad B.

ad C.

ad D.

ad E.

ad F.

Ist aber die Klage so abgefaßt, daß man über dieselbe gleich den geklagten Theil vernehmen kann, so ist nach der Frage 3 fortzufahren, wie folgt:

Haben Sie dem Protokolle noch etwas beizusetzen?

Nein — eventuell: die etwa nach Einbringung der Klage noch vorgekommenen Klagepunkte aufzunehmen.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt.

N. N. Johanna Ast.

fürsterzbischöflicher Untersuchungs-Kommissär.

N. N.

Schriftführer.

Nach Abtreten der Klägerin gibt der ins Kommissions-zimmer berufene Geklagte nach gemachter Erinnerung zur Angabe der Wahrheit Nachstehendes zu Protokoll:

(Generalia wie oben.)

Auf die ihm vorgelesene Klage (und Protokollsangabe) der Klägerin äußert der Geklagte:

ad A. Ich habe allerdings seit beiläufig 2 Jahren mitunter etwas mehr getrunken, als ich sollte; vollberauscht aber bin ich seit dem Bestande unserer Ehe gewiß nicht öfter als fünfmal gewesen, das letzte mal an meinem Namenstage am 4. November 1860. Ich habe vor der Verehlichung mit meiner Gattin fast gar keine geistigen Getränke getrunken; wenn ich manchmal mehr getrunken habe, habe ich es aus Verzagtheit über das schamlose Treiben meiner Gattin gethan, von welchem ich weiter unten reden werde.

ad B. Ich arbeite gerne, und habe mich immer um mein Geschäft umgesehen, war immer fähig mein Geschäft zu betreiben; wenn ich auch, was ich zugebe, alle Monate ein- oder zweimal in andere Gasthäuser ging, so kommen eben andere Gastwirthe auch in mein Gasthaus; wenn ich mir zu diesem Behufe ein oder zwei Gulden' Geld mitnahm, so ist das noch keine Verschwendung.

Allerdings haben wir im Jahre 1862 2000 fl. aus der Wiener Sparkasse ausgeliehen; davon wurden 700 fl.

zur neuen Eindachung unserer vom Winde fast zerstörten Scheuer verwendet; für 500 fl. wurden Schulden bei verschiedenen Weinhändlern gezahlt; ob der Rest schon weg ist, weiß ich nicht, denn meine Gattin hat das Geld in Empfang genommen und verweigert mir die Rechnungslegung; an diesem Schuldenstande ist meine Gattin schuld, weil sie, wie ich es ihr beweisen kann, mit unserem gewesenen Kellner Franz Grün viel Geld angebracht, ihm sogar einige Hundert Gulden zum Beginne eines eigenen Geschäftes in Oberau geliehen oder vielleicht gar geschenkt hat.

Gegen die Person der von meiner Gattin hier genannten Zeugen habe ich nichts einzuwenden.

ad C. Schon im ersten Jahre unserer Ehe zogen mich einige Gäste damit auf, daß meine Gattin dem Kellner Franz Grün bessere Speisen vorsetze, als mir; ich ließ sie aber reden, und hatte keinen Argwohn; vor beiläufig vier Jahren mußte dieser Kellner der Rekrutirung wegen in seine Heimat reisen, und schrieb von dort meiner Gattin einen Brief, in welchem er ihr anzeigte, daß er als untauglich erklärt worden sei, daß er sich freue, bald wieder bei ihr zu sein. Er nennt sie in diesem Briefe mit allerhand zärtlichen Namen, dankt ihr für die fünfzig Gulden, die sie ihm nachgeschickt; er schreibt an sie

per Du, und erlaubt sich nebstbei über mich die anzüglichsten Bemerkungen. Ich habe diesen Brief meiner Gattin gleich weggenommen, als er von der Post ihr übergeben wurde, und lege ihn dem Protokolle bei. Ich habe diesen Brief unter Weinen meiner Gattin gezeigt, und sie gebeten, diesen Verkehr aufzugeben; sie hat den Brief für Jux erklärt, und mir versprochen, an den Kellner zu schreiben, daß er nicht mehr komme. Er kam aber vierzehn Tage später dennoch, und da habe ich ihn einfach zur Thüre hinausgeschoben.

Derselbe ist jetzt in Oberau Bestandwirth, und kommt, obwohl ich ihm den Besuch meines Gasthauses wiederholt verboten habe, dennoch sowohl in meiner Abwesenheit, als auch während ich zu Hause bin, zu meiner Gattin. Allerdings kommt es dann zwischen uns Eheleuten zu heftigen Auftritten, bei welchen sie mich in ärgerer Weise beschimpft, als ich sie. Um mich aber nicht an meiner Gattin zu vergreifen, gehe ich lieber fort, entweder auf das Feld, oder in ein anderes Gasthaus.

ad D. Die Mißhandlungen, welche meine Gattin von mir erduldet haben will, betreffend, bemerke ich, daß mich meine Gattin häufig, selbst vor den Gästen und Dienstleuten, beschimpft und mich mit verächtlicher Miene vom Schank-

tische weggestoßen und mir vorgeworfen hat, daß ich vom Geschäfte nichts verstehe, ein unnützer Fresser sei.

Bei solchen Gelegenheiten mag meine Gattin wohl hin und wieder einen Stoß von mir bekommen haben.

ad 1. Ich habe schon oben ad C angegeben, daß meine Gattin, als ich beiläufig vor vier Jahren den von dem Kellner Franz Grün an sie geschriebenen Brief in meine Hände bekommen hatte, mir versprochen hat, an den Kellner zu schreiben, daß er nicht mehr in unser Haus komme.

Als ich beiläufig zehn Tage darauf Abends vom Felde heimkam, erzählte mir der Hausknecht Gabriel Schwarz, daß der Kellner Franz Grün wieder da sei, und seit einer Stunde im Schanklokale die Gäste bediene. Ich gieng sogleich in das Schanklokale und sah, wie meine Gattin einem Hausirer eben fünf Gulden auszahlte und der Kellner eine neue Zigarren-Spitze in der Hand hielt. Deßhalb habe ich, ohne weiter ein Wort zu sagen, meiner Gattin zwei Ohrfeigen gegeben und den Kellner zur Thüre hinausgeworfen. Ob meine Gattin aus der Nase geblutet hat oder nicht, weiß ich nicht.

ad 2. Meine Gattin hat zu meinem großen Leidwesen den Verkehr mit dem gewesenen Kellner, jetzigem Bestandwirthe in Oberau, nicht aufgegeben und dessen

Schwester, welche in Oberau Modistin ist, ist nur die Zwischenträgerin zwischen meiner Gattin und dem Franz Grün. Ich habe ihr schon wiederholt verboten, bei dieser Person Näharbeiten machen zu lassen, auch wüßte ich nicht, für welche Näharbeiten meine Gattin dreißig Gulden zu schicken gehabt hätte. Ich erfuhr die Uebersendung dieser dreißig Gulden durch den Hausknecht Gabriel Schwarz, der dieß Geld auf die Post tragen mußte. Damals habe ich allerdings meine Gattin bei den Haaren gerissen und ihr einen Schlag in den Rücken versetzt.

ad 3. Am 1. Juli 1863 hatte meine Gattin gar keine Ursache in Oberau einzukehren; denn sie kam schon lange vor Ausbruch des Gewitters in Oberau an und während die anderen Leute, die ebenfalls vom Steuerzahlen kamen, nach Hause fuhren, kehrte sie in Oberau bei Franz Grün ein, aß mit ihm über einem Tische und hat sich, wie mir der Müllermeister in Zulb erzählte, dort skandalös benommen. Nicht zwischen drei und vier Uhr Nachmittags, sondern gegen sieben Uhr Abends kam sie nach Hause, war ziemlich angetrunken, und als ich sie fragte, wo sie so lange gewesen sei, gab sie mir eine kecke, unfläthige Antwort. Als ich ihr sagte: schäme dich, die Leute zeigen schon mit den Fingern auf dich, fuhr sie mir mit

beiden Händen in's Gesicht, und ich konnte mich nur dadurch ihrer erwehren, daß ich sie bei den Haaren faßte. Wir fielen im Ringen beide zu Boden, sie erwischte ein in der Nähe liegendes Ausklopfstaberl und schlug zuerst auf mich zu; ich ließ sie bei den Haaren aus, entwand ihr das Staberl und gab ihr einige Streiche über den Rücken, und als sie nicht aufhörte zu schimpfen, noch eine Ohrfeige.

Gegen das mir vorgewiesene ärztliche Parere habe ich nichts einzuwenden.

Ebenso habe ich gegen die Zeugen Gabriel Schwarz, den Binder Franz Reif und den Pferdeknecht Josef Zaun nichts einzuwenden; Klara Rauch ist eine Nichte meiner Gattin und hatte die Briefe zwischen Grün und meiner Gattin immer hin- und hergetragen. Ich bitte dieselbe besonders über diesen Umstand zu vernehmen; ebenso den Müller Anton Weiß und den Pferdeknecht Josef Zaun über das schamlose Treiben meiner Gattin in Oberau einzuvernehmen.

ad E. Die Angabe meiner Gattin über ihre Entfernung von mir ist richtig; jedoch bemerke ich, daß die Eheleute Georg und Barbara Stilig nicht im besten Rufe stehen, und daß meine Gattin in dieser Wohnung bereits zwei

Besuche von ihrem Liebhaber Franz Grün empfangen haben soll.

Haben Sie dem Protokolle noch etwas beizusetzen?

Ich will von meiner Gattin nicht geschieden sein; ich bitte es zu veranlassen, daß sie das unsittliche Verhältniß mit Franz Grün aufgebe und in die eheliche Gemeinschaft zu mir zurückkehre.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertiget.

Karl Ast.

N. N.,
f. e. Untersuchungs-Kommissär.

N. N.,
Schriftführer.

Konfrontation.

Hierauf wurde die Klägerin ins Kommissionszimmer gerufen, und äußert auf die ihr vorgelesene Aussage des Geklagten:

ad A.

Die Gattin: Ich bleibe bezüglich der Trunkenheit meines Gatten bei meinen Angaben, stelle jedoch in Abrede, daß mein Gatte durch mich zum Trinken veranlaßt worden sei; ich stelle jedes schamlose Treiben meinerseits in Abrede.

Der Gatte: Ich bleibe über diesen Punkt ebenfalls vollkommen bei meinen Angaben.

ad B.

Die Gattin: Ich bleibe auch bezüglich dieses Punktes bei meinen Angaben. Was

die Angaben meines Gatten über die Verwendung der 2000 Gulden anbelangt, so haben wir allerdings 700 Gulden zur Herstellung der Scheuer, 500 Gulden zum Zahlen der Weinschulden gebraucht; für 200 bis 300 Gulden habe ich Wäsche und Kleider gekauft; 400 Gulden habe ich dem Franz Grün zum Beginne seines Geschäftes geliehen und habe dafür einen Schuldschein von ihm in den Händen. Ich habe jedoch mit demselben kein Geld angebracht.

Der Gatte: Ich bleibe über diesen Punkt bei meinen Angaben; ich weiß nichts davon, daß meine Gattin vom Franz Grün einen Schuldschein in den Händen habe; ich glaube es auch nicht. Meine Gattin hat wirklich viel Geld mit Franz Grün angebracht, sie hat ihm, wie mir die Leute erzählten, mehrere Ringe, eine Uhr und mehrere goldene Hemdknöpfe gekauft; ich weiß aber die Leute, welche mir dieß erzählt haben, nicht mehr zu nennen.

Die Gattin: Mein Gatte hat von dem Ausleihen der 400 Gulden an Franz Grün allerdings nichts gewußt; den Schuldschein kann ich, wenn es gefordert wird, zur Einsicht beibringen. Die von meinem Gatten genannten Prätiosen hat sich Franz Grün von seinem eigenen Gelde gekauft.

ad C.

Die Gattin: Ich bleibe bezüglich dieses Punktes bei meinen Angaben, stelle in Abrede, zu Franz Grün in einem unsittlichen Verhältnisse gestanden zu sein oder noch zu stehen.

Den mir vorgewiesenen Brief erkenne ich als denjenigen an, welchen Franz Grün vor vier Jahren nach der Rekrutirung aus seiner Heimat an mich geschrieben hat.

Wenn Franz Grün vielleicht aus Freude darüber, daß er nicht Soldat geworden war, einen lustigen Brief an mich schrieb, so kann ich nichts dafür, und ich wundere mich selbst, wie er in dem Brief mich Du nennen kann. Die 50 Gulden, die ich ihm nachgeschickt habe, waren sein erspartes Geld, welches er bei mir zum Aufheben hatte. Ich habe auf diesen Brief hin dem Franz Grün geschrieben, er solle nicht mehr zu uns kommen, er ist aber dennoch gekommen und wollte bei uns fortdienen. Mein Gatte hat allerdings dem Franz Grün jetzt verboten in unser Haus zu kommen, in ein offenes Gasthaus kann aber Jedermann als Gast kommen. Wenn mich mein Gatte beschimpft hat, so habe ich ihm seine Schimpfnamen auch zurückgegeben.

Der Gatte: Ich bleibe bezüglich dieses Punktes

bei meinen Angaben. (So auch bei den anderen Punkten.)

Schlußfrage: An beide Ehegattin. Haben Sie dem Protokolle noch etwas beizusetzen?

Die Klägerin: Nein (oder den Beisatz.)

Der Geklagte: Nein.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt.

N. N., f. e. Untersuchungs-Kommissär.	Johanna Ast.
N. N., Schriftführer.	Karl Ast.

Die in dem voranstehenden Protokolle sub 2 bezeichnete Frage ist durch den Erlaß Sr. Eminenz, unseres hochwürdigsten Herrn Kardinals und Fürsterzbischofes an das f. e. Ehegericht in Wien ddo. 12. November 1857 ausdrücklich angeordnet worden, indem dieser Erlaß zur Vermeidung dessen, was einen Grund oder Vorwand bieten kann, um die Verhandlung der Ehesachen zu verzögern, Folgendes verfügt: „Der Untersuchungskommissär hat, bevor er zur Einvernehmung der Gatten schreitet, dieselben zu fragen, ob und wann die vorgeschriebenen Ausgleichungsversuche stattgefunden haben? Sollte sich zwischen ihren und des Berichterstatters Angaben eine Verschiedenheit zeigen, so müßte Letzterer darüber vernommen werden. Die diesfälligen Erklärungen der Gatten sind in das von denselben zu unterzeichnende Protokoll aufzunehmen. Auf diese Weise wird denselben unmöglich gemacht, etwa den schon vorgeschrittenen

Gang des Verfahrens durch die Einwendung zu stören, daß die Ermahnungen nicht der Vorschrift gemäß vor sich gegangen seien."

Eine besondere Bemerkung muß ferner hinsichtlich des Falles gemacht werden, in welchem der Ehebruch des einen Ehegatten von dem anderen als Scheidungsgrund vorgebracht wird. Zufolge §. 207 der Anweisung f. d. g. G. steht dann, wenn der eine Gatte sich des Ehebruches schuldig gemacht hat, dem andern das Recht zu, die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett zu fordern; es sei denn, daß er den Ehebruch gebilligt, gestattet oder durch sein Verschulden herbeigeführt, oder daß er sich selbst eines Ehebruches schuldig gemacht hätte. Er verliert dies Recht, wenn er dem andern Theile seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend verzeiht. In dem Erlasse Sr. Eminenz, unseres hochwürdigsten Herrn Kardinals und Fürsterzbischofes, an das f. e. Ehegericht von Wien ddo. 26. Mai 1858 heißt es: „Der Gatte, dessen Rechte durch den Ehebruch verletzt wurden, verliert den Anspruch auf Absonderung der Lebensgemeinschaft, wenn er dem andern Theile seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend verzeiht. Als eine stillschweigende Verzeihung ist es anzusehen, wenn er, nachdem er von dem begangenen Ehebruche sich vollkommen überzeugt hat, sich freiwillig zur Leistung der ehelichen Pflicht herbeiläßt. Daß Jemand den Ehetheil, dessen Verschulden ihm bekannt ist, als Werkzeug seiner Lüste brauche, so lang es ihm beliebt, und dann das Recht, sich zu scheiden, geltend mache, widerstreitet dem sittlichen Gefühle, um so mehr der Würde des christlichen Gesetzes." In Anbetracht dessen muß bei der Verhandlung über Scheidungsklagen, die auf dem Grunde des Ehebruches eines Gatten sich stützen, erhoben werden, ob die klagende Partei dem Gatten den Ehebruch nicht stillschweigend dadurch verziehen habe, daß sie nach erlangter verläßlicher Kenntniß der dem geklagten Gatten

zur Last gelegten ehebrecherischen Handlungen ihm noch einen vertrauten ehelichen Umgang gestattete. Es ist deshalb in dem in Rede stehenden Falle unerläßlich, daß von Seite des Untersuchungskommissärs über diesen Umstand an den klagenden Gatten eine Frage gerichtet, und über die Beantwortung dieser Frage auch der Geklagte gehört werde. Selbstverständlich muß diese Frage und die darauf beiderseits gegebene Antwort in das Einvernehmungsprotokoll nach den Generalien aufgenommen werden.

Sollte der geklagte Gatte die Antwort auf die ganze Klage oder auf einzelne Theile derselben verweigern, so ist er dahin zu belehren, daß man annehmen werde, er könne die ihm von dem Untersuchungsrichter vorgelegten Thatsachen, über die er Rede und Antwort verweigert, nicht in Abrede stellen, und sei derselben geständig. Wenn eine Partei nach Vorlesung und richtigem Befunde des Protokolles dessen Unterzeichnung verweigert, so ist dies in dem Protokolle einfach ersichtlich zu machen. Begehren die Parteien Abschriften von Verhandlungsakten, so sind sie von dem Untersuchungskommissär mit ihrem Ansuchen an das f. e. Ehegericht zu verweisen.

Einvernehmung von Zeugen.

Hierüber enthält das Wiener Diözesan-Blatt v. J. 1863 Nachstehendes:

Nach den oben gemachten Andeutungen ist es der Zweck der Voruntersuchung im Scheidungsprozesse, dem Untersuchungskommissär die volle Kenntniß des Thatbestandes zu verschaffen, wo möglich die Versöhnung der streitenden Gatten zu bewerkstelligen, oder, falls dies nicht gelingt, den schuldigen Gatten zum Geständnisse zu bringen, damit die Angelegenheit ohne eigentliches Beweisverfahren zu Ende geführt

werde. Zur Erreichung dieses Zweckes dient die Einvernehmung von Zeugen, welche übrigens in der Voruntersuchung nur pro informatione iudicis und zur Erzielung eines Geständnisses des geklagten Gatten, somit ohne Beeidigung der Zeugen stattfindet.

Hiebei haben dem f. e. Untersuchungskommissär folgende Bestimmungen der Anweisung f. d. g. G. zur Richtschnur zu dienen: §. 218. „Die Zeugen, welche die Parteien namhaft machen, sind, in so weit sie beizuziehen möglich ist, (einzeln, ohne Beiziehung des klagenden oder des geklagten Gatten) einzuvernehmen, und, wenn es nöthig ist, (nach geschehener Vernehmung) einander, wie auch den Gatten gegenüber zu stellen." — §. 219. „Bei dieser vorläufigen Untersuchung sind als Zeugen auch solche Personen zuzulassen, deren Aussagen keinen gerichtlichen Beweis begründen würden, bei welchen aber eine genaue Kenntniß der in Frage stehenden Thatsachen vorausgesetzt werden darf." — §. 220. „Der Untersuchungskommissär ist befugt, Personen, von welchen er eine Aufklärung des Thatbestandes hofft, auch dann einzuvernehmen, wenn kein Theil dieselben als Zeugen genannt hat. Ob sie den Eheleuten gegenüber gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen desselben überlassen."

Bei der Einvernehmung der Zeugen in der Voruntersuchung ist nach dem folgenden Formulare vorzugehen:

Ad 3.

Protokoll,

aufgenommen bei dem fürsterzb. Ehegerichts-Kommissariate in Hüttelsdorf am 16. August 1863.

Gegenstand:

Ist in Folge hohen Auftrages des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes die Einvernehmung des Zeugen Anton Weiß in der Ehescheidungssache Johanna contra Karl Ast.

Gegenwärtige:

Der f. e. Untersuchungskommissär:	N. N.
Der Schriftführer:	N. N.
Der Zeuge:	Ant. Weiß.

Der Zeuge erscheint auf geschehene Vorladung für den heutigen Tag um 9 Uhr Vormittags, und gibt nach gemachter Erinnerung zur Angabe der Wahrheit, und daß er seine Aussage nöthigenfalls werde beschwören müssen, über Befragen Nachstehendes zu Protokoll:

1.

Wie heißen Sie? Wie alt und wessen Standes sind Sie? Zu welcher Religion bekennen Sie sich? Was haben Sie für eine Beschäftigung?

Anton Weiß, 50 Jahre alt, verheiratet, katholisch, Müllermeister in Zulb.

2.

Kennen Sie die Eheleute Karl und Johanna Ast, woher und wie lange?

Den Karl Ast kenne ich seit seiner Verheiratung, die Johanna Ast von Kindheit auf.

3.

Sind Sie mit diesen Eheleuten verwandt oder verschwägert? oder leben Sie mit dem Gatten oder der Gattin in einer Feindschaft oder Freundschaft,

oder stehen Sie zu selben in irgend einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse?

Nein.

4.

Sind Sie persönlich interessirt am Ausgange dieses Prozesses?

Nein.

5.

Haben Sie vielleicht Geschenke erhalten, oder ist Ihnen etwas versprochen worden?

Nein.

6.

Ist Ihnen gesagt worden was Sie sagen sollen?

Vorgestern kam Johanna Ast zu mir, und hat nur so im Allgemeinen gesagt, ich solle ihr nicht schaden.

7.

Haben Sie sich mit den andern Zeugen über Ihre zu machenden Aussagen verabredet?

Nein.

8.

Sie sollen bezeugen können, daß Karl Ast häufig betrunken sei? Was wissen Sie hierüber

mit Bestimmtheit anzugeben?

Den Karl Ast habe ich zwei- bis dreimal stark angetrunken gesehen; das letzte Mal an seinem Namenstage im November 1862 u. s. w.

9.

Karl Ast soll nach Angabe seiner Gattin häufig, mitunter mehrere Tage hintereinander, in fremden Gasthäusern umgehen, und sein Geschäft vernachlässigen?

Meines Wissens geht er alle acht oder vierzehn Tage in ein fremdes Gasthaus, trinkt zwei bis drei Seitel Wein; er thut dies aus Verzagtheit über das schamlose Treiben seiner Gattin, welche, wie ich selbst wiederholt gesehen und gehört habe, ihn zu Hause so lange neckt, bis er fortgeht u. s. w.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertiget.

N. N.,
fürsterzbischöflicher Untersuchungskommissär.

N. N.
Zeuge.

N. N.,
Schriftführer.

So sind auch die andern für und gegen die Klägerin gerichteten Fragen zu behandeln — und nach Einvernehmung aller Zeugen sind die Zeugenaussagen den wieder vorzurufenden Eheleuten vorzulesen; z. B.

Auf die Aussagen des Zeugen Anton Weiß äußert die Gattin:

ad 7. Diese Angabe ist wahr.

ad 8. Ich kann gegen diese Angabe nichts einwenden u. s. w.

Der Gatte: Ich habe gegen die ganze Zeugenaussage nichts einzuwenden.

(Ob die Gegner mit den Zeugen zu konfrontiren seien, muß der Untersuchungskommissär von Fall zu Fall beurtheilen.)

Schluß: wie bei den anderen Protokollen.

Bei der außereidlichen Einvernehmung von Zeugen hat man die erfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß die als Zeugen vorgeladenen Personen, wenn sie nicht Mitschuldige einer ehelichen Untreue waren, in ihren Aussagen größtentheils der Wahrheit treu blieben, und ihre Behauptungen, wenn solche von den Parteien in Abrede gestellt wurden, diesen in's Gesicht zu sagen auch dann nicht Anstand nahmen, wenn sie gewissermaßen von denjenigen, gegen welche sie zeugten, abhängig waren. Z. B. Arbeiter gegen den Arbeitgeber, Inwohner gegen den Hausherrn.

Klagende Eheleute wissen sich, wenn Ihnen die Zeugenaussagen zur Aeußerung hierüber vorgelesen werden, bisweilen vor Staunen nicht zu fassen, wie sehr die Quantität dessen, was sie bezeugt wissen wollten, in der vor Gericht aufgenommenen Zeugenaussage zusammengeschmolzen war.

Streitende Eheleute, besonders Weiber haben es nämlich im Gebrauche, ihre erlittenen Unbilden bekannten oder auch fremden Personen zu erzählen, und finden darin Trost und Linderung, wenn sie ihr Herz ausgießen können und der Zuhörende sich herbeiläßt, sie zu bemitleiden, wohl auch in dem Losziehen gegen den verhaßten Gegner Chorus zu machen.

Solche Mitwisser der ehelichen Leiden werden oft als Zeugen zum Erweise derselben aufgeführt, und so theilnehmend sie unter vier Augen oder im Kreise einiger Freunde oder Freundinen sich zeigten, so zurückhaltend sind sie vor Gericht auch in Beantwortung jener Fragen, auf welche sie aus eigener Anschauung und nicht bloß aus Mittheilung des Zeugenführers zu antworten in der Lage sind.

Wiederholt ist es hiergerichts vorgekommen, daß Ehescheidungsklagen mit schriftlichen Zeugnissen instruirt waren, in welchen sich die Unterschriebenen anheischig machten, alles dasjenige, wofür sie von dem Kläger als Zeugen geführt waren, vor Gericht zu bestätigen; bei der hierüber gepflogenen Verhandlung aber stellte es sich heraus, daß solche Schriftstücke gewöhnlich in der Kanzlei eines Winkelschreibers abgefaßt und den Zeugen zur Unterschrift vorgelegt worden waren, ohne daß man diesen Zeit gelassen hätte, sich es klar zu machen, was für Folgen eine solche Unterschrift nach sich ziehen könne. Selbstverständlich kann man auf derlei Schriftstücke keinen Werth legen und muß ein ordentliches Zeugenverhör vorgenommen werden.

Wenn von Frauen, welche über Trunksucht ihrer Ehemänner klagen, andere Männer als Zeugen geführt werden, so bleiben diese bei ihren Aussagen so ziemlich bei der Wahrheit, aber man sieht ihnen das Bestreben an, das genannte Gebrechen des Beklagten in einem milderen Lichte darzustellen. Nebst der eigentlichen Antwort auf die an sie gestellten Fragen haben sie eine Reihe von Erklärungen, Umschreibungen und Sprichwörtern vorräthig, durch welche die Handlungsweise des Beklagten entschuldiget werden soll.

Z. B. Frage: Sie sollen bezeugen können, daß N. sich häufig zu betrinken pflege, namentlich aber am Kaiserkirchtage vollgetrunken war. Antwort: N. könnte bisweilen einige Gläser weniger trinken, als er wirklich zu trinken pflegt, namentlich am Kaiserkirchtage haben wir, ich und der B. ihn aufmerk-

sam gemacht, daß dem Heurigen nicht zu trauen ist, und daß er sein Weib wider in Harnisch bringen werde — denn viel braucht sie ohnedies nicht dazu; — und das hat sie bei Gericht gewiß nicht gesagt, wie viel sie zu trinken pflegt, und daß sie das Weinhäferl immer im Backofen stehen hat; übrigens thut N. Niemanden etwas zu leide, und steht am anderen Morgen eben so zeitlich bei der Arbeit, wie jeder ordentliche Mann.

Oder: N. ist zwar an Sonntagen Nachmittag in seinem Keller immer gut aufgelegt, und um das beneidet ihn sein Weib, weil er sie nicht mitgehen läßt; immer kann doch ein Mann nicht zu Hause hinter der Ofenbank sitzen.

Oder: Nun einmal ist kein mal.

Auch Frauen, wenn sie für die Trunksucht anderer Männer als Zeugen geführt werden, pflegen, wenn der Beklagte sonst kein brutaler oder unzüchtiger Mann ist, Partei für den Beklagten zu ergreifen, und es der Klägerin für übel anzurechnen, daß sie „das Ding so übertreibe.“ Ein verständiges Landweib antwortete auf die obenerwähnte Frage dem Richter: „Nun so arg ist es nicht; manchmal sieht man ihm wohl an, daß es mit ihm nicht ganz richtig ist. Ei du mein Gott, wenn wir Weiber da gleich zur Scheidung laufen wollten, da könnten Sie den ganzen R... Boden, d. h. alle Ehepaare in dieser Gegend scheiden. Sie soll ihm, wenn er getrunken hat, nichts antworten und ihn ausschlafen lassen.“

Männer und Frauen, wenn sie als Zeugen erlittener Mißhandlungen geführt werden, pflegen die Vorfälle, welche sie als unmittelbare Zeugen zu bestätigen in der Lage sind, der Wahrheit gemäß und ohne Rückhalt zu bezeugen, und an ihre Aussagen bisweilen sehr treffende oder boshafte Bemerkungen anzufügen. Eine wichtige Rolle bei solchen Zeugenschaften pflegen auf dem Lande die Gemeindediener, wohl auch die Bürgermeister, in Wien die Hausmeister zu spielen, denen bei häuslichen Exzessen die erste Vermittlerrolle zufällt.

Z. V. Frage an den Hausmeister A.: Josef R. soll am 20. August d. J. seine Gattin mißhandelt haben. Sie sollen diese Mißhandlung bezeugen können? Was ist Ihnen über die Veranlassung und den Hergang dieses Vorfalles aus eigener Wahrnehmung bekannt? Antwort: „Es mochte gegen zwei Uhr Nachts gewesen sein, als Josef R. wieder, wie es häufig der Fall, angestochen nach Hause kam. Ich mochte kaum wieder eine Viertelstunde geschlafen haben, als Frau U. die Nachbarin dieser Eheleute aus dem zweiten Stocke an mein Fenster pochte und mich schnell zu Hilfe rief, denn Josef R. sei eben daran, sein Weib umzubringen. Da ich solche Sachen schon gewohnt war, dachte ich mir: es werde nicht so arg sein, ging aber doch, um den Nachbarparteien Ruhe zu verschaffen, in die Wohnung dieser Eheleute. Ich habe zwar nicht gesehen, daß Josef R. seine Gattin geschlagen habe, aber diese stand schon im Nachtkleide auf dem Gange, hatte ihr kleinstes Kind auf dem Arme und blutete aus der Nase. Als Josef R. die Wohnungsthür, welche er von innen abgesperrt hatte, nicht öffnen wollte, stieg ich durch das offene Gangfenster in die Wohnung, und als mir der dumme P.... vorwarf, ich hätte das Hausrecht verletzt, erklärte ich ihm, indem ich ihn beim Genick nahm, was ein Hausmeister sei, und daß er besser thäte, seinen Kindern Brod zu kaufen, als sich täglich zu betrinken, und daß ich ihn, wie er hier stehe, zur Polizei führen werde. Auf sein Versprechen, sich ruhig verhalten zu wollen, ließ ich ihn los, seine Gattin ging in die Wohnung, und die Sache war aus. Ueber die Veranlassung zu dieser Geschichte weiß ich nichts Näheres."

Zeugin U. bestätiget den erzählten Sachverhalt, und fügt über die Veranlassung dieser Szene hinzu: „Das kleinste Kind hat ihm zu viel geschrien, daß er nicht einschlafen konnte. Ei! seh' einer so was an. Der L...! das Kind hat gewiß aus lauter Hunger geschrien. Wer weiß, wo der auf die Welt gekommen ist, (der Ausdruck lautete viel derber und

ist hier nicht wieder zugeben) und ob ihn seine eigene Mutter jemals schreien gehört hat.

Wohl selten, aber doch einige Male ist es vorgekommen, daß Ehemänner gegen ihre Gattinen im Wege der Klage oder der Einrede geltend machten, daß diese entweder des Lotteriespieles wegen oder aus Eifersucht getrieben sich an Wahrsagerinen gewendet hätten, um die „rechten" Nummern oder die angeblichen Irrwege des Gatten und ihre Nebenbuhlerinen kennen zu lernen, oder Mittel aufzufinden, um sich die verlorne Liebe des Gatten wieder zu verschaffen. Wenn nun zum Erweise solcher der Gattin zur Last gelegten Handlungen eben diese Wahrsagerinen als Zeugen geführt wurden, konnte der Untersuchungsrichter im Voraus darauf rechnen, daß ihm die Zeugin dasselbe — gewöhnlich Wort für Wort vorlügen werde, was ihm bereits von der Gattin vorgelogen worden war, daß also jedesmal zwischen den beiden Weibern eine Verabredung bis in die kleinsten Details gepflogen worden war.

Die Albernheiten, Abscheulichkeiten, ja unter Umständen lebensgefährlichen Projekte, welche in derlei wahrhaften Hexenkonventikeln ausgebrütet werden, bleiben am Besten mit dem Mantel der Finsterniß bedeckt, und soll diese Schrift durch die Erzählung derselben nicht beschmutzt werden. Wenn es auch durch Belehrung gelungen ist, den verirrten Gattinen die Augen zu öffnen und sie von der Sündhaftigkeit ihrer Handlungsweise zu überzeugen, so war jedes Wort der Belehrung an solche Wahrsagerinen in den Wind geredet; das erste Heilmittel für sie ist die Ruthe, dann erst würde vielleicht das Wort wirken.

Zu den traurigsten Erscheinungen gehörte, wenn von der klagenden oder beklagten Partei darauf gedrungen wird, die eigenen Kinder als Zeugen abzuhören.

In solchen Fällen, in welchen es sich bloß um häusliche Exzesse handelte oder doch nicht das zeitliche oder ewige Heil

der Kinder durch die Ruchlosigkeit eines der Gatten gefährdet erschien, hat man alle Mühe aufgewendet, die Kinder von den Schranken des Gerichtes fern zu halten, und es ist meistentheils gelungen, sie zu vermögen, daß sie, wenn auch wegen ihres Alters zeugenfähig, doch ihres Rechtes sich bedienten, der Zeugenschaft sich zu entschlagen.

In einem einzigen Falle ist es geschehen, daß der Vater von zwei Töchtern und einem Sohne und die Mutter von einem Sohne und einer Tochter — sämmtlich erwachsenen Kindern — begleitet, zur Tagsatzung erschienen, obwohl keines der Kinder eine Vorladung von Seiten des Gerichtes erhalten hatte, und alle Kinder ungeachtet ernster Ermahnungen des Untersuchungsrichters mit Ungestüm darauf drangen, theils gegen den Vater theils gegen die Mutter die schmutzigsten Dinge zu Protokoll geben zu dürfen.

Bisweilen machte der Untersuchungsrichter, noch vor der protokollarischen Einvernehmung der Zeugen, etwa bei einer nochmaligen Ermahnung an die Gegner, sich auszusöhnen, die Erfahrung, daß die beiderseits geführten und vor Gericht anwesenden Zeugen selbst sich dahin aussprachen: es wäre besser, daß die Eheleute sich versöhnten und so dem Prozesse kurz ein Ende machten. — Solche Zeugen, besonders wenn sie an den Gegnern ein Interesse haben, z. B. ihre Trauungszeugen, Pathen, Arbeitsgenossen, Dienstgeber, haben immer die Geneigtheit und häufig viel Talent zur Friedensstiftung und ihr Wort wirkt dann mehr als das des Richters. Sie sind mit den Verhältnissen, den Gewohnheiten, mit den Fehlern und Schwächen der Gegner wohl bekannt, haben es nicht nothwendig, in der Wahl ihrer Argumente oder Worte so bedächtig und wählerisch zu sein, als der Untersuchungsrichter, und gerne gönnt ihnen dieser den Ruhm, daß sie die Versöhnung zuwege gebracht haben, welche ihm nicht gelungen war.

Frau N., eine Näherin, klagt ihren Gatten wegen seiner häufigen Trunkenheit und Skandalsucht, welche ihm wiederholte Abstrafung, sogar mit Stockstreichen zugezogen hatte, auf Scheidung, und führt zum Erweise ihrer Behauptung nebst einer Schaar ihrer Lehrmädchen auch den Hausherrn, Inhaber eines bedeutenden Geschäftes und gewesenen Trauungsbeistand ihres Gatten A. als Zeugen. Dieser, in dessen Hause die Gatten wohnen, und welcher dem, sonst auch bei der Eisenbahn beschäftigten Gatten viel Verdienst zukommen läßt, erbittet sich noch vor dem Zeugenverhöre das Wort, und hält beiläufig folgende Ansprache an die Gegner:

„Eine saubere Geschichte das, mit Euch Beiden! Hätte ich das früher gewußt, Ihr hättet Euch um einen andern Beistand (Trauungszeugen) umsehen können. Bei einunddreißig Hochzeiten bin ich dabei gewesen, und Ihr seid die einzigen, die mir eine solche Schande machen. Aber das kann ich Euch sagen: in meinem Hause habt Ihr zum längsten gewohnt, und Du (zum Manne gewendet) kannst dich umsehen, wer einen solchen Suf (Trunkenbold) in Arbeit nimmt, bei mir hast Du ausgearbeitet. Aber ich glaube noch nicht, daß wir so weit sind, Herr Rath! ich bitte Sie, Alle hinauszuschaffen, bis auf die Frau Mahm (die Klägerin) da, ich will mit ihr ein Extrawort reden."

Nach Abtreten des Gatten und der anderen Zeugen hielt A. der Klägerin in Worten, welche zwar den Anstand nicht verletzten, jedoch wegen ihrer Derbheit nicht leicht wiederzugeben sind, ihr Sündenregister vor, und stellte ihr in Aussicht, hievon, namentlich von ihrem unziemlichen Verkehre mit einem seiner Knechte, dem zu Liebe sie sich eigentlich scheiden lassen wolle, öffentlich und auch ihrem Gatten gegenüber, der noch keine Kenntniß hievon hatte, Gebrauch zu machen. Nachdem er sie dadurch zur Nachgiebigkeit gestimmt und ihr die Genugthuung gegeben hatte, auch ihren Gatten derb die Wahrheit zu sagen, namentlich in der Richtung,

daß er nicht nur sein Trinken lassen, sondern auch seiner Gattin mehr Aufmerksamkeit zuwenden solle, als dies in den letzten zwei Jahren der Fall gewesen sei, reichten die Gegner einander die Hand zur Versöhnung, und als der Untersuchungsrichter sie ermahnte, gleich in die Kirche zu gehen und Gott zu danken, fand A. dies nicht nur ganz in der Ordnung, sondern lud beide ein, mit seinem Wagen, den er auf dem Platze stehen hatte, nach Hause zu fahren.

Wenn die Eltern der Gegner als Zeugen erscheinen, ist es wohl geschehen, daß man durch ihre Vermittlung eine Versöhnung derselben anstrebte; jedoch gelang dies nur in zwei oder drei Fällen — in der Regel waren die Eltern der Versöhnung mehr hinderlich als förderlich, besonders wenn die Vermögensfrage ins Spiel kam und der Ehescheidungsprozeß mehr eine Streitsache der gegenseitigen Schwiegereltern, als ihrer Kinder war.

Das Beweisverfahren.

Hierüber enthält das Wiener Diözesanblatt v. J. 1863 Folgendes:

Laut §. 221 der Anweisung für die geistlichen Gerichte ist „das über die Voruntersuchung aufgenommene Protokoll dem Ehegerichte vorzulegen, und wenn die Thatsachen, auf welche der Kläger sich beruft, durch Geständniß des Beklagten oder durch Urkunden, welche jede Einwendung ausschließen, bereits außer Zweifel gestellt sind, soll zum Spruche geschritten werden. Im entgegengesetzten Falle ist (von Seite des Ehegerichtes) das Beweisverfahren anzuordnen.“ Es ist jedoch nicht nothwendig, daß alle von dem Kläger gegen den Geklagten vorgebrachten Scheidungsgründe und alle Thatsachen, auf welche der Kläger

sich beruft, bewiesen seien, ehe zum Spruche geschritten wird; es genügt zur Bewilligung der Scheidung, wenn aus den Behauptungen des Klägers und den Einreden des Geklagten so viel bewiesen ist, als erfordert wird, um dem Petitum des Klägers willfahren und feststellen zu können, wen die Schuld am Eintreten der Scheidungsursachen treffe; desgleichen reicht es — zur Abweisung der Scheidungsklage aus, wenn es sich herausstellt, daß der Kläger auf die von ihm gegen den Geklagten erhobenen Beschuldigungen bereits das Klagerecht verloren (§. 207 d. A. f. d. g. G.) haben oder wenn die Voruntersuchung dargethan hat, daß die für die Scheidung geltend gemachten Thatsachen entweder gar nicht vorhanden, oder so unerheblich sind, daß dieselben, auch wenn sie vollständig erwiesen wären, keinen Scheidungsgrund abzugeben vermöchten.

Ist aber das Ergebniß der gepflogenen Voruntersuchung nicht von der Art, daß ein Urtheil darauf basirt werden kann, so ist über diejenigen Klagepunkte, welche noch nicht bewiesen und erheblich genug sind, um einzeln oder im Zusammenhange mit anderen Klagepunkten als Scheidungsgründe gelten zu können, das Beweisverfahren einzuleiten.

In Nachstehendem ist der Gang des Beweisverfahrens nach der Anweisung f. d. g. G. Oesterreichs und nach der Uebung des Wiener fürsterzbischöflichen Ehegerichtes dargestellt.

Scheidungsfall.

Josef Schwarz klagt gegen seine Gattin Maria Schwarz auf Scheidung:

1. weil sie seit drei Jahren derart dem Trunke sich ergeben hat, daß sie wöchentlich drei- bis viermal bis zur Bewußtlosigkeit mit Branntwein sich berauschte, — daß sie zu wiederholten

Malen ihren zwei Kindern im Alter von sechs und vier Jahren Branntwein zu trinken gegeben habe, — ja, daß sie ihr jüngstes Kind im Alter von fünf Monaten, um es zu stillen, mit Branntwein einschläfere;

2. weil die Gattin ihn fast täglich, wenn er Abends aus der Arbeit nach Hause kömmt, in gröbster Weise beschimpft, ihm widerholt Exzesse gemacht, z. B. während der letzten acht Monate viermal die Fenster und zweimal den Ofen eingeschlagen hat;

3. weil seine Gattin in den letzten drei Monaten ihm ein halb Dutzend Hemden und eine silberne Sackuhr versetzt, verschiedene kleinere Hausgeräthschaften aber verkauft, und das Geld vertrunken hat;

4. weil sie sogar, so viel er bis jetzt erfahren, in den letzten drei Monaten wiederholt mit Fuhrknechten in Wirthshäusern herumgezogen ist, und jetzt an einer ansteckenden Krankheit leidet, daher sich wahrscheinlich auch des Ehebruches schuldig gemacht hat.

In der Voruntersuchung hat die Geklagte sowohl bei ihrer Einzeln-Vernehmung als auch bei der Konfrontation mit ihrem Gatten und bei der Aeußerung über die mitgetheilten außereidlichen Zeugenaussagen, ja sogar bei der Konfrontation mit diesen Zeugen Alles ihr zur Last Gelegte geläugnet, bis auf einige wenige Fälle der Trunkenheit und einige Exzesse, welche sie nur deshalb verübt haben will, weil sie von ihrem Gatten wiederholt ausgescholten, ja mehrmal mit einem Ausklopfstäbchen geschlagen und bei den Haaren gerissen worden sei — welche Züchtigungen der klagende Gatte zugibt, und durch die Trunksucht der Gattin, dann durch die Verleitung der Kinder zum Branntweintrinken motivirt.

Da auf das durch die Voruntersuchung Bewiesene eine Scheidung nicht bewilligt werden kann, so ist über die nach

nicht bewiesenen Punkte das Beweisverfahren einzuleiten, zu welchem Behufe das Ehegericht nachstehendes Interlokut den Gegnern zustellen läßt.

a) Beweis=Interlokut des Ehegerichtes.

ad Z. 900 Zufolge Beschlusses des k. e. Ehegerichtes Wien vom heutigen Tage ist in der, bei demselben unterm 10. September 1863 Z. 900 anhängig gemachten Ehescheidungssache Josef contra Maria Schwarz der Beweis zu erheben, über die Behauptungen des Klägers:

1. daß seine Gattin seit drei Jahren . . wie oben sub 1.

2. daß seine Gattin in den letzten drei Monaten . . . . wie oben sub 3.

2. daß seine Gattin in den letzten drei Monaten wiederholt mit Fuhrknechten . . . wie oben sub 4.

Kläger wird daher aufgefordert, binnen 10 (14) Tagen nach Zustellung dieses Beweis=Interlokutes diejenigen Zeugen, welche er für seine Behauptungen abgehört wissen will, dem Namen, Charakter und Wohnorte nach genau zu bezeichnen, bei jedem Zeugen anzugeben, über welche Punkte derselbe abgehört werden soll, etwaige Fragesätze für dieselben einzureichen, überhaupt alle seine Beweismittel namhaft zu machen.

Sollte Kläger in der obengenannten Zeit diese Angaben weder schrift-

lich (in duplo) noch mündlich in hiesiger Amtskanzlei (oder bei dem betreffenden f. e. Untersuchungskommissäre) einbringen, so müßte nach Lage der Akten in dieser Rechtssache erkannt werden.

Fürsterzbischöfliches Ehegericht in Wien,
am 1. Oktober 1863.

An Josef Schwarz.
An Maria Schwarz.

Laut Zustellungsschein an Beide zugestellt am 5. Oktober 1863.

b) **Aeußerung des Klägers über das Privat-Interlokut.**

Präsentirt am 14. Oktober 1863.

Eingabe des Josef Schwarz (resp. Protokolls-Angabe desselben.

Hochwürdigstes fürsterzbischöfliches Ehegericht in Wien.

oder

(Protokoll, aufgenommen den ten 186 .)

In Folge des in meiner Ehescheidungssache erflossenen Beweis-Interlokutes des hohen fürsterzbischöflichen Ehegerichtes Wien vom 1. Oktober 1863 Z. 900, welches mir am 5. Oktober 1863 zugestellt worden ist, bitte ich meine nachstehenden Angaben zur Kenntniß zu nehmen und darüber zu verhandeln.

ad 1. des Interlokutes:

daß sich meine Gattin seit beiläufig drei Jahren wöchentlich drei

bis viermal mit Branntwein bis zur Bewußtlosigkeit berauscht habe, beweise ich durch die Zeugen: Anna Schwarz, meine Tochter erster Ehe, bei mir wohnhaft — die Wäscherleute Franz und Anna Müller, — den Bäckermeister und Hauseigenthümer Anton Grün und dessen Gattin Barbara, alle in X. Nr. 20 wohnhaft, wo auch ich und meine Gattin wohnen; — ferner den Greißler Josef Blau und dessen Gattin Veronika, Nr. 102 in X. wohnhaft, bei welchem meine Gattin meistens den Branntwein zu kaufen pflegt; — für den Umstand, daß meine Gattin auch den Kindern Branntwein zu trinken gibt, nenne ich alle obengenannten Zeugen, und überdies die Hebamme Johanna Weiß Nr. 12 in X. wohnhaft, auch biete ich für diesen ganzen Klagepunkt meinen Erfüllungs-Eid an. (Für diese Zeugen lege ich keine Fragesätze ein.)

ad 2. des Interlokutes:

daß mir meine Gattin innerhalb der letzten drei Monate die von mir schon genannten und noch zu nennenden Kleider, Werthsachen und Geräthschaften ohne mein Wissen und Wollen theils versetzt und verkauft habe, kann durch die Zeugen: Anna Weit und deren Tochter Josefa Weit, beide wohnhaft Nr. 9 in X., bewiesen werden, welche beide Personen mit

einem Winkel-Versatz-Geschäfte sich befassen und den Verkauf und Versatz für meine Gattin besorgt haben.

Ich lege für diese Zeugen folgende Fragesätze ein:

Nach den Generalibus.

1. Wahr, daß Zeugin am 30. Juli 1863 von Frau Maria Schwarz ein halbes Dutzend Männerhemden und eine silberne Sackuhr zu dem Behufe übernommen hat, um diese Gegenstände zu versetzen? Wer war bei dieser Uebernahme nebst der Zeugin und Frau Schwarz noch gegenwärtig?

2. Wahr, daß Zeugin am 20. August 1863 von Frau Maria Schwarz ein Biegeleisen, zwei Pakfongleuchter, einen Männerrock und einen Pelzmuff zu dem Behufe übernommen hat, diese Gegenstände zu verkaufen? Wer war . . wie oben gegenwärtig?

3. Was hat Frau Schwarz zu der Zeugin darüber geäußert: „warum sie die genannten Gegenstände versetze und verkaufe?“

ad 3. des Interlokutes:

daß meine Gattin in den letzten drei Monaten wiederholt mit fremden Mannspersonen in Branntweinkneipen herumgezogen sei, hat mir der Gemeindebiener Florian Stark Nr. 26 in X. wohnhaft, erzählt; ich bitte ihn über diesen Umstand zu vernehmen, weiter

kann ich für diesen Punkt keinen Zeugen anführen.

Daß meine Gattin an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leide, hat mir ein ausgedienter Militär-Kurschmied Franz Schin Nr. 103 in X. mitgetheilt, der sich mit Kuriren solcher Krankheiten befaßt, und auch meiner Gattin Heilmittel verordnet hat. Ich bitte den Beweis für den krankhaften Zustand meiner Gattin durch Sachverständige herzustellen.

Josef Schwarz.

c) Zustellung der Aeußerung des Klägers an die Geklagte.

Das Dupplikát dieser Eingabe (resp. die Abschrift dieses Protokolles) wird der Geklagten mit nachstehendem Indorsat-Auftrage zugestellt:

Wird der Geklagten mit dem Bedeuten zugestellt, binnen zehn (vierzehn) Tagen nach geschehener Zustellung ihre etwaigen Einwendungen gegen die Person der von dem Kläger geführten Zeugen und der von dem fürsterzbischöflichen Untersuchungskommissär für den Fall der körperlichen Untersuchung der Geklagten ausgewählten Sachverständigen N. N. und N. N. namhaft zu machen, selbst Zeugen zu nennen, und etwaige Fragesätze für die Zeugen einzubringen, überhaupt alle ihre Vertheidigungsmittel geltend zu machen, widrigen-

falls nach Lage der Akten in dieser Rechtssache weiter verfahren werden müßte.

Fürsterzbischöfliches Ehegericht Wien,
am 16. Oktober 1863.

oder:

Untersuchungs-Kommissariat in X.

An Frau Maria Schwarz.
Zugestellt am 17. Oktober 1863.

d) **Aeußerung der Geklagten.** (Präsentirt 26. Oktober 1863.)

Hochwürdigstes fürsterzbischöfliches Ehegericht in Wien!

oder:

(Protokoll, aufgenommen den ten 186).

Auf die (das) mir am 17. Oktober 1863 zugestellte Eingabe (Protokoll) meines Gatten Josef Schwarz, vom 14. Oktober 1863, Z. , in welcher (m) derselbe die Beweismittel für die von ihm wider mich geltend gemachten Scheidungsgründe angebracht hat, äußere ich mich in offener Frist, wie folgt:

ad 1. Indem ich nochmals Alles in diesem Punkte mir zur Last Gelegte in Abrede stelle, und mich auf meine diesbezüglichen Aussagen im Voruntersuchungs-Protokolle berufe, bemerke ich, daß ich gegen die Beeidigung der Zeugin Anna Schwarz Einsprache erhebe, weil sie die leibliche Tochter meines Gatten, und mir feindselig

gesinnt ist; ferner, daß ich gegen die eidliche Einvernehmung der Anna Müller Einsprache erhebe, weil dieselbe eben jetzt wegen Betrug durch Ablegung eines falschen Zeugnisses in gerichtlicher Untersuchung sich befindet.

ad 2. Das mir in diesem Punkte zur Last gelegte, gebe ich als wahr zu; ich mußte die von meinem Gatten in den Fragesätzen an die Zeugen Anna und Josefa Weit genannten Gegenstände theils versetzen, theils verkaufen, weil ich mit sechs Gulden österreichischer Währung, welche mein Gatte wochentlich in den Haushalt gibt, die Kost für sechs Personen nicht herstellen kann, und mein Verdienst durch Handschuhnähen jetzt sehr gering ist.

ad 3. Indem ich das Herumziehen in Branntweinkneipen mit fremden Mannspersonen, und die mir zur Last gelegte Krankheit in Abrede stelle, bemerke ich, daß ich gegen die Person der gegnerschen Zeugen und der Sachverständigen keine Einwendung erhebe.

Maria Schwarz.

e) Beschluß des Ehegerichtes über die Zulassung von Zeugen und Sachverständigen, dann über die Gestattung eines Parteien-Eides.

Hierwegen kömmt zu bemerken: Wenn von Seite derjenigen Partei, wider welche die Zeugen geführt sind, keine Einwendung gegen dieselben erhoben wird und keinerlei Parteien-Eid als Beweismittel beantragt ist, entfällt der

obengenannte Gerichtsbeschluß (Beiurtheil) und kann gleich zur Vernehmung der Zeugen, respektive Sachverständigen geschritten werden. Uebrigens sind nach §. 223 der Anweisung für die geistlichen Gerichte Zeugen, wider welche der Gatte, gegen den sie aussagen, keine Einwendung erhebt, auch dann zuzulassen, wenn sie sonst als bedenklich oder verwerflich müßten zurückgewiesen werden.

f) Vorladung der Zeugen und Parteien; — Dekret für die Sachverständigen und Parteien zum Behufe der körperlichen Untersuchung.

ad 3.

1. Für Zeugen.

Vom fürsterzbischöflichen Ehegerichte in Wien,

oder:

(Ehegerichts-Kommissariat in X.)

Vorladung.

Sie werden hiemit angewiesen, behufs einer gerichtlichen Einvernehmung als in

Ehe sache am

18 um Uhr bei dem fürsterzbischöflichen Ehegerichte (in der inneren Stadt, Rothenthurmstraße, im fürsterzbischöflichen Palais) (oder: Ehegerichts-Kommissariate X. im Pfarrhofe zu X.) unter Vermeidung der gesetzlichen Folgen persönlich zu erscheinen und diese Vorladung bei dem Unterfertigten vorzuweisen.

Wien (X.), am 18

Der fürsterzbischöfliche Ehegerichts

ad 3.

2. Für die Parteien.

Vom fürsterzbischöflichen Ehegerichte in Wien.

oder:

(Ehegerichts-Kommissariat in X.)

Vorladung.

Sie werden hiemit nach §. 226 der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs zur Vereidigung der in Ihrer hieramts anhängigen Ehescheidungssache abzuhörenden Zeugen für (Montag) den (3. November) 1863 um (9) Uhr Vormittags in die Amtskanzlei des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes Wien (in den Pfarrhof zu X.) mit dem Bedeuten vorgeladen, daß Ihr Ausbleiben die Vornahme der Vereidigung nicht hindere.

Jedoch werden Sie angewiesen, zur Bekanntmachung des Zeugenverhör-Protokolles (und des Gutachtens der Sachverständigen) hieramts am Stunde (ist eine Zeit zu bestimmen, wann voraussichtlich das Zeugenverhör beendet, oder die Gutachten der Sachverständigen eingelangt sein dürften) unter Vermeidung der gesetzlichen Folgen persönlich zu erscheinen.

Fürsterzbischöfliches Ehegericht Wien (Ehegerichts-Kommissariat in X.)

am 1863.

N. N.
Untersuchungskommissär.

ad 3.

3. Dekret für Sachverständige.

Euer Wohlgeboren!

Werden hiemit von Amtswegen ersucht, in Gemeinschaft mit dem Herrn Med. Dr. N. N. die Maria Schwarz (Cha-

rakter u. s. w.) körperlich zu untersuchen und in einem Parere die Frage (Fragen) zu beantworten: „Leidet Maria Schwarz an einem langwierigen und ansteckenden körperlichen Uebel?"

An Herrn Med. Dr. N. N.
An Herrn Med. Dr. N. N.

ad 3.

4) Dekret für die zu untersuchende Partei.

Sie werden hiemit angewiesen, behufs Ihrer körperlichen Untersuchung am   um   Uhr
in der Wohnung des Herrn Med. Dr. N. N.
Nr. (immer außerhalb des Gerichtslokales an einem mit dem Sachverständigen mündlich zu bestimmenden Orte) zu erscheinen und sich mit diesem Dekrete dort auszuweisen.

Fürsterzbischöfliches Ehegericht in Wien (Ehegerichts-Kommissariat in X.)

am   1863.

N. N.
Untersuchungs-Kommissär.

In Betreff der Untersuchung durch Sachverständige verordnet §. 227 der Anweisung für die geistlichen Gerichte: „Die Sachverständigen, deren Gutachten etwa nothwendig ist, hat der Untersuchungs-Kommissär auszuwählen; über die wider dieselben erhobenen Einwendungen entscheidet das Ehegericht. Die Sachverständigen sind dann zu beeidigen, wenn sie nicht bereits durch einen Amtseid sich zur Gewissenhaftigkeit in Betreff ihrer Gutachten verpflichtet haben."

Ferner kömmt hierüber noch Folgendes zu bemerken:

1. Bei Untersuchungen in Wien wird ein dem Laienstande angehöriger Beauftragter des Ehegerichtes, welchem die zu untersuchende Person persönlich bekannt ist, zu dem Zwecke an den Ort der Untersuchung abgeordnet, um den Sachverständigen die Identität der zu untersuchenden Person zu konstatiren und

hat sich derselbe vor dem Beginne der Untersuchung wieder zu entfernen. Auf dem Lande muß es den fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Kommissären überlassen bleiben, welche Vorsichtsmaßregeln sie zur Verhütung etwaigen Betruges bezüglich der Identität der zu untersuchenden Person zu treffen haben, wenn nämlich diese Person den Sachverständigen nicht ohnehin bekannt ist.

2. Als Sachverständige (Aerzte) sind vom fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Kommissäre in Scheidungssachen in der Regel und nach Möglichkeit nur solche diplomirte Doktoren oder Aerzte zu wählen, welche bei den weltlichen Gerichten in Verwendung stehen und daher sich bereits durch einen Amtseid zur Gewissenhaftigkeit in Betreff ihrer Gutachten verpflichtet haben.

g) Eidliche Einvernehmung der Zeugen.

Zufolge §. 225 der Anweisung f. d. g. G. entwirft der Untersuchungs-Kommissär die Fragen mit Rücksicht auf die Fragesätze, welche die Parteien etwa eingereicht haben. Und da nur die Aussage eines beeideten Zeugen die Geltung eines rechtskräftigen Beweises hat, so haben nach §. 162 der Anweisung f. d. g. G. die Zeugen, wider deren Zulässigkeit kein Anstand obwaltet, bevor sie vernommen werden, auf Gottes heiliges Evangelium zu beschwören, daß sie über den Gegenstand der an sie zu richtenden Fragen die Wahrheit, wie sie derselben sich vor Gott und ihrem Gewissen bewußt sind, vollständig und unverfälscht, ohne etwas beizusetzen, wegzulassen oder abzuändern, aussagen wollen. Eine entsprechende Ermahnung über die Heiligkeit des Eides soll vorausgeschickt werden. Zur Beeidigung der Zeugen müssen zufolge §. 226 der Anweisung f. d. g. G. die Parteien vorgeladen werden; doch hindert ihr Ausbleiben die Vornahme der Beeidigung nicht. Die Parteien dürfen dem Zeugenverhör nicht beiwohnen und die Aussagen vor Beendigung des Verhörs nicht kundgemacht werden.

Der Zeugeneid wird in nachstehender Form abgenommen:

„Ich .... schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in der Sache, um derent Willen ich vorgerufen worden und als Zeuge befragt werde, in Allem die reine unverfälschte Wahrheit ohne allen Vorbehalt nach meinem besten Wissen und Gewissen, wie ich es vor dem Richterstuhle Gottes einst zu verantworten mich getraue, aussagen will und werde, ohne Rücksicht auf Personen, Freundschaft oder Feindschaft, Nutzen oder Schaden. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Auch verspreche ich, meine Aussage Niemanden zu offenbaren, bis dieselbe gerichtlich eröffnet sein wird.“

Wien, am —

Es kann sich treffen, daß im Eheprozesse Israeliten als Zeugen eidlich vernommen werden müssen. In Ermanglung anderer Anhaltspunkte für den Vorgang bei der Abnahme des Zeugeneides israelitischer Personen bei kirchlichen Ehegerichten mögen vorkommenden Falles im Wesentlichen die Andeutungen der bürgerlichen Gesetze über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten sowohl in Zivil- und Kriminal- als auch in politischen Verhandlungen im Auge behalten werden. Se. k. k. Majestät haben nämlich zufolge Hofkanzlei-Dekretes vom 30. November 1846 Z. 38617 mit allerhöchster Entschließung vom 18. August 1846 die nachstehende Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten sowohl in Zivil- und Kriminal- als auch in politischen Verhandlungen in allen Ländern der k. k. österreichischen Monarchie, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 Gesetzeskraft hat, mit Aufhebung der bis dahin hierüber bestandenen Vorschriften zu erlassen geruht.

Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten.

Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur Meineid-Erinnerung ein Rabbiner zuzuziehen. Vor allem andern hat der Vorsitzende des Gerichtes dem zum Eide zugelassenen Israeliten dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten, und erforderlichen Falls zu erklären. Nachdem er sich überzeugt hat, daß der Israelit den Gegenstand des Eides wohl verstanden habe, schreitet er zur Meineides-Erinnerung, welche mit Vermeidung des Ablesens einer bestimmten Formel, der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäß mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religions-Begriffen und Büchern beruhender Bemerkungen einzurichten ist.

Es ist die Amtspflicht des Gerichtes, ehe der Israelite den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte und Sträfliche eines Meineides vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen.

Durch den Eid ruft der Schwörende Gott, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen seiner Aussage an, ihn, den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen sieht, der alles Geheime und Verborgene erforscht, und daher auch weiß, ob der zum Schwure aufgeforderte Israelit einen reinen unverfälschten Eid, oder einen Meineid schwöre.

Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet, wie er denkt, und wie er es vor dem allgegenwärtigen und allwissenden Gotte zu verantworten sich getrauet, so heiliget er durch den Eid den Namen Gottes, und wirket mit zur Handhabung des Rechts, welches eine von den Grundsäulen der Welt ist;

denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden, und Bestand haben.

Wenn aber der Schwörende nicht die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sagt, wenn er anders redet, als er denkt, wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit zu Schulden kommen läßt, wenn er in den Worten und dem Sinne seiner Rede, oder in Gedanken die Wahrheit verläugnet, umgeht oder verdreht, so legt er einen Meineid ab, er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er misbraucht, schändet und entweiht den heiligen, unaussprechlichen Namen Gottes, er versündiget sich auf das Schwerste gegen den allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbestraft läßt, wie es in den zehn Geboten Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur größeren Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat.

Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des allwissenden und allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen.

Nicht darauf, wo und vor welchen Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidesablegung anwesend ist; ihm ist der Schwörende für jede Entstellung oder Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich.

Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, den er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, daß derselbe falsche Eide gestatte oder lehre.

Er vergeht sich durch einen Meineid auf das Schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger, und Alles, was dem Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundfeste des Ver-

trauens, er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen und eines (besonders bei Zeugnissen in Kriminalfällen) oft nicht mehr zu ersetzenden Schadens, er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, so weit es in seinen Kräften liegt. Nach den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthuung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betruges schuldig, welches mit schwerem Kerker, nach Beschaffenheit der Umstände selbst lebenslang, bestraft wird.

Die Meineids-Erinnerung wird mit der Frage geschlossen, ob der Israelit bereit sei, den Eid abzulegen. Wenn er diese Frage bejaht, legt er die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora, zweites Buch Mosis, zwanzigstes Kapitel, siebenter Vers, bedeckt das Haupt, und spricht dem Vorsitzenden folgenden Eid nach:

Allgemeiner Eingang: Ich schwöre bei Gott, dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueberlegung einen reinen unverfälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit, ohne Arglist, Betrug oder Verstellung, ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundschaft, ohne was immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechts gereichende Absicht.

Fortsetzung für eine Partei im Zivil-Rechtsverfahren, daß (hier folgt der durch die richterliche Entscheidung festgesetzte Inhalt des Eides) ich schwöre bei Gott dem Allwissenden und Allgegenwärtigen, daß diese meine Aussage in allen ihren Theilen die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sei, wie ich es vor Gott zu verantworten mir getraue.

Fortsetzung für einen Zeugen im Zivil-Rechtsverfahren, daß ich in Betreff dessen, worüber ich in der Rechtssache des . . . , gegen den . . . , vom Gerichte werde befraget werden, nichts verschweigen, Niemanden zu Lieb oder zu Leid die volle, reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen, und diese meine Aussagen Niemanden entdecken wolle, bevor sie nicht vom Gerichte selbst werden kundgemacht worden sein.

Fortsetzung für einen Zeugen im Kriminal-Verfahren, daß alles dasjenige, was ich vor dem Gerichte (hier wird das Gericht, von welchem der Zeuge vernommen wird, näher bezeichnet) in Betreff des (hier wird der Gegenstand der Vernehmung mit wenigen Worten angegeben) ausgesagt habe, seinem ganzen Inhalte nach die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sei, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue.

Fortsetzung für einen Sachverständigen, daß ich die Gegenstände, welche mir vom Gerichte zur Beurtheilung werden zugewiesen werden (wenn der Sachverständige für einen besonderen Fall beeidet wird, kann der Gegenstand des Befundes hier bestimmter angegeben werden), genau in Augenschein nehmen, die Beschaffenheit derselben, über welche ich vom Gerichte werde befragt werden, nach sorgfältiger Ueberlegung aller Umstände, deutlich angeben, und hierüber die volle reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen wolle.

Allgemeiner Schluß: So wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Heerscharen, Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde, in allen meinen Geschäften beistehe, und in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen! Amen!

Während der Eidesablegung haben sich alle anwesenden

Personen stehend mit der der feierlichen Handlung angemessenen Ehrerbietung zu verhalten.

Ueber die eidliche Einvernehmung der Zeugen ist ein Protokoll aufzunehmen, für welches das folgende Formulare zum Muster dienen kann.

Ad 3.

Protokoll,

aufgenommen bei dem fürsterzbischöflichen Ehegerichte in Wien am 18

Gegenstand:

Ist in Folge hohen Auftrages des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes Wien ddto. 18 Z. die eidliche Einvernehmung des Zeugen Anton Grün in der Josef contra Maria Schwarz'schen Ehescheidungssache.

Gegenwärtige:

Der fürsterzbischöfliche Untersuchungs-Kommissär:	N. N.
Der Schriftführer:	N. N.
Der Kläger:	N. N.
Die Geklagte:	N. N.
Der Zeuge:	Anton Grün.

Nachdem der Zeuge Anton Grün auf geschehene Vorladung für den heutigen Tag um 9 Uhr Vormittags erschienen war, wurde derselbe in Gegenwart (oder Abwesenheit) der Parteien, welche über die nach §. 226 der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs an die Parteien ergangene Vorladung zur heutigen Tagsatzung richtig (nicht) erschienen waren, auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eidschwures und auf die Folgen des Meineides aufmerksam gemacht, und vorschriftsmäßig

auf das heilige Evangelium vereidiget; sodann wurde das Protokoll von den Anwesenden unterfertiget.

N. N.
Zeuge.

N. N.,
Untersuchungs-Kommissär.

N. N.,
Kläger.

N. N.,
Schriftführer.

N. N.,
Geklagter.

Nach Abtretung der Parteien wurde der Zeuge Anton Grün allein über nachstehende Fragen vernommen:

1.

Wie heißen Sie? Wie alt und wessen Standes sind Sie? Zu welcher Religion bekennen Sie sich? und was haben Sie für eine Beschäftigung? Waren Sie schon in einer gerichtlichen Untersuchung oder Strafe? (Diese letzte Frage ist bei Zeugen, die als unbescholten bekannt sind, nicht zu stellen.)

ad

Ich heiße Anton Grün, 36 Jahre alt, verheirathet, katholischer Religion, Bäckermeister und Hausbesitzer Nr. in X., unbescholten.

2.

Kennen Sie die Eheleute Josef und Maria

Schwarz? Woher und wie lange?

Ja; daher, weil Beide seit drei Jahren in meinem Hause in Miethe sind.

3.

Sind Sie mit diesen Eheleuten verwandt oder verschwägert? Leben Sie mit dem Gatten oder der Gattin in einer Feindschaft oder Freundschaft, oder stehen Sie zu selben in irgend einem Dienst- oder Abhängigkeits-Verhältnisse?

Nein.

4.

Sind Sie persönlich interessirt am Ausgange dieses Prozesses?

Nein.

5.

Haben Sie vielleicht Geschenke erhalten, oder ist Ihnen etwas versprochen worden?

Nein.

6.

Ist Ihnen etwa gesagt worden, was Sie aussagen sollen.

Nein.

7.

Haben Sie sich mit den andern Zeugen über Ihre zu machenden Aussagen verabredet?

Nein.

ad specialia.

1.

Ist es wahr, daß Maria Schwarz dem Branntweintrunke ergeben ist, und sehr oft vollberauscht zu sein pflegt? Was wissen Sie hierüber aus eigener Wahrnehmung anzugeben?

ad 1. Maria Schwarz ist meines Wissens wöchentlich etliche Male so von Branntwein angetrunken, daß sie kaum ordentlich reden kann. Gewöhnlich ging sie gegen 9 Uhr Morgens fort, um für das Mittagsmahl einzukaufen, pflegte gegen 10 oder halb 11 Uhr Vormittags nach Hause zu kommen, und sich, anstatt zu kochen, niederzulegen. Nachmittags ging sie wieder fort, und trank wieder in dem Gewölbe des mir gegenüber wohnenden Greislers Blau. Ich und meine Gattin haben ihr oft zugeredet, das Trinken sein zu lassen, und wirklich haben wir sie drei oder viermal dahin gebracht, acht Tage keinen Branntwein zu trinken; seit einem Jahr aber, da

alle Mühe mit ihr vergebens ist, reden wir nichts mehr mit ihr, und haben dem Josef Schwarz für den Fall, als er seine Gattin nicht aus dem Hause gibt, das Quartier zu kündigen beschlossen.

2.

Sie sollen bezeugen können, daß Maria Schwarz ihre Kinder mit Branntwein zu berauschen pflegt?

Ich habe zwar nicht gesehen, daß Maria Schwarz ihren Kindern Branntwein zu trinken gegeben hatte; aber ich habe den älteren Sohn derselben wiederholt aus der Flasche trinken gesehen, wenn er seiner Mutter Branntwein holte; vor fünf oder sechs Wochen hat meine Gattin das jüngste Kind der Maria Schwarz in unsern Verkaufsladen gebracht, welches mit dem Munde stark nach Branntwein roch und ganz betäubt war, auch der ältere Sohn der Maria Schwarz, welcher das Kind auf der Gasse hüten sollte, taumelte mit dem Kinde herum, und ließ es fallen. Das weiß ich aus eigener Erfahrung; es ist aber in meinem Hause bekannt, daß sie, um das kleine Kind zur Ruhe zu bringen, demselben Branntwein gebe.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt.

In der in dem voranstehenden Formulare angedeuteten Weise werden nach und nach die Zeugen einzeln vernommen; doch steht nichts im Wege, daß alle oder mehrere Zeugen vor dem Beginne des Verhörs gemeinschaftlich vereidiget und, bis die Reihe zur Vornahme des Verhöres an sie kömmt, in das Zeugenzimmer entlassen werden.

Das Protokoll des Zeugenverhöres ist den Parteien entweder vorzulesen oder in Abschrift mitzutheilen: auch sind sie, wenn ein Gutachten von Sachverständigen abgegeben wurde, von dem Inhalte desselben zu unterrichten (§. 230 der Anweisung).

Hierauf müssen beide Gatten aufgefordert werden, über die Aussagen der Zeugen oder das Gutachten der Sachverständigen sich zu äußern. Wenn sie neue Urkunden oder für Urkunden, welche bei der Voruntersuchung zweifelhaft blieben, neue Beweise vorbringen, ist der Gegentheil darüber zu vernehmen (§. 231 der Anweisung). Zu bemerken kömmt noch, daß den Parteien, falls sie ihre Aeußerung über die Zeugen-Aussagen oder über die Gutachten der Sachverständigen schriftlich abzugeben wünschen, bei Aushändigung der Abschriften ein Termin zur Einbringung dieser Aeußerung anzusetzen ist.

In der Regel ist nach diesem Vorgange die Untersuchung als abgeschlossen zu betrachten.

h) Der Parteien-Eid im Eheprozesse.

Die Anweisung für die geistlichen Gerichte erkennt grundsätzlich den Eid der Parteien, die Wahrheit sagen zu wollen, zum Behufe der Beweisführung im Vincular- und im Scheidungsprozesse für zulässig. Für den Vincularprozeß finden sich über die Anwendung dieses Beweismittels folgende Bestimmungen: Ein von den Gatten abgelegter Eid kann eben so wenig als ihr Geständniß einen Beweis für das Bestehen des Hindernisses herstellen oder

ergänzen." (§. 170.) — „In wiefern zum Beweise eines Umstandes, von welchem das Bestreitungsrecht abhängt, ein Eid des die Ehe bestreitenden Gatten zulässig sei, hat das Ehegericht von Fall zu Fall in Erwägung zu ziehen und zu entscheiden. (§. 171.) — „Wenn die Beschaffenheit des Hindernisses das amtliche Einschreiten ausschließt, so kann ein Eid des die Giltigkeit behauptenden Gatten als Beweis für die Ehe zugelassen werden." (§. 172.) — „Wenn entweder der Beweis vorliegt, daß die Ehe noch nicht vollzogen sei, oder die Klage auf Nichtigkeit (der Ehe wegen des Hindernisses des Unvermögens) binnen drei Jahren nach der Verehelichung angebracht wird, und wenn zugleich das Vorhandensein des Unvermögens nicht nur von beiden Gatten behauptet, sondern auch von wenigstens zwei zuverlässigen Sachverständigen als sehr wahrscheinlich bezeichnet wird, so haben die Vermählten die eheliche Gemeinschaft durch eine von dem Ehegerichte zu bestimmende Zeit, doch immer so lange fortzusetzen, bis sie in derselben drei Jahre lang gelebt haben. Wenn sie nach Ablauf dieser Zeit das Gesuch um Ungiltigerklärung erneuern, so soll das Ehegericht sich vorerst die Gewißheit verschaffen, daß in dem Thatbestande, aus welchem die Wahrscheinlichkeit des Unvermögens und beziehungsweise die Nichtvollziehung der Ehe sich ergab, keine Veränderung eingetreten sei. Hierauf kann den Eheleuten gestattet werden, das Vorhandensein des Unvermögens durch einen Eid zu betheuern, und es hat derselbe die Geltung eines vollständigen Beweises." (§. 175.) Hinsichtlich des Scheidungsprozesses verfügt die Anweisung für die geistlichen Gerichte im §. 233. „Ob ein Erfüllungseid von Seite der Gatten zu erlauben, ob der Haupteid Einem derselben aufzutragen oder zu verstatten sei, muß von dem Ehegerichte entschieden werden. Es wird sich dabei gegenwärtig halten, daß man überhaupt einem Eide der Parteien nur dann Raum geben solle, wenn kein anderes Mittel die

Wahrheit außer Frage zu stellen, mehr übrig ist, und daß die leidenschaftliche Aufregung, welche bei Ehestreitigkeiten einzutreten pflegt, die Gefahr des Meineides näher rücke."

Eine die voranstehenden Vorschriften begründende und näher bestimmende Erörterung findet sich in dem Erlasse, welcher von Sr. Eminenz, dem hochwürdigsten Herrn Kardinal und Fürsterzbischofe von Wien, unter dem 30. September 1857 an das fürsterzbischöfliche Ehegericht von Wien ergangen ist. Der Inhalt dieses Erlasses ist folgender:

„Ohne die thatkräftige Ueberzeugung von einer höheren Ordnung der Dinge kann nicht einmal die zeitliche Ordnung bewahrt werden. Daraus folgt nebst vielem Andern, daß keine Gesetzgebung für das gerichtliche Verfahren des Eides entbehren kann. Das kirchliche und das weltliche Gesetz geht mit Recht von der Voraussetzung aus, daß eine nicht beschworene Aussage zwar (und auch dieß nicht ohne Ausnahme) wider Den, welcher sie vorbringt, aber nicht für oder wider einen Dritten Beweiseskraft habe. Mit gleichem Rechte nimmt man Anstand, eine Behauptung, welche die Partei zu Gunsten ihrer eigenen Sache aufstellt, wegen des beigefügten Eides als Beweis gelten zu lassen; erst, wenn alle anderen Mittel, die Wahrheit an's Licht zu bringen, sich als unzulänglich erprobt haben, kann durch den Eid der Partei der rechtliche Beweis hergestellt oder ergänzt werden. Den Zeugen aber, deren Aussagen nach Umständen fähig sind, einen Beweis zu bilden, wird die eidliche Betheuerung der Wahrhaftigkeit abgefordert.

Das römische Recht gab dem Eide eine viel weitere Ausdehnung; es suchte durch seine Macht das gerichtliche Verfahren von allen Hemmnissen zu befreien, welche Unredlichkeit und Leidenschaft demselben bereiten. In Folge von Gesetzen, welche durch Justinian (Cod. rep. pr. II. t. 59, c. 2) ihre volle Ausprägung erhielten, hatten beide Parteien, sobald eine Streitsache anhängig gemacht war, zu beschwören,

daß sie ihre Sache für gerecht hielten und dieselbe, ohne die Wahrheit zu verhehlen oder unredliche Kunstgriffe zu gebrauchen, führen wollten. Mit Rücksicht auf den Sinn, welchen calumniari als Kunstwort des römischen Rechtes hat, wird dieser Eid juramentum calumniae genannt; vor den deutschen Gerichten hieß er, als er dort noch üblich war, Eid vor Gefährde. Die Gegenstände, welche er umfaßt, drückt die Glosse in folgenden Versen aus:

Istud juret, quod lis sibi justa videtur,
Et si quaeretur, verum non inficietur;
Nil promittetur, nec falsa probatio detur,
Ut lis tardetur, dilatio nulla petetur.

Bei vielen deutschen Gerichten wurde der Eid auch auf die Enthaltung von muthwilligen Appellationen ausgedehnt.

Der umfassende Eid vor Gefährde konnte im Laufe desselben Rechtsverfahrens nur einmal abgenommen werden. Es erschien aber als wünschenswerth, daß die Verpflichtung, sich jedes unredlichen Kunstgriffes zu enthalten und die Wahrheit gewissenhaft auszusagen, für einzelne wichtige Theile des Rechtsverfahrens tiefer eingeprägt würde. Dazu diente das juramentum malitiae, d. i. die eidliche Betheuerung, sich in dem gegebenen Falle jeder Falschheit und Tücke enthalten zu wollen, und das juramentum veritatis im engeren Sinne: denn auch die Eide, durch welche der gerichtliche Beweis hergestellt oder ergänzt wird, haben die Wahrhaftigkeit der Aussage zum Gegenstande.

Seit das römische Recht bei den kirchlichen Gerichten Eingang fand, wurde bei Verhandlung von nicht geistlichen Streitsachen der Calumnieneid im vollen Umfange des römischen Rechtes eingeführt. Doch bei geistlichen Streitsachen im weitesten Sinne des Wortes, also auch bei Streitigkeiten über Zehentrechte, durfte er als dem Kirchengesetze fremd, nicht in Anwendung gebracht werden. Eine in den liber sextus (lib. II. tit. 4.) aufgenommene Verfügung Boni-

fazius des Achten hob diesen Unterschied auf und dehnte den Eid vor Gefährde auf alle Verhandlungen geistlicher Gerichte aus. Indessen wurde ausdrücklich bemerkt, daß es nicht nothwendig sei, diesen Eid sogleich nach Anhängigmachung der Sache abzunehmen, und daß er kein wesentliches Erforderniß der Rechtsverhandlung bilde. Der Richter war also verpflichtet, den Calumnieneid auf Verlangen von Einem der beiden Theile abzunehmen; wenn aber ein solches Ansuchen nicht erfolgte, so konnte er aus wichtigen Gründen die Beeidigung entweder verschieben oder auch gänzlich unterlassen. Die Weigerung, den Eid vor Gefährde zu schwören, hatte bei dem Kläger zur Folge, daß er abgewiesen, und bei dem Beklagten, daß er für geständig gehalten wurde. Die ganze Einrichtung setzte Kläger und Beklagten voraus: denn sie stammte aus dem römischen Rechte, welches nur das Anklageverfahren kennt. Daß jener Eid auf Verhandlungen, bei welchen der Richter von Amtswegen einschreitet, nicht anzuwenden sei, wurde eingestanden; übrigens legten die meisten Lehrer des Kirchenrechtes die von demselben handelnden Verordnungen im strengsten Sinne aus. Doch stimmten Alle darin überein, daß, wenn nach Maßgabe der vorherrschenden Gesinnung zu besorgen stünde, daß der Calumnieneid Anlaß zum Meineide gäbe, er durch die Gewohnheit abgeschafft werden könne, weil, wofern die Gefahr des Meineides obwalte, das Gesetz die Beeidigung nicht gebieten könne, sondern vielmehr verbieten müsse. Von diesem Standpunkte aus begab sich eine Aenderung.

Das juramentum calumniae und die Eide, durch welche es theilweise wiederholt wurde, konnten in einer Zeit, deren vorherrschendes Gepräge Lebendigkeit des Glaubens und Einfachheit der Sitte war, einen wohlthätigen Einfluß üben. Allein seit dem siebzehnten Jahrhunderte begann den weltlichen Richtern sich die Ueberzeugung aufzudringen, daß die eidlichen Betheuerungen der Redlichkeit wenig Nutzen

brächten, weil man, wenn durch Falschheit und Hinterlist etwas zu erreichen schien, sich mit seinem Gewissen abzufinden wisse. Darum kam der eigentliche Calumnieneid in Frankreich und Niederland, dann auch in Deutschland außer Uebung; von dem juramentum malitiae blieben nur wenige Spuren übrig und der Eid, die Wahrheit sagen zu wollen, wurde für die Parteien fast ohne Ausnahme auf die Fälle beschränkt, in welchen man seiner zu Entscheidung der Sache nicht entbehren konnte. Von diesen Grundsätzen gehen alle neueren Gesetzgebungen aus.

Auch die geistlichen Gerichte lenkten, wiewohl langsamer, in dieselbe Richtung ein. Bis gegen die Hälfte des achtzehnten Jahrhundertes waren vorzüglich in Deutschland die bedeutendsten Lehrer des Kirchenrechtes darin einig, daß der Calumnieneid sogar bei dem Strafverfahren, wenn es sich nicht um ein Halsverbrechen handle, abzunehmen sei; als aber das römische unter Benedikt XIII. gehaltene Provinzialkonzilium 1725 verbot, bei dem Strafverfahren dem Beklagten den Eid der Wahrheit abzufordern, konnte es sich bereits auf die Uebung der ausgezeichnetsten Gerichte berufen.*) Es ist zu bemerken, daß das Concilium es nicht mehr für nothwendig hält, den Eid vor Gefährde, welcher weit mehr als der der Wahrhaftigkeit umfaßte, bei dem Strafverfahren zu verbieten. Die Erfahrung war der Theorie vorausgeeilt. Bald ging man weiter. Man erinnerte sich, daß es nicht erlaubt sei, dem Beklagten in Streitsachen, bei welchen seine bürgerliche Ehre auf dem Spiele stehe (caussae famosae), den Haupteid aufzutragen (Decretal II. 24. c. 36) und schloß daraus, daß man in solchen Fällen ihm auch den Eid,

*) „Hinc est, quod nos rationibus utrinque perpensis et quamplurimum inhaerentes insignium tribunalium praxi juramentum ipsum per reos sic criminaliter inquisitos praestandum consulto dum uti principales tantummodo constituuntur, tollendum et submovendum ducimus.“ (Tit. 13. c. 2.)

die Wahrheit auszusagen, nicht abnehmen dürfe. Dieß dehnte man dann wegen der Gleichheit des Grundes auf alle Rechtshändel aus, bei welchen es sich um wichtige Interessen handelt (caussae arduae et notabiles). Gegenwärtig darf man den eigentlichen Calumnieneid bei den geistlichen wie bei den weltlichen Gerichten als beseitigt ansehen.*) Der Eid aber, die Wahrheit sagen zu wollen, wird den Parteien größtentheils nur dann aufgelegt, wenn er nach Maßgabe des Falles geeignet und nothwendig ist, als Mittel zur Herstellung oder Ergänzung des Beweises zu dienen.

Zu den Rechtsverhandlungen, bei welchen die Anwendung des Eides eine ganz besondere Vorsicht erheischt, gehören unstreitig die Ehesachen. Für Denjenigen, der ein ihm lästig gewordenes Eheband zu zerreißen wünscht, ist die Untersuchung über die Giltigkeit seiner Verbindung eine große Versuchung, der Wahrheit untreu zu werden; doch auch für den Bestand der Ehe kann der Wunsch der Gatten nicht maßgebend sein. Die Aussagen der Eheleute können daher, wenn sie nicht vor Schließung der angestrittenen Verbindung gemacht wurden, wider die Giltigkeit nicht das Geringste beweisen. Aber auch für die Giltigkeit haben sie nur, in den Fällen in welchen das Bestreitungsrecht den Gatten ausschließlich zusteht, eine Beweiskraft. Ob die Geständnisse und Behauptungen der Gatten beschworen seien oder nicht,

*) Als Zeuge für die in der französischen Kirche obwaltende Uebung darf Bouix angeführt werden: „III. Juramentum calumniae et malitiae in foro ecclesiastico obsolevisse, ita, ut in nullo jam casu adhiberi soleant, pro certo haberi potest. IV. Unde tandem juramento veritatis dumtaxat hodie locus remanet, et dumtaxat sub dictis limitibus: ita nempe, ut exigi nequeat a reo nec in causa criminali, nec in causa civili famosa aut ardua. In caeteris autem causis civilibus poterit judex ad illud recurrere in suplementum probationum, tum auctoritate propria illud actori vel reo imponendo, tum ex instantia alterius partis alteri deferendo.“ (Tract. de judic. t. II. p. 200, 201.)

macht mit einer einzigen, das körperliche Unvermögen betreffenden Ausnahme keinen Unterschied. Nun können zwar Aussagen, welche keinen Beweis zu begründen vermögen, wenn sie der Wahrheit getreu sind, wenigstens den Weg bahnen, um einen rechtlich genügenden Beweis herzustellen; allein unter den schon erwähnten Umständen scheint dieser Vortheil weder groß noch sicher genug, um dem Eide eine das Nothwendige überschreitende Ausdehnung zu geben. Dieß erstreckt sich auch auf die Verhandlungen über das körperliche Unvermögen. Wenn nicht beide Theile, und zwar, bevor seit Eingehung der Ehe drei Jahre verflossen sind, das Vorhandensein des Unvermögens behaupten, oder die Nichtvollziehung der Ehe vollständig bewiesen ist, so unterliegt das Verfahren ganz den besonderen für den Beweis der Ungiltigkeit maßgebenden Vorschriften. Mag daher von dem Einen oder nach Beschaffenheit des Falles auch von beiden Gatten das Unvermögen noch so entschieden behauptet und noch so oft beschworen werden, dies legt kein Gewicht in die Wagschale; die Giltigkeit der Ehe muß vorausgesetzt werden, bis ein Unvermögen, bei dessen Obwalten keine wahre Ehe zu Stande kommen kann, auf eine von den Aussagen der Parteien unabhängige Weise bewiesen ist. Treffen aber die im §. 175 aufgestellten Erfordernisse zusammen, so werden die Gatten ohnehin zu einem Eide zugelassen, welcher, da er den mangelhaften Beweis ergänzt, die Natur eines Erfüllungseides hat. Daß sie schon früher die gemachte Aussage beschworen haben, bedingt weder die Zulässigkeit dieses Eides, noch macht es denselben überflüssig.

Bei der Scheidung von Tisch und Bett tritt das gewöhnliche Verfahren ein; deswegen kann das Ehegericht sowohl den Hauptеid als den Erfüllungseid auftragen und bewilligen. Die Gründe, welche dabei die größte Vorsicht nothwendig machen, sind im §. 233 der Anweisung herausgehoben. Dieselben Gründe mißrathen es, den Eid, die

Wahrheit zu reden, für Aussagen zu fordern, welche auch, wenn sie beschworen werden, keine Beweise sind, sondern zu beweisende Sätze bleiben.

Mein Ehegericht wird daher hinsichtlich des Eides Folgendes festzuhalten haben:

1. Das juramentum calumniae und malitiae findet keine Anwendung. Wenn aber der eine Theil das Recht hat, von dem anderen oder von einem dritten die Mittheilung einer auf die Verhandlung einflußreichen Urkunde zu verlangen, und dieser den Besitz der Urkunde läugnet, so kann das Ehegericht demselben auftragen, eidlich zu betheuern, daß er die Urkunde nicht besitze und weder absichtlich sie vernichtet, noch den Besitz derselben aufgegeben, habe und daß er, wo sie sich befinde, nicht wisse.

2. Der Eid, die Wahrheit sagen zu wollen, ist den Parteien in der Regel nur dann aufzutragen oder zu gestatten, wenn er zum Behufe der Beweisführung zulässig (§§. 170, 175, 233) und unentbehrlich ist. Da jedoch Fälle von ganz besonderer Natur eintreten können, so steht es dem Ehegerichte frei, bei dem Beweisverfahren nach reiflicher Erwägung aller Umstände eine Ausnahme eintreten zu lassen. Immer ist aber den Gatten ihre Pflicht, der Wahrheit das Zeugniß zu geben, an's Herz zu legen. Bei der Verhandlung über die Giltigkeit ist denselben noch überdieß zu erinnern, daß eine giltig geschlossene Ehe durch das Urtheil eines irregeleiteten Gerichtes nicht getrennt werden, und deshalb der Gatte, welcher durch falsche Angaben es dahin bringe, daß man seine giltige Ehe für ungiltig erkläre, bei Lebzeiten des anderen Theiles keine neue Verbindung eingehen könne, ohne vor Gott die Schuld des Ehebruches auf sich zu laden.

Urtheile.

Seit dem Bestande des f. e. Ehegerichtes in Wien sind vom 1. Jänner 1857 bis gegen das Ende des Jahres 1866 bei demselben fünfundzwanzig Klagen auf Ungiltigkeit eingegangener Ehen anhängig gemacht worden.

Eine Ehe wurde für ungiltig erklärt propter impedimentum ligaminis.

Vier Klagen propter impotentiam mariti wurden durch Urtheil abgewiesen.

Eine Klage propter impotentiam uxoris wurde durch Urtheil abgewiesen.

Eine Klage propter impedimentum ligaminis, und eine Klage propter impotentiam mariti durch das Ableben eines der Gatten in foro ecclesiae erledigt.

In einem Falle hat das f. e. Ehegericht erklärt, daß eine in Frankreich ohne alle kirchliche Intervention vor einem Maire eingegangene Verbindung keine kirchliche Giltigkeit habe.

In einem Falle hat das f. e. Ehegericht eine in Konstantinopel zwischen einem Akatholiken und einer Katholikin eingegangene eheliche Verbindung für giltig erklärt, obgleich dieselbe nicht in forma Concilii Tridentini eingegangen war.

Eine Ehestreitsache propter impedimentum clandistinitatis ist noch anhängig. *).

---

*) Wurde während der Drucklegung dahin erledigt, daß die Klage abgewiesen wurde.

Vier Bitten um Todeserklärung eines vermißten Ehetheiles mit der Wirkung, daß dem überlebenden Theile die Wiederverehelichung gestattet werde, wurde Folge gegeben.

Drei solche Bitten wurden abgewiesen.

Vierzehn Ehenichtigkeitssachen wurden ohne Einleitung des Verfahrens hierüber abgewiesen.

Vom 1. Jänner 1857 bis gegen das Ende des Jahres 1865 wurden über 2100 Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett bei dem k. e. Ehegericht eingebracht.

Davon wurden bei 1760 durch Haupturtheil, 230 durch Aussöhnung der Gegner, 122 durch Abweisung ohne Untersuchung, 5 durch Ableben Eines der Gegner während der Verhandlung erledigt.

Aus den durch Urtheil erledigten Scheidungssachen wurden im Durchschnitte bei je hundert Urtheilen 66 Scheidungsgesuche bewilligt, 34 abgewiesen.

Von 100 bewilligten Scheidungen wurden 58 aus alleinigem Verschulden des Gatten, 24 aus alleinigem Verschulden der Gattin, 18 aus beiderseitigem Verschulden bewilligt.

Als Scheidungsgründe erscheinen bei hundert bewilligten Scheidungen siebzehnmal der Gatte, neunmal die Gattin des Ehebruches schuldig; in achtundsechzig Fällen erscheint Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung, in zweiundsiebzig empfindliche Kränkungen, in sechs Fällen böswillige Verlassung, in dreizehn Fällen ansteckende Krankheiten, in neun Fällen Kerkerstrafe, in sechzehn Fällen Verschwendung, in etwa dreihundert Urtheilen einmal Verführung zu Lastern als Scheidungsgründe; selbstverständlich erscheinen in den meisten Urtheilen mehrere Scheidungsgründe nebeneinander; in einem einzigen Falle war ein von einem Ehemanne an seiner

Gattin mit Erfolg gemachter und mit mehrjährigem Kerker bestrafter Vergiftungsversuch die Ursache der Scheidung.

Erwähnenswerth scheint noch, daß aus hundert Ehepaaren, welche wegen Scheidung vor dem Ehegerichte standen, 35 bis 40 Perzent in kinderloser Ehe lebten.

Auf 100 Urtheile entfallen 28 Appellationen; aus 100 appellirten Urtheilen wurden 8 in den höheren Instanzen aufgehoben oder theilweise abgeändert.

Inhalt.

Versuche zur Vermeidung ehegerichtlicher Prozesse 2
Thätigkeit des Pfarrers zur Hintanhaltung eines Eheverlöbniß-Prozesses 4
Thätigkeit des Pfarrers zur Hintanhaltung eines Vinkular-Prozesses 18
Vorgang des Pfarres in Sachen der Scheidung von Tisch und Bett 19
Erfolg der pfarrlichen Versöhnungsversuche 28
Die Einbringung der Klagen vor dem Ehegerichte 29
Verlöbnißklagen 30
Vinkularklagen 32
Scheidungsklagen . . . . —
Ursachen und Veranlassungen ehelicher Zwistigkeit 44
Beschluß auf Einleitung der Untersuchung 73
Vorladung der Parteien und der Zeugen 80
Versöhnungsversuche vor Gericht 85
Voruntersuchung 94
Einvernehmung von Zeugen 120
Das Beweisverfahren 132
Scheidungsfall 133
Urtheile 165

Druck von Ludwig Mayer in Wien.

Druckfehler.

Seite 30 Zeile 14 von oben, lies statt: sechs — ein.
„ 48 „ 1 von oben, „ „ Mutter — Mütter.
„ 60 „ 10 von unten, „ „ seines — seine.
„ 84 „ 18 von oben, kommt nach Vermeidung: „der Kränkung" einzuschalten.
„ 91 Zeile 1 von unten, lies statt: entwaffnen — entwaffne.

Druck von Ludwig Mayer in Wien.

